

Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft

Autor(en): **Tschumi, H. / Kohler, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1970)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Tschumi
Stellvertreter: Regierungsrat S. Kohler

Sekretariat

I. Industrie- und Gewerbeinspektorat

1. Arbeiterschutz

Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes

Bestand der unterstellten industriellen Betriebe:

	Bestand am 31. Dez. 1969	Unterstel- lungen 1970	Streichun- gen 1970	Bestand am 31. Dez. 1970
I. Kreis	751	16	32	735
II. Kreis	1 305	23	38	1 290
	2 056	39	70	2 025

Im Berichtsjahr wurden 39 Betriebe den Sondervorschriften des eidgenössischen Arbeitsgesetzes als industrieller Betrieb unterstellt. Das sind rund 10 Betriebe mehr als im Vorjahr. Die Aufhebungen sind gegenüber dem letzten Jahr wieder etwas zurückgegangen, so dass angenommen werden kann, dass sich die Zahl der Aufhebungen langsam normalisiert.

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Zahl der gestrichenen Betriebe und die Gründe hierfür bekannt:

	1969	1970
Eingegangen (Stilllegung)	23	21
Senkung der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze Betriebszusammenschluss (nicht mehr als selbständige Betriebe gezählt)	—	9
Erfüllen die Voraussetzung gemäss Art. 5 ArG als industrieller Betrieb nicht	40	16
Verlegung vom I. in den II. Kreis	—	3
Verlegung in andere Kantone	1	1
	85	70

Die Volkswirtschaftsdirektion genehmigte 343 Fabrikbaupläne, welche Neu-, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten betreffen, erteilte ferner 209 Betriebsbewilligungen und Einrichtungs- und Betriebsbewilligungen. Betriebsordnungen wurden 40 genehmigt.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilte 219 Bewilligungen für zweischichtigen Tagesbetrieb. Ein Doppeldie- ser Bewilligungen wurde wie üblich über die Regierungsstatthal-

terämter den zuständigen Ortspolizeibehörden zur Nachkontrolle zugestellt, wie bei allen anderen Arbeitszeitbewilligungen.

Die nachfolgenden Bewilligungen an Betriebe verschiedener Industriegruppen wurden ebenfalls vom Bundesamt erteilt:

– Ununterbrochener Betrieb	10
– Nachtarbeitsbewilligungen	36
– Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	67
– Bewilligung für Nachtarbeit in Verbindung mit Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	7
– Bewilligung für Sonntagsarbeit in Verbindung mit Nachtarbeit	1
– Bewilligung für Sonntagsarbeit in Verbindung mit Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	2
– Bewilligung für Sonntagsarbeit in Verbindung mit zweischichtigem Tagesbetrieb	4
	127

Gestützt auf entsprechende Firma-Änderungsverfügungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erfolgten 126 Eintragungen im Verzeichnis der industriellen Betriebe.

Die erteilten Überzeitbewilligungen gemäss Tabelle auf Seite 34 wurden nach wie vor besonders für die dringende Ausführung von Exportaufträgen und für kurzfristige Inlandaufträge erteilt. Immer noch wird auch häufig Personalmangel als Grund für die Überzeitarbeit angeführt.

An erster Stelle der geleisteten Überstunden in industriellen Betrieben steht wiederum die Maschinenindustrie mit 30% (991173) der Gesamtüberstunden. Es folgt mit 16% der Gesamtüberstunden die Industrie für die Herstellung und Bearbeitung von Metallen, mit 14% die Buchdruckindustrie, dicht gefolgt von der Nahrungs- und Genussmittelindustrie mit 13% und mit 8% die Uhrenindustrie. Mit 603816 Überstunden machen alle übrigen Industriegruppen 19% der Gesamtüberstunden aus (Gesamtüberstunden = 3252974).

In der Tabelle der Arbeitszeitbewilligungen der nichtindustriellen Betriebe wie der industriellen Betriebe sind die Bewilligungen, welche durch die städtische Gewerbepolizei Bern bzw. Biel erteilt wurden, miteinbezogen.

1970 wurden bei 341 nichtindustriellen Betrieben und 452 industriellen Betrieben Arbeitszeitkontrollen und Inspektionen durchgeführt. Dabei wurden die Arbeitgeber über die Vorschriften des Arbeitsgesetzes orientiert. Immer grösser wird die Zahl der Klagen betreffs Lärmimmissionen. Dank dem seinerzeit angeschafften Lärmmessgerät können diese meist erledigt werden, sei es durch den Erlass einer Verfügung an den lärmverursachenden Betrieb mit Verbesserungsmassnahmen oder aber durch Bericht an die Kläger, dass die festgelegten Richtwerte nicht überschritten werden.

Wegen massiver Missachtung arbeitsrechtlicher Vorschriften wurden 12 Strafanzeigen eingereicht (7 gegen industrielle und 5 gegen nichtindustrielle Betriebe). In 11 Fällen wurde der verantwortliche Betriebsinhaber oder -leiter verurteilt, in einem Fall erfolgte ein Freispruch. Für weitere Übertretungen erfolgten 20 Verwarnungen.

Je ein Kreisschreiben betreffend Abend- und Sonntagsverkäufe sowie das Verzeichnis der nichtindustriellen Betriebe wurde an die Regierungsstathalterämter und Ortschaftsbehörden erlassen.

Arbeitszeitbewilligungen an nichtindustrielle Betriebe wurden gemäss nachfolgender Aufstellung erteilt:

		Vorjahr
- Überzeitarbeit	56	(57)
- Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit	1	(6)
- Vorübergehende Nachtarbeit	251	(213)
- Wiederkehrende Nachtarbeit	33	(31)
- Vorübergehende Sonntagsarbeit	100	(76)
- Wiederkehrende Sonntagsarbeit	37	(41)
- Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	225	(161)
- Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit und Überzeitarbeit ¹	51	(25)
- Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit in Verbindung mit Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit	12	(19)
- Zwei- und mehrschichtige Tagesarbeit	12	(12)
- Ununterbrochenen Betrieb	7	(2)
	785	(643)

¹ Die Städte Bern und Biel haben mittels Publikation im Amtsanzeiger den Verkaufsgeschäften eine generelle Bewilligung für den Weihnachtsabendverkauf erteilt. In den andern Orten wurden meist generelle Bewilligungen an die Geschäftsinhaberverbände ausgestellt.

Zahl der industriellen Betriebe (früher Fabrikbetriebe) im Kanton Bern seit 1919

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1919	595	820	1415
1920	607	765	1372
1921	505	739	1244
1922	478	707	1185
1923	491	718	1209
1924	532	746	1278
1925	546	760	1306
1926	546	751	1297
1927	527	752	1279
1928	541	753	1294
1929	557	769	1326
1930	538	780	1318
1931	511	798	1309
1932	481	802	1283
1933	465	808	1273
1934	456	807	1263
1935	448	811	1259
1936	449	809	1258
1937	476	808	1284
1938	502	807	1309
1939	504	825	1329
1940	503	839	1342
1941	507	859	1366
1942	521	884	1405
1943	548	918	1466
1944	562	935	1497
1945	585	958	1543
1946	653	1040	1693
1947	690	1114	1804
1948	717	1208	1925
1949	711	1221	1932
1950	696	1216	1912
1951	709	1215	1924
1952	735	1225	1960
1953	737	1225	1962
1954	731	1245	1976
1955	736	1255	1991

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1956	765	1275	2040
1957	771	1282	2053
1958	777	1290	2067
1959	780	1292	2072
1960	776	1289	2065
1961	809	1345	2154
1962	834	1441	2275
1963	858	1522	2380
1964	862	1535	2397
1965	862	1548	2410
1966	839	1508	2347
1967	812	1445	2257
1968	793	1320	2113
1969	751	1305	2056
1970	735	1290	2025

Bestand der industriellen Betriebe im Kanton Bern auf 31. Dezember 1970

(Zahl der Betriebe nach den einzelnen Amtsbezirken)

Amtsbezirke	Industrielle Betriebe (früher Fabrikbetriebe)	Nichtindustrielle Betriebe		
<i>I. Kreis</i>				
1. Biel	(231)	233	(2285)	2 346
2. Courtelary		112		521
3. Delsberg		83		490
4. Freiberge		36		164
5. Laufen		29		257
6. Münster		114		647
7. Neuenstadt		17		179
8. Pruntrut		114		671
Total		735		5 275

II. Kreis

1. Aarberg		54		496
2. Aarwangen		86		691
3. Bern	(271)	414	(7500)	8 569
4. Büren		68		418
5. Burgdorf		79		1 053
6. Erlach		10		161
7. Fraubrunnen		30		339
8. Frutigen		25		422
9. Interlaken		44		1 074
10. Konolfingen		74		693
11. Laupen		14		199
12. Niedersimmental		15		261
13. Nidau		72		444
14. Oberhasli		11		211
15. Obersimmental		5		232
16. Saanen		6		236
17. Schwarzenburg		9		138
18. Seftigen		16		426
19. Signau		33		508
20. Thun	(62)	103	(842)	1 450
21. Trachselwald		63		476
22. Wangen		59		444
Total		1 290		18 941

Gesamttotal

I. Kreis		735		5 275
II. Kreis		1 290		18 941
Total		2 025		24 216

Bewegung nach Industriegruppen

Industriegruppen	Kreis	Bestand am 31. Dez. 1969	Unterstellungen 1970	Streichungen 1970	Bestand am 31. Dez. 1970
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	I	10	—	—	10
	II	115	4	4	115
	I	3	—	1	2
II. Textilindustrie	II	55	—	1	54
	I	20	—	—	20
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie	II	81	3	4	80
	I	4	—	1	3
IV. Ausrüstungsgegenstände	II	27	1	3	25
	I	44	—	2	42
V. Holzindustrie	II	218	—	6	212
	I	7	—	—	7
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	II	19	—	—	19
	I	31	1	2	30
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	II	127	2	1	128
	I	7	—	—	7
VIII. Lederindustrie (ohne Schuhwaren), Kautschukindustrie	II	13	—	1	12
	I	4	—	—	4
IX. Chemische Industrie	II	33	—	—	33
	I	19	1	1	19
X. Industrie der Erden und Steine	II	61	1	1	61
	I	85	3	3	85
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	II	183	2	7	178
	I	121	2	4	119
XII. Maschinen, Apparate, Instrumente	II	276	6	6	276
	I	387	9	18	378
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	II	79	4	4	79
	I	4	—	—	4
XIV. Musikinstrumente	II	3	—	—	3
	I	5	—	—	5
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	II	15	—	—	15
Total	I	751	16	32	735
Total	II	1305	23	38	1290
Gesamttotal		2056	39	70	2025

2. Gewerbliche Anlagen

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsbevolligungen geprüft und die Regierungsstatthalter angewiesen, die nachgesuchten Bewilligungen zu erteilen:

	1969	1970
Fleischverkaufslokale	4	12
Schlachtlokale	5	4
Metzgereieinrichtungen	16	11
Drogerien	1	—
Sprengstoffdepots	2	—
Diverse Gewerbe	44	42
	72	69

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926 wurden 26 Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefässen erteilt. 37 Bewilligungen wurden gestützt auf die Verordnung vom 12. Januar 1940 betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern erteilt.

Gemäss der kantonalen Verordnung vom 19. Oktober 1954 betreffend Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid wurden 16 Fälle behandelt.

Ausser den oben angeführten Bewilligungsgesuchen befasste sich das Industrie- und Gewerbeinspektorat mit vielen Fällen, welche andere gewerbepolizeiliche Nebenerlasse betrafen.

Das neue kantonale Gesetz vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) wurde noch nicht in Kraft gesetzt. Die staatsrechtliche Beschwerde des Marktfahrerverbandes beim Bundesgericht konnte nun erledigt werden. Es gilt jetzt, die erforderliche Verordnung zum Gewerbegesetz auszuarbeiten.

3. Vollzug der eidgenössischen Verordnung vom 18. Januar 1966 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung oder ARV)

Bestand der unter die Chauffeurverordnung fallenden Unternehmer (Lastwagen, Sattelschlepper, Car und Taxi)	1970	1969
.....	2 378	2 307
Streichungen	3	29

Bestand der Lastwagen und Sattelschlepper	8 880	8 000
Bestand der schweren Gesellschaftswagen	885	811
Bestand der Taxifahrzeuge	850	800

Bestand der unter die Chauffeurverordnung fallenden Fahrzeuge	10 615	9 611
Zuwachs	1 004	

546 Bewilligungen wurden zur Befreiung von der Führung des Arbeitsbuches gemäss Artikel 17 Absatz 7 (Globalbewilligung) erteilt, wobei bis zum Neujahr 63 Bewilligungen nicht zur Erneuerung gelangten.

831 Bewilligungen wurden zur Befreiung von der Führung des Arbeitsbuches gemäss Artikel 17 Absatz 3 (Tagesrapport) und

89 Sonderbewilligungen wurden zur Befreiung vom Fahrtschreibereinbau in Taxifahrzeuge, mit denen nur wenig Fahrten gegen Entgelt ausgeführt werden, erteilt.

96 Unternehmer der drei Bewilligungs-Kategorien mussten durch ein Rundschreiben auf das Verfalldatum aufmerksam gemacht werden.

Für die berufsmässigen Motorfahrzeugführer wurden im Jahre 1970 an Umschlägen, Arbeitsbüchern, Zusatzheften und Anleitungen zur Führung des Arbeitsbuches abgegeben:

Arbeitsbücher und Zusatzhefte	4 956	4 672
Anleitungen zur Führung des Arbeitsbuches ...	42	57
Umschläge zum Arbeitsbuch	133	178

Erteilte Bewilligungen für Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1970 nach Industriegruppen für industrielle Betriebe

Industriegruppen	Total der Bewilligungen	Überzeitarbeit						Nachtarbeit				Sonntagsarbeit					
		Überstunden (Tage × Arbeiter × Stunden)										Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer	Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer	Zahl der Bewilligungen	Stunden
		Montag bis Freitag					Samstag										
		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer					
		männl.	weibl.			männl.	weibl.			m	w			m	w		
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	85	37	279 529	2 376	1 954	28	145 985	1 769	1 837	8	1 936	26	—	12	1 873	119 39	
II. Textilindustrie:																	
a. Baumwollindustrie	5	2	752	4	4	3	2 674	20	40	—	—	—	—	—	—	—	
b. Seiden- und Kunstfasern-industrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
c. Wollindustrie	11	6	2 790	128	155	4	1 680	6	31	1	7 776	6	—	—	—	—	
d. Leinenindustrie	17	8	4 538	52	18	8	4 939	54	15	1	796	2	—	—	—	—	
e. Stickereiindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
f. Veredlungsindustrie	30	14	61 909	315	189	15	18 554	204	189	1	31	1	—	—	—	—	
g. Übrige Textilindustrie	6	4	13 043	492	232	—	—	—	—	2	11 767	21	—	—	—	—	
III. Bekleidungs- und Wäsche-industrie	44	22	29 744	174	520	22	32 925	168	611	—	—	—	—	—	—	—	
IV. Ausrüstungsgegenstände	5	2	648	11	—	2	1 462	8	8	1	4 860	12	—	—	—	—	
V. Holzindustrie	48	30	41 076	807	68	17	17 466	271	26	1	748	4	—	—	—	—	
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	25	5	7 032	28	72	6	10 680	60	167	—	—	—	—	14	7 396	954	
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	128	53	307 758	2 508	814	36	142 058	1 528	681	35	25 341	194	30	4	207	24 23	
VIII. Lederindustrie (ohne Schuhe), Kautschukindustrie	1	1	510	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
IX. Chemische Industrie	49	22	98 583	2 133	350	20	89 271	522	513	5	195	16	—	2	23	3	
X. Industrie der Erden und Steine ..	75	33	66 692	1 137	—	32	64 665	1 243	80	10	3 610	22	—	—	—	—	
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	523	271	326 248	5 254	513	226	181 448	3 955	362	13	7 579	75	—	13	551	61	
XII. Maschinen, Apparate, Instrumente	761	400	653 056	11 067	848	341	338 117	7 537	591	15	30 835	66	—	5	723	40	
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	361	217	206 621	2 554	909	128	68 338	1 394	516	15	12 609	34	—	1	17	2	
XIV. Musikinstrumente	12	6	22 433	164	323	6	9 750	60	170	—	—	—	—	—	—	—	
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	2 186	1 133	2 122 962	29 209	6 969	894	1 130 012	18 799	5 837	108	108 083	479	30	51	10 790	1 203 62	
Total im Jahre 1969	2 094	1 075	1 597 946	29 261	8 057	877	751 230	15 782	4 483	120	92 196	412	30	22	6 828	560 21	

Im Berichtsjahr wurden 564 Betriebskontrollen, wovon ca. 1/10 Nachkontrollen, durchgeführt. Auf Grund von wiederholt festgestellten Widerhandlungen gegen die Chauffeurverordnung mussten 62 Unternehmer schriftlich verwarnt und wegen massiven Übertretungen der Vorschriften gegen 3 Betriebsleiter und 17 Chauffeure Strafanzeige eingereicht werden. Sie wurden mit Bussen von Fr. 70.– bis Fr. 500.– belegt.

Infolge Personal- und dem damit verbundenen Zeitmangel können Nachkontrollen trotz der Notwendigkeit nur in den dringendsten Fällen durchgeführt werden.

Das Polizeikorps des Kantons Bern und die Polizeikorps der Städte Bern und Biel, welche eigene Verkehrsabteilungen haben, informieren uns jeweils über die eingereichten Strafanzeigen betreffend die Chauffeurverordnung. In der gleichen Angelegenheit werden wir von den Richterämtern über die Strafverfolgung orientiert. Diese Informationen erfordern jedoch von uns, dass wir in den betreffenden Betrieben Kontrollen vornehmen. Rapporte, Strafanzeigedoppel und Urteilsauszüge treffen bei uns in einem solchen Ausmass ein, dass wir mit den Betriebskontrollen sehr im Rückstand sind.

Es ist betrüblich, feststellen zu müssen, dass den Verordnungsbestimmungen bis heute keine bessere Beachtung geschenkt wird. Dies zeigt, dass erstmalige und hauptsächlich Nachkontrollen unbedingt nötig sind. Es geht bei den Bestimmungen der Chauffeurverordnung nicht nur um den Arbeitnehmerschutz,

sondern in erster Linie um die Verkehrssicherheit. Die Verordnung will somit nicht nur den Fahrzeuglenker selbst schützen, sondern auch allfällige Mitfahrer (Fahrgäste) und die übrigen Strassenbenutzer, welche durch übermüdete Chauffeure gefährdet werden. Die allgemeine Verkehrssicherheit erfordert somit ein korrektes Einhalten der Verordnungsbestimmungen, wobei der Arbeitgeber eine besondere Verantwortung trägt.

Am 19./20. März 1970 fand in Neuenburg eine Instruktionstagung statt, an der 110 Vertreter der kantonalen Vollzugstellen und Angehörige der verschiedenen kantonalen und städtischen Polizeikorps teilnahmen. Diese Tagung bezweckte eine Angleichung im Vollzug der Chauffeurverordnung von sämtlichen kantonalen Amtsstellen. Die Teilnehmer bekundeten an den verschiedenen Referaten ein reges Interesse.

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden bei Unternehmern und Chauffeurorganisationen von unserem Dienstchef viele Vorträge über die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen sowie über den Fahrtschreiber gehalten.

Der Vollzug der Chauffeurverordnung obliegt betreffend den Strassenkontrollen dem kantonalen Polizeikorps und den Polizeikorps der Städte Bern und Biel.

Für das Gebiet der Stadt Bern wurde der Vollzug der Chauffeurverordnung ab 1. Mai 1970 dem Polizei-Inspektorat der Stadt Bern übertragen.

4. Dienstzweig für die Uhrenindustrie in Biel

a) Allgemeines

Die Ausfuhr von schweizerischen Uhrenprodukten erreichte im Jahre 1970 einen Gesamtwert von 2629,0 Millionen Franken gegenüber 2478,7 Millionen Franken im Vorjahre, was einer Zunahme von rund 150 Millionen Franken oder 6,1% entspricht. Die genannte Industrie verzeichnete 1970 einen Produktionsanstieg von 2,8%.

Tabelle 1 zeigt, wie die vorerwähnten Exporte nach Erdteilen eingeteilt sind.

Tabelle 2 gibt Aufschluss über die Zunahme der Ausfuhren von Uhren und Uhrwerken seit 1960.

b) Uhrenstatut

Da der Bundesbeschluss vom 23. Juni 1961 über die schweizerische Uhrenindustrie (Uhrenstatut) am 31. Dezember 1971 abläuft, luden das Eidgenössische Volkswirtschafts- und das Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen und Wirtschaftsorganisationen zu Beginn des Berichtsjahres ein, sich zur Frage zu äussern, ob nach diesem Zeitpunkt noch irgendwelche gesetzliche Bestimmungen auf dem Uhrensektor notwendig sind. Sie machten darauf aufmerksam, dass die Spitzenverbände der Uhrenindustrie übereinstimmend vorschlugen, nach 1971 alle wettbewerbseinschränkende Massnahmen der Vergangenheit, soweit solche im geltenden Uhrenstatut noch vorhanden sind, fallenzulassen; damit solle die 1961 eingeleitete Phase der Abkehr von der mehr als dreissigjährigen Interventionspolitik zugunsten der Uhrenindustrie abgeschlossen und zur vollen Wettbewerbsfreiheit übergegangen werden. Aus diesem Grunde wurde kein besonderes Uhrenstatut mehr im Sinne einer umfassenden Sondergesetzgebung für die Uhrenindustrie in Aussicht genommen. Es bestand lediglich die Absicht – angesichts der zunehmenden Bedeutung, die bei den modernen Vertriebs- und Vermarktungsmethoden dem mit einer Herkunftsbezeichnung verbundenen Qualitätsbegriff für den Absatz der Erzeugnisse eines Landes zukommt – im Rahmen der geltenden schweizerischen Markenschutzgesetzgebung die Grundlage für die gesetzliche Verankerung der gemeinsam mit der Uhrenindustrie erarbeiteten Herkunftsbezeichnung für Uhren («Swiss Made») zu schaffen. Dabei würde es sich um eine Grundlage handeln, die nötigenfalls auch im Interesse anderer schweizerischer Erzeugnisse benützt werden könne. Die gesetzliche Verankerung der schweizerischen Herkunftsbezeichnung für Uhren wäre durch die Fortführung der bereits im geltenden Uhrenstatut enthaltenen technischen Qualitätskontrolle für Uhren zu ergänzen. Dabei bestehe mehrheitlich die Auffassung, dass lediglich diese Qualitätskontrolle in Form öffentlichrechtlicher Bestimmungen nach 1971 zu regeln sei.

Zum unterbreiteten Entwurf zu einem «Bundesgesetz über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie» nahm der Regierungsrat des Kantons Bern seinerseits wie folgt Stellung:

Zunächst begrüsst er die vorgesehene Aufhebung des Uhrenstatutes von 1961 – weil diese Massnahme der angestrebten vollständigen Liberalisierung der schweizerischen Uhrenindustrie entspricht – und stimmt dem vorerwähnten Entwurf zu. Dabei erklärte er, dass er ebenfalls der Ansicht sei, der gute Ruf der schweizerischen Uhrenindustrie und ihrer Erzeugnisse solle unbedingt erhalten, gefördert und vor Missbräuchen geschützt werden. Es scheine ihm jedoch unerlässlich, die Gültigkeitsdauer der vorgesehenen Bestimmungen so zu begrenzen, dass sie, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen, den Strukturänderungen und der Entwicklung im technischen und kaufmännischen Sektor später angepasst werden können. Ferner solle gewährleistet werden, dass die heute gel-

tenden Qualitätsnormen als Ausgangsnormen angewendet und stets so festgelegt werden, dass sie bestimmte Arten von Uhren nicht benachteiligen. Das Ziel der Kontrolle solle nämlich darin liegen, minimale, jeder einzelnen Kategorie von Erzeugnissen der Schweizer Uhrenindustrie angepasste Anforderungen zu stellen. Ferner pflichtete der Regierungsrat der vorgeschlagenen «Swiss Made»-Regelung vorbehaltlos bei.

Auf die Frage, ob die privaten Konzentrationsbestrebungen genügen oder ob staatliche Hilfemassnahmen zu treffen sind, vertrat der Kanton Bern, nachdem er auf die von ihm vor Inkrafttreten des Uhrenstatutes von 1961 ergriffenen Massregeln, um die unumgänglich erscheinenden Strukturformen seiner Uhrenindustrie zu erleichtern und zu beschleunigen, verwiesen hatte, die Meinung, es sei Sache der Direktbeteiligten, an der Gründung der notwendigen Zusammenschlüsse zu arbeiten; die gesammelten Erfahrungen hätten im Laufe des letzten Jahrzehnts nämlich gezeigt, dass kein Zusammenschluss zustande kommen könne – trotz staatlicher Intervention –, solange der Wille zur Betriebskonzentration und die Bereitschaft, auf eine gewisse Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit zu verzichten, bei den Unternehmern nicht vorhanden sind. Der Trend zur Konzentration sei ohnehin nicht nur ein Anliegen der Uhrenindustrie, sondern auch der übrigen Industrien.

Der Regierungsrat schloss seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass er der Ausarbeitung der Vollziehungsverordnungen, welche nicht etwa zu einer allzu ausgedehnten Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen führen sollen, grosse Bedeutung beimesse.

Das Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat im Jahre 1970 138 Betriebe aus seinem Zentralregister der Uhrenindustrie gestrichen, davon 10 Betriebe wegen Zusammenlegung (Fusionierung) mit andern Unternehmen. In der gleichen Periode wurden 57 neu gegründete Uhrenbetriebe eingetragen, so dass sich die Gesamtzahl der registrierten Schweizer Uhrenbetriebe am 31. Dezember 1970 auf 2316 Einheiten (gegen 2397 Einheiten am 31. Dezember 1969) belief. Am Ende des Berichtsjahres wies das Register der bernischen Uhren-Kleinbetriebe einen Gesamtbestand von 624 Einheiten (1969: 637), davon 288 (289) in der Uhrenterminaison und 336 (348) in der Bestandteile-Fabrikation, auf. Am gleichen Datum waren 130 (143) kleine Unternehmen der Uhrenstein-Fabrikation in jenem kantonalen Register aufgeführt.

c) Bundesgesetz über die Heimarbeit

Das Register der Heimarbeit vergebenden Betriebe der Uhrenindustrie zählte Ende 1970 425 (429) Unternehmungen. Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden 11 (57) Betriebe gestrichen und 7 (2) neu eingetragen. Die erfassten Unternehmungen (351 im Arbeitsinspektionskreis I – Biel und Berner Jura – und 74 im Kreis II – übriger Kanton) beschäftigen ungefähr 400 Heimarbeiter und 4500 Heimarbeiterinnen sowie 7800 Atelierarbeiter und 9400 Atelierarbeiterinnen.

Tabelle 1. Einteilung nach Erdteilen

Europa: 960 (859 im Jahre 1969) Millionen Franken oder 36,5% (34,7%) (beste Kunden, nach Wichtigkeit geordnet: Bundesrepublik Deutschland, Italien, Grossbritannien, Spanien).

Afrika: 135 (114) Millionen Franken oder 5,1% (4,6%) (beste Kunden: Nigeria, Südafrika, Tanager, Libyen, Kenia).

Asien: 653 (627) Millionen Franken oder 24,8% (25,3%) (beste Kunden: Hongkong, Ostarabien, Japan, Singapur, Kuwait, Iran, China, Saudi-Arabien).

Amerika: 840 (836) Millionen Franken oder 31,9% (34,1%) (beste Kunden: USA, Argentinien, Brasilien, Kanada, Mexiko, Venezuela, Panama).

Ozeanien: 42 (42) Millionen Franken oder 1,6% (1,7%) (bester Kunde: Australien).

Tabelle 2. Ausfuhren von Uhren und Uhrwerken

	Mengen in Tausend Stück	Wert in Mio Fr.	Zunahme im Vergleich zum Vorjahre in %		Mittelwert in Stück Fr.
			Mengen	Wert	
1960	40 980,8	1 146,3	+ 9,9	+ 11,1	35.75
1961	42 020,6	1 186,6	+ 2,5	+ 3,5	35.41
1962	44 665,3	1 286,1	+ 6,3	+ 8,4	34.72
1963	45 531,6	1 345,1	+ 1,9	+ 4,6	33.10
1964	47 763,6	1 466,8	+ 4,9	+ 9,1	32.56
1965	53 163,5	1 616,2	+ 11,1	+ 10,2	32.89
1966	60 566,0	1 841,1	+ 13,9	+ 13,9	32.89
1967	62 213,4	1 966,2	+ 4,4	+ 6,8	32.15
1968	66 621,4	2 107,9	+ 5,4	+ 7,2	31.64
1969	69 469,4	2 241,2	+ 4,3	+ 6,3	32.26
1970	71 436,8	2 363,2	+ 2,8	+ 5,4	33.08

II. Preiskontrolle

Mietzinsüberwachung: Wie bereits in unserem letzten Jahresbericht erwähnt, wurde die Mietzinsüberwachung durch Beschluss der eidgenössischen Räte vom 19. Dezember 1969 um ein weiteres Jahr verlängert, um Zeit für die Beratung des neuen obligationenrechtlichen Kündigungsschutzes zu gewinnen. Die im Parlament zutage getretenen starken Gegensätze über die Gestaltung dieses neuen Kündigungsschutzes erforderten schliesslich die Schaffung einer parlamentarischen Einigungskommission. Der von dieser Kommission ausgearbeitete Kompromiss wurde dann von den eidgenössischen Räten am 24. Juni 1970 angenommen. In formeller Hinsicht handelt es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung des schweizerischen Obligationenrechtes durch die neuen Artikel 267a-f und 290a. Diese Bestimmungen sehen die Möglichkeit der Erstreckung eines Mietverhältnisses bei Wohnungen um höchstens 3 und bei Geschäftsräumen um maximal 5 Jahre vor. Der neue obligationenrechtliche Kündigungsschutz trat am 19. Dezember 1970 in Kraft und löste damit die am 18. Dezember 1970 endgültig zu Ende gegangene Mietzinsüberwachung ab. Mit der Aufhebung der Mietzinsüberwachung ist eine jahrzehntelange Periode der Mietzinsbewirtschaftung zu Ende gegangen. Schon anlässlich der Abwertung des Schweizer Frankens im Jahre 1936 hatte der Bundesrat vorsorglich einen Beschluss über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung (27. September 1936) gefasst, der das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement u. a. auch ermächtigte, Vorschriften über die Miet- und Pachtzinse zu erlassen. Die vom Bundesrat damals gehegten Befürchtungen hinsichtlich einer ungerechtfertigten Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung erwiesen sich jedoch als unbegründet. Erst mit Kriegsbeginn bekamen die Preiskontrolle und damit auch die Mietzinskontrolle praktische Bedeutung. Am 1. September 1939 fasste der Bundesrat neuerdings einen Beschluss betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung. Gestützt hierauf erliess dann das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die bekannte Verfügung 1 (vom 2. September 1939), welche u. a. auch die Miet- und Pachtzinse auf dem Stand vom 31. August 1939 blockierte. Nachdem im Jahre 1941 auch noch Bestimmungen betreffend die Beschränkung des Kündigungsrechtes erlassen worden waren (BRB vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot), begann eine langjährige Periode der integrierten Mietzinskontrolle, welche auf dem Prinzip der Lastendeckung beruhte. Angesichts der unentwegt steigenden Kosten war man aber schliesslich gezwungen, generelle Mietzins erhöhungen zu bewilligen. Ab 1962 wurde dann die Mietzinskontrolle allmählich durch das neue System der Mietzinsüberwachung ersetzt. Dieses sah vor, dass der Mietzins zwischen den Parteien grundsätzlich wieder frei vereinbart werden konnte,

wobei jedoch gewisse Formvorschriften zu beachten waren und dem Mieter ausserdem ein Einspracherecht gegen über setzte Mietzins erhöhungen eingeräumt wurde. Gleichzeitig wurde die Mietzinskontrolle in einer grossen Zahl von Gemeinden gänzlich aufgehoben.

Da die Wohnungsmarktlage sich trotz dieser Lockerungsmassnahmen zusehends verschärfte, setzte sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass mit formalrechtlichen Kontrollmassnahmen allein diesem Problem nicht beizukommen war. Dies führte schliesslich dazu, dass der Hauptakzent in zunehmendem Mass auf die staatliche Wohnbauförderung verlegt wurde. Im Berichtsjahr trat denn auch der Bundesrat mit einem neuen umfassenden Wohnbauförderungs-Programm hervor, an dessen Verwirklichung gegenwärtig gearbeitet wird. Grundlage dieser Wohnbauförderung soll ein neuer Verfassungsartikel bilden, über den das Schweizer Volk noch abzustimmen haben wird.

Nebst der im Berichtsjahr erfolgten Verankerung des Kündigungsschutzes im Obligationenrecht sei noch als wichtigstes Ereignis die Volksabstimmung über die Initiative «Recht auf Wohnung» erwähnt. Diese an Widersprüchen und Unklarheiten reiche Initiative, deren rechtliche und wirtschaftliche Tragweite kaum abzuschätzen war, wurde am 27. September 1970 vom Volk verworfen. Gemessen an der Stimmzahl, war die Verwerfung knapp, allerdings bei relativ schwacher Stimmbeteiligung; um so deutlicher war die Verwerfung durch die Stände ausgefallen.

Was die Entwicklung der Hypothekarzinsse anbelangt, so haben sich leider die Hoffnungen auf eine Stabilisierung auch im abgelaufenen Berichtsjahr nicht erfüllt. Der allgemeine Zinsanstieg hatte wiederum eine Erhöhung der Hypothekarzinsätze von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ % zur Folge. Dementsprechend war auch die Zahl der Mietzins erhöhungs-Meldungen nach wie vor beträchtlich (1969: 19119; 1970: 17349); der leichte Rückgang gegenüber dem Vorjahr dürfte in erster Linie darauf zurückzuführen sein, dass viele Mietzins erhöhungen entweder auf die Zeit nach der Aufhebung der Mietzinsüberwachung aufgeschoben oder doch auf einen Termin nach dem 18. Dezember 1970 eröffnet wurden, wozu die Verwendung des amtlichen Mietzins erhöhungsformulars nicht mehr notwendig war.

Der Mietpreisindex erhöhte sich im Berichtsjahr um weitere 9,7 Punkte oder 7,6% auf 136,5 (Ende 1969: 126,8).

Die Wohnungsproduktion in den Städten war im abgelaufenen Jahr recht erfreulich betrug doch der Zuwachs an neuerstellten Wohnungen nicht weniger als 22298 gegenüber 20463 im Jahre 1969; die Zunahme gegenüber dem Vorjahr betrug somit rund 9%.

Nachstehend eine Übersicht über die Tätigkeit der kantonalen Preiskontrollstelle im abgelaufenen Berichtsjahr, soweit diese zahlenmässig erfassbar ist:

A. Meldungen im Sinne von Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Dezember 1965:	17349
Vorjahr:	19119

B. Einsprachen im Sinne von Art. 6 der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Dezember 1965:

Wohnungen	110	
Geschäftsräume	7	
Gemischte Objekte	1	
	<hr/>	
	118	
Zuzüglich im Vorjahr nicht erledigte Einsprachen	2	Total
	<hr/>	120
		Vorjahr:
		112

C. Erledigung der Einsprachen:

1. Durch behördliche Verfügung erledigt:			
a) behördliche Mietzins-Festsetzungen (Art.12ff. der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Dezember 1965).....	15		
Vorjahr:	5		
b) Einigungen mit Verbindlicherklärung im Sinne von Art.11 der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Dezember 1965	35		
Vorjahr:	23		
c) Abschreibungen zufolge gütlicher Einigung	63	113	113
Vorjahr:	53		
2. Klassiert	1		
3. Pendent	6		7
Total Einsprachen			120

D. Andere behördliche Verfügungen:

(Nichtigerklärungen, Einstellungen usw.)	151
Total Verfügungen	264
Vorjahr:	296

E. Rekurse gegen Verfügungen der Kantonalen Preiskontrollstelle (Rekursentscheide der Eidgenössischen Preiskontrollstelle):

Abweisungen	2
Gutheissungen	—
Teilweise Änderung kantonaler Entscheide	1
Rückzüge	—
Nichteintretensbeschlüsse	—
In Behandlung	—
Total.....	3
Vorjahr:	6

F. Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen die Mietpreisvorschriften:

Total	2
Vorjahr:	3

Warenpreiskontrolle: Auch im vergangenen Berichtsjahr hatte die Eidgenössische Preiskontrollstelle Höchstpreise für Walliser Aprikosen festgesetzt, die den hiefür in Frage kommenden Gemeindeüberwachungsstellen zur Kenntnis gebracht und kontrolliert wurden. Ferner wurden verschiedentlich Preiserhöhungen für offen ausgemessene Konsummilch zugestanden, wovon die zuständigen Preisüberwachungsstellen ebenfalls benachrichtigt werden mussten. – Der Landesindex der Konsumentenpreise erhöhte sich im Berichtsjahr um 6 Punkte auf 116,3 Punkte (Ende 1969: 110,3) oder um 5,5%; es bedeutet dies, dass sich die Teuerung im vergangenen Jahr stark beschleunigt hat, betrug doch die Teuerungsrate im Vorjahr nur 2,3%.

III. Mass und Gewicht

Die acht Eichmeister haben die allgemeine Nachschau über Mass und Gewicht in den folgenden Amtsbezirken durchgeführt:

Interlaken (linkes Ufer), Saanen, Obersimmental, Seftigen, Signau, Aarwangen, Bern-Stadt, Aarberg, Laufen, Neuenstadt und Pruntrut (ohne Stadt).

In 646 Nachschantagen wurden 5673 Betriebe besucht und dabei geprüft (in Klammern der Prozentsatz der Beanstandungen):

3778 Waagen (24%), 6142 Neigungswaagen (23%), 21 680 Gewichte (24%), 740 Längenmasse (11%) und 1981 Messapparate (32%).

Die Nachschau konnte in allen Landesteilen reibungslos durchgeführt werden. Für dieses Verständnis seitens der Inhaber der kontrollpflichtigen Betriebe sei für einmal die Anerkennung ausgesprochen.

IV. Gastwirtschaftswesen und Handel mit geistigen Getränken

1. Gastwirtschaftsbetriebe

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 8 Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftspatenten ab. Gegen 2 abweisende Entscheide dieser Direktion betreffend Umwandlung alkoholfreier Gastwirtschaftsbetriebe in Alkoholbetriebe erhobene Rekurse wurden vom Regierungsrat gutgeheissen. Ein Patent musste zufolge mangelhafter Führung des Betriebes bedingt entzogen werden. Im Laufe des Jahres wurden 285 Patentübertragungen vorgenommen.

Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises fanden 14 Prüfungen statt, wovon drei für Leiter alkoholfreier Betriebe. 229 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis A zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Recht zum Alkoholausschank und 58 Kandidaten der Ausweis B zur Führung eines alkoholfreien Betriebes erteilt werden. Die Berufsverbände führten Vorbereitungskurse durch, 11 der Wirtverein des Kantons Bern und 3 der kantonalberrnische Verband alkoholfreier Gaststätten.

Die Einlage in das Zweckvermögen (Art.37 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8.Mai 1938) betrug Fr.76 280.45. In vier Fällen wurde für die Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit dem Recht zum Alkoholausschank eine angemessene Entschädigung ausgerichtet. Mit Hilfe von Beiträgen aus dem Zweckvermögen konnten seit Inkrafttreten des Gastwirtschaftsgesetzes (1.Januar 1939) bis Ende 1970 138 Alkoholbetriebe stillgelegt werden.

Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10% oder Fr.142323.70 an die Einwohnergemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ausgerichtet.

Im Jahre 1970 fand eine Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8.Mai 1938 statt, welche am 15.November 1970 vom Bernervolk angenommen wurde und am 1. Janar 1971 in Kraft getreten ist. Das neue Gesetz sieht u.a. vor, dass in Hochhäusern (oberstes Stockwerk) Gastwirtschaftsbetriebe bewilligt werden können. Des weitern wurde die Karwoche von den hohen kirchlichen Festtagen ausgenommen. Es dürfen somit in dieser Woche Musikdarbietungen, Tanzveranstaltungen usw. stattfinden. Die Schliessungsstunde für Gastwirtschaftsbetriebe erfuhr eine Änderung dahingehend, dass anstelle der Sonntage und allgemeinen Feiertage der Freitag als Tag mit mitternächtlicher Polizeistunde bezeichnet wurde.

Die in der Tabelle festzustellende Zunahme von Gasthöfen und Wirtschaften ist auf Umwandlungen von Liqueurstuben in Wirtschaften und Sommersaisonbetrieben in Jahresbetriebe zurückzuführen.

Der Bestand und die Einteilung der patentpflichtigen Gastwirtschaftsbetriebe sind aus der Tabelle auf Seite 38 ersichtlich.

2. Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 24 Gesuche um Erteilung von neuen Klein- und Mittelhandelspatenten ab.

Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt.

Mit der Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes vom 15. November 1970 wird bei der Erteilung von Kleinhandelspatenten I (Wein und Bier in Mengen von weniger als 2 Litern) und V (Weine und Spirituosen in Drogerien und Apotheken) die Bedürfnisfrage nicht mehr geprüft.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 39 ersichtlich.

3. Weinhandel

Im Jahre 1970 wurde 7 Gesuchstellern auf Grund folgender Tatsachen die Bewilligung für den Handel mit Wein erteilt:

- Gründung eines neuen Geschäftes 2
- Änderung der Geschäftsleitung 3
- Übernahme des Geschäftes infolge Todes des Ehegatten 2

Einem nicht genügend ausgewiesenen Interessenten für die Weinhandelsbewilligung legten wir nahe, den in Wädenswil stattfindenden Weinfachkurs zu besuchen. Sein Gesuch bleibt bis zum erfolgreichen Abschluss des Kurses pendent.

Immer wieder hat der eine oder andere Bewilligungsinhaber Mühe, sein Inventar der Eidgenössischen Weinhandelskommission in Zürich fristgerecht einzureichen. So mussten drei Inhaber speziell von uns gemahnt werden, wobei einer nun schon zum drittenmal deswegen eine durch den Richter ausgesprochene Busse zu bezahlen hatte.

Bestand der Gastwirtschaftsbetriebe am 1. Januar 1971 und der im Jahr 1970 eingegangenen Patentgebühren

Amtsbezirke	Jahresbetriebe (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe					Patentgebühren
	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	7	8	
	Gasthöfe	Wirtschaften	Pensionen	Volksküchen	Kostgebereien	geschl. Geschäften	Liqueurstuben	alkoholfreie Betriebe	Gasthöfe	Wirtschaften	Pensionen	Liqueurstuben	alkoholfreie Betriebe	
Aarberg	28	55	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	2	38 271.—
Aarwangen	35	63	—	—	3	1	—	13	—	—	—	—	3	47 695.—
Bern, Stadt	23	172	9	3	12	18	9	119	—	1	—	—	7	304 413.—
Bern, Land	30	49	—	—	2	—	2	18	—	—	—	—	3	
Biel	19	101	—	—	9	6	7	44	—	—	—	—	1	113 355.—
Büren	21	24	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	1	21 425.—
Burgdorf	34	56	—	—	5	1	1	17	—	—	—	—	2	53 360.—
Courtelay	41	61	—	—	2	6	—	16	1	3	—	—	—	45 820.—
Delsberg	47	55	—	—	3	6	1	15	—	1	—	—	1	44 800.—
Erlach	17	15	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	14 510.—
Fraubrunnen	21	36	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	26 900.—
Freiberge	34	25	—	—	—	1	—	5	—	1	—	—	—	24 480.—
Frutigen	78	10	12	—	—	—	2	30	18	5	1	—	18	50 370.—
Interlaken	213	26	22	1	—	—	4	61	52	12	7	—	13	155 515.—
Konolfingen	43	33	4	—	1	—	—	17	—	—	—	—	3	40 799.—
Laufen	17	33	—	—	—	2	1	6	—	—	—	—	—	23 030.—
Laupen	10	22	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	—	15 880.—
Münster	44	47	—	—	3	7	1	14	—	1	—	—	1	40 910.—
Neuenstadt	9	11	—	—	—	—	1	3	—	—	1	—	1	10 230.—
Nidau	27	39	—	—	1	—	1	13	—	1	—	—	2	35 808.—
Niedersimmental	58	10	2	—	—	1	3	7	12	—	1	—	—	37 475.—
Oberhasli	31	6	2	—	1	—	1	12	11	5	—	—	1	21 430.—
Obersimmental	44	4	3	—	—	—	2	8	4	3	—	—	—	30 300.—
Pruntrut	81	68	—	—	6	5	—	10	—	—	—	—	—	62 918.—
Saanen	37	5	3	—	—	1	1	9	—	1	—	—	2	23 320.—
Schwarzenburg	19	10	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	2	15 160.—
Seftigen	30	30	1	—	—	—	—	7	—	—	1	—	—	31 205.—
Signau	44	18	1	—	—	—	—	6	2	1	—	—	—	30 005.—
Thun	81	62	6	—	3	3	7	55	11	4	5	—	9	98 505.—
Trachselwald	38	34	1	—	1	1	1	7	1	—	—	—	1	32 380.—
Wangen	30	47	1	—	—	1	1	8	—	1	—	—	2	35 340.—
Bestand 1. Januar 1971	1 234	1 227	67	4	52	61	48	549	113	42	16	—	75	1 525 609.—
Bestand 1. Januar 1970	1 269	1 223	64	4	61	60	53	544	122	41	17	—	76	
Vermehrung	15	4	3	—	—	1	—	5	—	1	—	—	—	
Verminderung	—	—	—	—	9	—	5	—	9	—	1	—	1	

Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken am 1. Januar 1971 und der im Jahr 1970 eingegangenen Patentgebühren

Amtsbezirke	Patentarten (Art. 58 des Gesetzes vom 8. Mai 1938) (15. November 1970)						
	Mittelhandel		Kleinhandel				Patentgebühren
	Zahl der Patente II	Patentgebühren	Zahl der Patente				
		I	III	IV	V		
Aarberg	75	5 856.—	4	7	2	5	2 936.—
Aarwangen	116	8 619.—	1	5	1	13	2 664.—
Bern, Stadt	195	31 442.—	80	27	29	66	47 716.—
Bern, Land	153		28	4	11	21	
Biel	98	7 760.—	20	9	11	27	11 100.—
Büren	63	5 180.—	2	3	—	6	1 350.—
Burgdorf	137	11 816.—	3	5	4	14	4 326.—
Courtellary	82	6 884.—	16	4	9	9	6 520.—
Delsberg	84	6 860.—	9	7	12	7	5 682.—
Erlach	34	2 694.—	7	1	3	4	1 600.—
Fraubrunnen	72	5 950.—	1	2	2	8	1 927.—
Freiberge	32	2 410.—	—	3	—	2	950.—
Frutigen	88	6 320.—	—	1	2	6	1 140.—
Interlaken	162	12 205.—	15	10	11	15	8 160.—
Konolfingen	121	8 719.—	6	12	1	14	5 084.—
Laufen	50	4 274.—	1	3	2	2	1 350.—
Laupen	35	2 510.—	5	1	1	2	1 380.—
Münster	107	9 036.—	8	8	14	12	6 786.—
Neuenstadt	21	1 505.—	2	1	2	1	1 050.—
Nidau	64	5 015.—	6	4	6	5	3 099.—
Niedersimmental	68	5 706.—	6	3	3	5	2 770.—
Oberhasli	38	2 690.—	—	1	2	4	790.—
Obersimmental	38	2 984.—	5	—	5	2	1 950.—
Pruntrut	127	10 435.—	4	14	4	6	4 676.—
Saanen	36	3 180.—	—	—	11	2	2 276.—
Schwarzenburg	49	3 440.—	—	2	—	2	650.—
Seftigen	99	6 916.—	1	4	—	6	1 430.—
Signau	99	7 291.—	1	5	3	8	2 450.—
Thun	229	19 185.—	4	6	12	22	7 160.—
Trachselwald	100	8 011.—	1	2	4	7	1 970.—
Wangen	81	7 006.—	—	4	1	6	3 210.—
Total	2 753	221 899.—	236	158	168	309	144 132.—
An ausserkantonale Firmen erteilte Kleinhandelspatente				17			3 070.—
Total	2 753	221 899.—	236	141	168	309	147 202.—

V. Bergführer und Skilehrer

Die Bergführer- und Skilehrerkommission führte im abgelaufenen Jahre sowohl einen Bergführer- wie einen Skilehrerkurs durch.

Der Bergführerkurs fand erstmals in zwei Teilen statt. Er dauerte insgesamt 5 Wochen, und zwar vom 22. Mai bis 1. Juni mit Ausbildung im Hochgebirgsskilauf und vom 19. August bis 12. September mit Ausbildung im Sommerhohtourismus. Zu Beginn des 1. Teiles wurde in der Nähe von Grindelwald eine Eintrittsprüfung im Fels veranstaltet, worauf sich Kursleitung und diejenigen Teilnehmer, welche die Prüfung bestanden hatten, zur weiteren Ausbildung ins Jungfrauengebiet begaben. Für den zweiten Kursteil waren die Gebiete Kandersteg bis Lauterbrunnental und Oberhasli ausgewählt worden. Die zum Abschluss in Meiringen stattfindenden Prüfungen wurden von 28 bernischen, 9 Teilnehmern aus andern Kantonen und von 10 durch den SAC gemeldeten Kandidaten mit Erfolg bestanden. Den bernischen Kandidaten wurde das Bergführerpatent unseres Kantons erteilt; die übrigen wurden ihrem Heimatkanton bzw. dem SAC zur Patentierung empfohlen. Die zweiteilige Durchführung des Kurses hat sich sehr bewährt.

Der zweite Teil des Skilehrerkurses 1969/70 wurde vom 6. bis 30. April 1970 in Gsteig durchgeführt. Zwei der 29 eingerückten Kandidaten mussten während des Kurses zufolge Unfalls entlassen werden. Die übrigen haben die Prüfung alle mit Erfolg bestanden und erhielten in der Folge das bernische Skilehrerpatent ausgehändigt.

Vom 6. bis 16. Dezember 1970 fand der erste Teil des Skilehrerkurses 1970/71 auf der Wengernalp statt. Der zweite Teil ist im März 1971 zur Durchführung gelangt.

Die Skilehrer-Wiederholungskurse fanden im November und Dezember 1970 in Adelboden, Grindelwald, Gstaad, Kandersteg, Lenk i. S., Müren und Wengen statt.

Für die Wintersaison 1970/71 erhielten 22 Skischulen die vorgeschriebene Betriebsbewilligung. Erstmals wurden zwei Bewilligungen für den Betrieb von Langlauf- und Skiwanderschulen erteilt.

Die Bergführer- und Skilehrerkommission trat zu insgesamt 6 Sitzungen zusammen. Wichtigste Traktanden waren abgesehen von der Vorbereitung und der Erwirkung der Schlussergebnisse der verschiedenen Kurse und Prüfungen die Behandlung der Probleme des Skiwander- und Skibobunterrichtes und die Stellungnahme zur Frage einer weitreichenden Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Bern, Graubünden und Wallis, den «Bergführerkantonen», durch Schaffung koordinierter gesetzlicher Grundlagen, Tarife und Kurse. Eine Sitzung, an der sich Vertreter der Fachkommissionen der drei Kantone beteiligten, ergab diesbezüglich weitgehend übereinstimmende Auffassungen. Mit der sich aufdrängenden Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Bergführerwesens darf somit in naher Zukunft gerechnet werden.

VI. Förderung des Fremdenverkehrs

Am 7. Februar 1971 erlag der Leiter der Abteilung für Fremdenverkehrsförderung, Hans Beutler, einer Herzkrise. Der Verstorbene betreute dieses Amt seit der Schaffung der Abteilung im Jahre 1964. Es sei ihm auch an dieser Stelle für sein Wirken und seinen Einsatz der beste Dank ausgesprochen.

Der stets grössere Arbeitsanfall auf der Abteilung machte eine zusätzliche Arbeitskraft notwendig. So wurde Mathias Tromp,

cand. rer. pol., neu als Sekretär halbtagsweise eingestellt. Nach dem Hinschied des Herrn Beutler wurde ihm die Leitung der Abteilung übertragen.

1. Beherbergungsabgabe

Wie im Bericht des Vorjahres bereits erwähnt, wurde der Abgabebezug neu geregelt. Schon Ende 1969 konnte von der arbeitsintensiven manuellen Organisation auf die wesentlich rationellere Datenverarbeitungsorganisation übergegangen werden. Zu Beginn des Jahres musste, bedingt durch die Umstellung des Abgabebezuges, grosse Melrarbeit geleistet werden, da die abgabepflichtigen Personen trotz eingehender Information mit dem neuen Abgabemodus, wie mit allem Neuen, Schwierigkeiten bekundeten. Von Monat zu Monat spielte sich dieser Modus immer mehr ein, so dass recht bald zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden konnten.

Das nachstehende Zahlenbild, welches nach Kategorien geordnet ist, gibt Aufschluss über die auf Ende des Berichtsjahres der Abgabepflicht unterstellten Betriebe, Ferienwohnungen und Campingplätze:

Hotelbetriebe, Gasthöfe und Pensionen (inkl. Saisonbetriebe und Massenlager)	1600
Ferienwohnungen und Chalets	8800
Campingplätze	140

Grössere Zunahmen sind vorwiegend bei den Ferienwohnungen und Campingplätzen zu verzeichnen. Dank der Mithilfe der Gemeinden und der Kur- und Verkehrsvereine konnten die bisher noch nicht erfassten sowie die neuerstellten Wohnungen und Plätze ermittelt werden. Mit dieser Unterstützung der kommunalen Fremdenverkehrsträger wird immer mehr eine lückenlose Unterstellung der Abgabepflichtigen angestrebt.

Der Betrag aus der Beherbergungsabgabe bezieht sich auf die Gesamtsumme von Fr. 1 152 609.05 und ist damit wesentlich höher ausgefallen als im Vorjahr. Die Erfassung neuer Betriebe und Wohnungen sowie vor allem die gewaltige Zunahme der Logiernächtezahlen im Winter und Sommer führten zu diesem ausserordentlich positiven Resultat.

Die dem Staat zufließenden Mittel aus der Beherbergungsabgabe sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für die im Gesetz vom

2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs erwähnten Zwecke verwendet werden.

Das Sekretariat hatte im Berichtsjahr auch in Sonderfällen wieder vereinzelte Befreiungs- und Erlassgesuche zu beurteilen, sowie Pauschalierungsabkommen zu bewilligen.

2. Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe

Währenddem in den fünf Vorjahren zusammen (seit der Einführung des Fremdenverkehrsgesetzes im Jahre 1964) 81 Gesuche für Staatsbeiträge eingereicht wurden, mussten allein im Berichtsjahr 37 Geschäfte behandelt werden. Der Wille und die rege Tätigkeit zur Verbesserung des Fremdenverkehrs im ganzen Kantonsgebiet, meist aufbauend auf dem Bericht der Professoren Stocker/Risch, muss positiv erwähnt werden. 9 Gesuche mussten jedoch abgelehnt werden, da sie die Voraussetzungen gemäss dem Gesetz nicht erfüllten. Die im Jahre 1970 abschliessend bewilligten Staatsbeiträge ergeben die Gesamtsumme von Fr. 2 715 000.—. Weiter stellt die Fachkommission noch Anträge für Fr. 970 000.—, die zu Beginn des Jahres 1971 noch durch den Regierungsrat bzw. Grossen Rat zu behandeln sind. Das Total der ausbezahlten Beiträge macht die Summe von Fr. 1 062 200.— aus. Unter Berücksichtigung der Verzögerung zwischen der Bewilligung und der Auszahlung der Beiträge war es bis heute möglich, die angewandte Beitragspraxis nicht zu ändern. So konnten bis heute mit Staatsbeiträgen durchschnittlich rund 20% der beitragsberechtigten Anlagekosten gedeckt werden. Eine Verdoppelung des Beherbergungsabgabenertrages aus allgemeinen Mitteln des Kantons (gemäss Motion Würsten) ist auf Grund der regen Förderungsmassnahmen nicht nur zu begrüssen, sondern sehr notwendig.

Die Beitragsleistungen, welche den Betrag von Fr. 20 000.— übersteigen, sind in der nachstehenden Tabelle einzeln aufgeführt:

3. Beiträge für die Fremdenverkehrswerbung

Die im Jahre 1970 ausgerichteten Beiträge für die Fremdenverkehrswerbung im Ausmass von Fr. 440 673.70 hielten sich im Rahmen des laut Voranschlag verfügbaren Kredites. Beitragsempfänger waren nebst den regionalen Verkehrsvereinen die schweizerische Verkehrszentrale in Zürich sowie einzelne Veranstaltungen mit werbemässigem Charakter.

Beitragsempfänger	Art der Anlage oder Massnahme	Bewilligter Beitrag
Genossenschaft Schwimmbad und Kunsteisbahn Adelboden	Erweiterung der Kunsteisbahn (1. Etappe)	250 000.— ¹
Genossenschaft Schwimmbad und Kunsteisbahn Adelboden	Erweiterung der Kunsteisbahn (2. Etappe)	180 000.—
Hotel Nevada AG, Adelboden	Erstellung eines Hallenbades	60 000.— ²
Einwohnergemeinde Bern	Überdachung des Eisstadions Allmend	400 000.— ¹
Hallenbad AG Bern	Um- und Ausbau des Hallenbades (Medizinalbad)	50 000.—
Syndicat d'initiative des Franches-Montagnes et de la Courtine	Ausbau und Markierung von Reitpisten	50 000.—
Syndicat d'initiative des Franches-Montagnes et de la Courtine	Erstellung eines Pferdesportzentrums (Testphase)	100 000.—
Hotel Blümlialp, Goldiwil	Erstellung eines Hallenbades	120 000.—
Téléski du Grand Val SA	Erstellung von Skipisten	25 000.—
Einwohnergemeinde Grindelwald	Ausbau der Skipiste im Grit	70 000.—
Genossenschaft Kunsteishalle Gstaad	Erstellung einer Kunsteishalle	300 000.— ¹
Verkehrsverein Gstaad	Erstellung eines Hallenbades	750 000.— ²
Patinoire Moutier	Überdachung der Eisbahn	100 000.— ²
Gemischte Gemeinde Iseltwald	Neugestaltung des Seequais (3. und 4. Etappe)	22 000.—
Einwohnergemeinde Leissigen	Umgestaltung des Strandbades	40 000.—
Hallenbad AG Lenk	Erstellung eines Hallenbades	450 000.—
Einwohnergemeinde Meiringen	Erstellung eines Hallenbades	225 000.— ¹
Kur- und Verkehrsverein Mürren	Ausbau verschiedener Skipisten	100 000.—
Gemeinde Neuenstadt	Sicherstellung des Seeufers	200 000.—
Einwohnergemeinde Spiez	Erstellung einer Minigolf-Anlage	20 000.—
Einwohnergemeinde Spiez	Landerwerb und Ausbau einer Parkanlage in Faulensee	60 000.— ²
Verkehrsverein Wengen	Ausbau Skipiste Lauberhorn	50 000.—

¹ Antrag der Fachkommission bereits 1969 (im Verwaltungsbericht 1969 aufgeführt).

² Antrag der Fachkommission 1970, jedoch noch nicht bewilligt.

4. Beitrag für die Nachwuchsförderung im Gastgewerbe

Im Sinne des Regierungsratsbeschlusses vom 16. November 1966 wurde der jährliche Staatsbeitrag an die Schulhotels des Schweizerischen Hoteliervereins in Lenk i. S. und Interlaken mit Fr. 15480.– ausgerichtet. Der Staatsbeitrag richtet sich dabei neu nach dem Reglement vom 13. Mai 1970 des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Durchführung von Fachkursen für Kellnerlehrlinge und Servicelehrtöchter in Saisonbetrieben des Gastgewerbes. Zusätzlich wurde ein Beitrag von Fr. 3550.– an die Ausbildung von 17 Hotelfachangestellten und 4 Hotelassistentinnen gewährt.

5. Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen

Die Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen trat im Berichtsjahr zu zwei Vollsitzungen zusammen. Sie behandelte in erster Linie die ihr vom Sekretariat zur Begutachtung vorgelegten Beitragsgesuche. Zudem musste die Mittelbeschaffung eingehend erörtert werden.

VII. Übrige Geschäfte des Sekretariates

1. Ausverkäufe

Im Jahre 1970 sind durch die zuständigen Gemeindebehörden folgende Ausverkaufsbewilligungen erteilt worden:

Saisonausverkäufe vom 15. Januar bis Ende Februar	747
Saisonausverkäufe vom 1. Juli bis 31. August	586
Totalausverkäufe	55
Teilausverkäufe	21

Total der bewilligten Ausverkaufsveranstaltungen 1409
gegenüber 1434 im Vorjahr.

Der Staatsanteil an den Ausverkaufsgebühren betrug Fr. 193135.10 gegenüber Fr. 197244.30 im Jahr 1969.

2. Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Der Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland hat im Berichtsjahr eine Teilrevision erfahren, mit der, gestützt auf die Entscheidungspraxis der kantonalen Behörden und der eidgenössischen Rekurskommission, der Begriff des «berechtigten Interesses» am Erwerb eines Grundstückes durch einen Ausländer näher umschrieben worden ist. Da der Entscheid darüber, ob eine nachgesuchte Bewilligung zu erteilen ist oder nicht, in erster Linie davon abhängt, inwiefern der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse am Erwerb des Grundstückes darzutun vermag, ist diese Revision, die bestehende Unsicherheiten weitgehend beseitigt, sehr zu begrüßen.

Der Volkswirtschaftsdirektion sind im abgelaufenen Jahre insgesamt 119 Entscheide der örtlich zuständigen Regierungsstatthalter unterbreitet worden, mit denen die Bewilligung zum Erwerb eines bernischen Grundstückes oder einer Eigentumswohnung durch Ausländer erteilt oder die Bewilligungspflicht mit Rücksicht auf nachgewiesenen Wohnsitz in der Schweiz verneint wurde. In 116 Fällen verzichtete sie auf eine Weiterziehung des Entscheides an den Regierungsrat, da die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung erfüllt waren. Drei Entscheide zog sie an den Regierungsrat weiter.

3. Liegenschaftsvermittlung

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden 6 Bewilligungen I (land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften) und 24 Bewilligungen II

(andere Liegenschaften) sowie 17 Mitarbeiterbewilligungen erteilt.

Auf 2 Bewilligungen wurde verzichtet, 2 weitere erloschen infolge Todesfalls. Zudem wurden 15 Mitarbeiterbewilligungen gestrichen.

In 12 Fällen von Vermittlung ohne Bewilligung wurden die zuständigen Regierungsstatthalterämter angewiesen, eine Untersuchung einzuleiten. In einem Fall erfolgte Strafanzeige.

4. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Berichtsjahr wurden durch den Regierungsrat keine neuen Gesamtarbeitsverträge allgemeinverbindlich erklärt.

5. Vollzug des Heimarbeitsgesetzes

Am 31. Dezember 1970 wies das kantonale Arbeitgeber- und Ferggerregister folgenden Bestand auf:

Kreis I: 47 Arbeitgeber, gegenüber 46 im Vorjahr. Dieses Register umfasst alle Arbeitgeber des I. Kreises mit Ausnahme derjenigen der Uhrenindustrie.

Kreis II: 282 Arbeitgeber und 15 Fergger gegenüber 274 Arbeitgebern im Vorjahr. Der Bestand der Fergger blieb unverändert. Die auf Grund des Heimarbeitsgesetzes vom Bund erlassenen Mindestlohnvorschriften erfuhren im Berichtsjahr keine Änderungen.

Gestützt auf die Gesuche der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes und der Bieler Heimarbeit wurde diesen beiden Organisationen zur Förderung der Heimarbeit pro 1970 ein Staatsbeitrag von Fr. 4500.– bzw. Fr. 500.– ausgerichtet. Der Beschäftigungsgrad in der Heimarbeit ist stabil.

6. Stiftungsaufsicht

Nachstehende Stiftungen sind der Aufsicht des Direktionssekretariates unterstellt:

1. C. Schlotterbeck-Simon-Stiftung, Bern (Stipendien zum Besuch der Meisterkurse für Automechaniker)
2. Sterbekasse des Bäckermeistervereins des Berner Oberlandes, Interlaken
3. Stiftungsfonds Technikum Burgdorf, Burgdorf
4. Sterbekassestiftung des Velo- und Motorrad-Händler-Verbandes des Kantons Bern, Bern
5. Stiftung Sterbekasse des Bäckermeistervereins von Langenthal und Umgebung, Langenthal
6. Sterbekasse des Oberaargauisch-Emmentalischen Bäckermeistervereins, Burgdorf
7. Sterbekasse des Oberemmenthalischen Bäckermeisterverbandes, Langnau i. E.
8. Zuschusskrankenkasse der Typographia Oberaargau, Lotzwil
9. Stiftung zur Förderung der Chemie-Abteilung am Technikum Burgdorf, Burgdorf
10. Stiftung Sterbekasse des Berufsverbandes Oberländer Holzschnitzerei, Brienz
11. Caisse d'allocation familiales du Jura bernois, Münster
12. Stiftung für berufliche Ausbildung im Baugewerbe des Berner Oberlandes, Thun
13. Pensionskasse der Mitglieder der EG, Burgdorf
14. Sterbekasse des Rabattverbandes Thun und Umgebung, Thun
15. Stiftung für berufliche Ausbildung im Baugewerbe Oberaargau-Emmental, Burgdorf
16. Personalvorsorgestiftung OLWO, Worb
17. Personalfürsorgestiftung des Vereins für Heimarbeit im BO, Interlaken

18. Pensionskasse Kentaur, Lützelflüh
 19. Fondation pour l'AVS complémentaire paritaire de la menuiserie, ébénisterie et charpenterie du Jura bernois, St. Immer

Die Jahresrechnungen dieser Stiftungen werden regelmässig überprüft.

Arbeitsamt

I. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Allgemeines

Das Berichtsjahr stand erneut im Zeichen einer starken konjunkturellen Anspannung. Der sich verschärfende Personal-mangel setzte allerdings dem wirtschaftlichen Wachstum Grenzen. Trotzdem verzeichneten nahezu alle Erwerbszweige eine sehr gute Beschäftigung.

Die Massnahmen zur Begrenzung und Stabilisierung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften erfuhren durch den Bundesratsbeschluss vom 16. März 1970 eine entscheidende Neuregelung, worüber später orientiert wird.

2. Arbeitsvermittlung

a) *Öffentliche Arbeitsvermittlung.* Bei fortdauernder Austrocknung des einheimischen Arbeitsmarktes nahm der Umfang des öffentlichen Arbeitsnachweises weiterhin ab. Die vorliegenden statistischen Angaben vermögen jedoch das Ausmass der tatsächlich vorhandenen Arbeitsgelegenheiten und den Grad ihrer Ausnützung durch Arbeitsuchende in keiner Weise wiederzugeben. Schon seit Jahren verzichten die Arbeitgeber darauf, ihren Personalbedarf dem Arbeitsamt zu melden. Andererseits finden die Arbeitnehmer in der Tages- und Fachpresse dauernd ein derart reichhaltiges Stellenangebot, dass auch sie auf die Mithilfe der öffentlichen Arbeitsvermittlung nicht angewiesen sind. Die folgenden Zahlen beziehen sich deshalb überwiegend auf Personen, die aus persönlichen Gründen Mühe hatten, selbst einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden.

	Offene Stellen		Stellensuchende		Vermittlungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Landwirtschaft....	48	—	33	—	27	—
Baugewerbe, Holzbearbeitung ..	96	—	77	—	54	—
Metallbearbeitung..	75	—	47	—	39	—
Gastwirtschafts- gewerbe	37	23	15	4	5	4
Handel und Verwaltung	10	—	10	—	9	—
Übrige Berufs- gruppen	62	9	42	4	31	1
Total	328	32	224	8	165	5

Ein eindrückliches Bild über die restlose Ausschöpfung des Arbeitsmarktes ergeben ebenfalls die Resultate der monatlichen Stichtagszählungen über den Stand der Arbeitslosigkeit, wie aus der nachstehenden Gegenüberstellung hervorgeht:

	Höchste und niedrigste Zahlen			
	1969		1970	
	Februar	August	Februar	Juli
Baugewerbe, Holzverarbeitung	36	1	19	—
Forstwirtschaft	10	—	14	—
Metall- und Maschinenindustrie.....	2	—	—	—
Uhrenindustrie	3	1	—	—
Handel und Verwaltung	2	—	—	—
Hotel- und Gastgewerbe	1	—	—	—
Übrige Berufe	5	3	4	—
Total	59	5	37	—

Im Jahresdurchschnitt waren 13 Personen (Vorjahr 22) ganz arbeitslos, während die Teilarbeitslosigkeit überhaupt nicht mehr erfassbar war (Vorjahr 2 Personen).

b) *Private Arbeitsvermittlung.* Während im Februar 1970 ein neues Placierungsbüro eröffnet wurde, stellte ein anderes seine Tätigkeit im Berichtsjahr ein. Die Bewilligungen für zwei weitere Vermittlungsstellen liefen am Jahresende ab. Von den 12 verbleibenden Büros befassen sich 6 ebenfalls mit der Auslandsvermittlung von Arbeitskräften. Die Zahl der Arbeitsvermittlungsstellen beruflicher und gemeinnütziger Organisationen belief sich auf 10. Die konzessionierten Placierungsbüros vermittelten 3417 (Vorjahr 3060) Arbeitsplätze.

3. Ausländische Arbeitskräfte

Die im Jahre 1965 eingeleiteten Massnahmen zur Bewältigung des Problems der ausländischen Arbeitskräfte hemmten wohl ein weiteres kräftiges Ansteigen des Bestandes, führten aber zu keinem durchschlagenden Erfolg. Im Vorfeld der Volksabstimmung über die zweite Überfremdungsinitiative sah sich deshalb der Bundesrat gezwungen, mit einer grundlegend neuen Fremdarbeiterregelung die entscheidende Wende herbeizuführen und alle Anstrengungen darauf auszurichten, die von weiten Bevölkerungskreisen gebieterisch geforderte Stabilisierung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer zu verwirklichen. Mit seinem Beschluss vom 16. März 1970, der auf den 20. März 1970 in Kraft trat und der bei der grossen Mehrheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Unterstützung fand, erfolgte eine Abkehr vom früheren System der betriebsweisen Festsetzung der Fremdarbeiterbestände und der Übergang zu einer gesamtschweizerischen Begrenzung der Neueinreisen. Dieser Regelung lag die Überlegung zugrunde, dass in den letzten Jahren durchschnittlich 70000 bis 80000 Ausländer die Schweiz verliessen, andererseits aber laufend eine grössere Zahl von Ehefrauen und Nachkommen in unserem Lande wohnhafter Ausländer ins Erwerbsleben traten. Demzufolge setzte der Bundesrat die zulässige Grenze für neu zureisendes ausländisches Personal auf 40000 Einheiten fest, wovon 3000 dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit für die Behandlung streng abgegrenzter Sonderfälle vorbehalten waren. Die verbleibenden 37000 Einheiten wurden nach einem bestimmten Schlüssel auf die Kantone aufgeteilt. Um überraschenden Entwicklungen vorzubeugen, durfte bis auf weiteres nur über die Hälfte der kantonalen Höchstzahlen verfügt werden. In diesem Rahmen blieb es weitgehend den Kantonen überlassen, die Zuteilungsgrundsätze aufzustellen und das Gesuchsverfahren zu ordnen. Die Kantone wurden lediglich angewiesen, die an die Höchstzahl anrechenbaren Bewilligungen in erster Linie für den Ersatz von Jahresaufenthaltern zu erteilen, die ihren Arbeitsplatz bereits vor Ablauf eines Jahres wieder verliessen. Ferner wurde die Ausschcheidung eines Teilkontingentes für die Umwandlung von Saison- in Jahresbewilligungen verlangt.

Im Gegensatz zur scharfen Beschränkung des Zuzuges aus dem Ausland räumte die neue Ordnung den schon in der Schweiz weilenden ausländischen Arbeitskräften eine grössere Freizügigkeit ein, indem der Stellenwechsel nach einjährigem Aufenthalt, der Berufs- und Kantonswechsel nach Ablauf von drei Jahren in der Regel nur noch einer formellen fremdenpolizeilichen Bewilligung bedurften. Von dieser Liberalisierung ausgenommen blieben Übertritte aus einer der Zulassungsbegrenzung nicht unterstellten Tätigkeit (Landwirtschaft/Gärtnerreien, Spitäler, Anstalten, Schulen, Hauswirtschaft) in einen vom Beschluss erfassten Betrieb. Solche Fälle waren grundsätzlich nach den für Einreisen geltenden Kriterien zu beurteilen und auf das kantonale Ausnahmekontingent anzurechnen.

Bei den Saisonarbeitern setzte der Bund Gesamtplafonds für die ganze Schweiz fest. Ein Überschreiten der Höchstzahlen wurde durch eine Zuzugssperre verhindert, so dass dem einzelnen Betrieb grundsätzlich nur die im Jahre 1969 tatsächlich beschäftigte Zahl von Ausländern dieser Kategorie bewilligt werden konnte. Von den neuen Begrenzungsmaßnahmen unberührt blieben die Grenzgänger, deren Anwesenheit die Infrastruktur nicht erheblich belastet.

Von der für neueinreisende Jahresaufenthalter vorgesehenen Höchstzahl entfielen auf den Kanton Bern 3737 Einheiten, wovon aber bis auf weiteres nur die Hälfte (1868) beansprucht werden durfte. Nach Abzug einer für Uwandlungen von Saison- in Jahresbewilligungen ausgeschiedenen Quote von 100 Einheiten erfolgte auf Grund der Berechnungsart des Bundes eine Aufteilung des kantonalen Kontingentes im Verhältnis von 1:4 auf den Jura einerseits und den alten Kantonsteil andererseits. Für jeden Zuteilungskreis wurde je eine aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gebildete Fachkommission eingesetzt, welche die Begutachtung der Gesuche nach den vom Regierungsrat aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen hatte. Da zum vornherein damit zu rechnen war, dass die verfügbare Quote nur in sehr beschränktem Ausmass zur Deckung der grossen Personalbedürfnisse ausreichen werde, mussten bei der Prüfung der einzelnen Ausnahmebegehren von Anfang an sehr strenge Massstäbe angelegt werden. Eine weitere sehr einschneidende Verschärfung der Zuteilungspraxis erwies sich vom Oktober hinweg als unumgänglich. Auf Grund der Augusterhebung über den Bestand an ausländischen Arbeitskräften war nämlich zu befürchten, dass sich die mit allen Mitteln angestrebte Stabilisierung bis Ende 1970 nicht erreichen lasse. Der Bundesrat sah sich deshalb gezwungen, auf die Freigabe einer weitem Tranche an die Kantone zu verzichten. Bis zu diesem Zeitpunkt war das dem Kanton Bern zugewiesene, ursprünglich für 6-7 Monate vorgesehene Kontingent bereits zu vier Fünfteln ausgenützt. Aus dem bescheidenen Rest konnten in der Folge nur noch Bewilligungen zur Behebung ausgesprochener Notfälle zugestanden werden. Am 31. Dezember 1970 betrug die Zahl der erteilten Ausnahmebewilligungen 1747, wovon 386 auf den Jura und 1361 auf den alten Kantonsteil entfielen. Von der nochmals verschärften Zuteilungspraxis wurden insbesondere kleinere gewerbliche Betriebe sowie industrielle Unternehmen (Giessereien, Verzinke- reien usw.) betroffen, die zur Verrichtung schwerer oder schmutziger Arbeit schon seit Jahren kein einheimisches Personal mehr fanden und die auf Grund der neuen Regelung wegziehende Ausländer nur noch in geringem Umfange oder überhaupt nicht mehr durch Neurekrutierungen im Ausland ersetzen konnten.

Erste Auswirkungen der Neuordnung zeigten sich bereits anlässlich der Augusterhebung des BIGA, wozu auf die folgende Übersicht verwiesen wird:

Augustzählung	Bestand	Veränderung gegenüber Vorjahr
1966	66 731	- 3,3%
1967	66 589	- 0,2%
1968	65 906	- 1,0%
1969	66 162	+ 0,4%
1970	64 857	- 2,0%

Nach Bewilligungskategorien aufgeteilt, war bei den Nichtsaisonarbeitern eine noch ausgeprägtere Abnahme festzustellen, während bei den Saisonarbeitern und den Grenzgängern, für die etwas flexiblere Zulassungsbestimmungen galten, leichte Bestandserhöhungen eintraten.

Nichtsaisonarbeiter	44 408	(46 671)
Saisonarbeiter	18 430	(17 653)
Grenzgänger	2 019	(1 838)

Der gegenüber dem August des Vorjahres verzeichnete Rückgang trat bei nahezu allen den Beschränkungsmaßnahmen unterstellten Berufsgruppen in Erscheinung. Eine etwas höhere Zahl wies einzig die Uhrenindustrie auf, die zweifellos der grösseren Freizügigkeit der Fremdarbeiter zuzuschreiben ist. Die Zunahmen in den Gruppen Hauswirtschaft, Gesundheitsdienst und Körperpflege hielten sich in engen Schranken, obschon auf diesen Gebieten keine Zulassungsbegrenzungen bestanden.

Bestand kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitskräfte

Berufsgruppen	30. April 1969	30. April 1970	29. Aug. 1969	31. Aug. 1970	Veränderung
Landwirtschaft, Gärtnerei	1 158	1 124	1 409	1 255	- 154
Nahrungs- und Genussmittel	2 821	2 702	2 836	2 577	- 259
Textilindustrie	2 487	2 324	2 390	2 197	- 193
Bekleidung	1 679	1 705	1 616	1 521	- 95
Graphisches Gewerbe	995	899	946	830	- 116
Metallbearbeitung, Maschinen	11 639	11 746	11 597	11 042	- 555
Uhrenindustrie, Bijouterie	4 757	5 172	5 137	5 331	+ 194
Erden, Steine, Glas	1 827	1 738	1 929	1 745	- 184
Bearbeitung von Holz und Kork	1 991	1 879	1 913	1 819	- 94
Baugewerbe	15 021	15 160	16 481	16 622	+ 141
Gastgewerbe	8 235	8 262	9 839	9 596	- 243
Hausdienst	2 114	2 187	2 100	2 214	+ 114
Technische Berufe	582	517	527	503	- 24
Gesundheits- und Körperpflege	1 352	1 409	1 380	1 400	+ 20
Geistes- und Kunstleben	544	518	487	484	- 3
Übrige Berufsarten	5 579	5 704	5 575	5 721	+ 146
Total	62 781	63 046	66 162	64 857	- 1 305

Auf die Zahl der dem Arbeitsamt zur Prüfung vorgelegten Ausländergesuche hatte die Neuregelung keinen spürbaren Einfluss. Einzig das kräftige Ansteigen der Ablehnungen deutet auf die Bremswirkung der im März eingeleiteten Massnahmen hin. In der nachstehenden Zusammenfassung sind die von den städtischen Arbeitsämtern Bern, Biel und Thun begutachteten Fälle sowie die von der Fremdenpolizei direkt behandelten Begehren aus Landwirtschaft und Hausdienst nicht enthalten.

Berufsgruppen	Einreisen	Stellenwechsel	Verlängerungen	Ablehnungen
Gärtnerei	490	33	61	22
Textilindustrie	491	104	788	30
Bekleidung	441	120	617	70
Metallbearbeitung	1 315	1 003	1 865	350
Uhrenindustrie	1 034	500	1 075	171
Holzverarbeitung	270	154	458	129
Baugewerbe	14 281	83	173	120
Gastgewerbe	7 723	2 279	2 567	738
Technik, Gesundheits- und Körperpflege, Geistes- und Kunstleben	381	128	233	31
Übrige Berufsarten	1 666	658	1 802	281
Total	28 092	5 062	9 639	1 942
Vorjahr	28 705	3 620	11 239	1 214

Eine sehr starke Beanspruchung des Personals hatte die überaus zeitraubende Vorprüfung der rund 650 Ausnahme gesuche um Zuteilung neuer ausländischer Jahresaufenthalter in der Grössenordnung von ca. 2300 Einheiten zur Folge. Die intensive Bearbeitung dieser Eingaben zuhanden der beiden Fachkommissionen erforderte eine Unzahl schriftlicher, mündlicher und telephonischer Beratungen und Abklärungen.

4. Freiwilliger Landdienst und Praktikantinnenhilfe

Die Durchführung des freiwilligen Landdienstes obliegt nach wie vor dem bernischen Bauernverband. Im Berichtsjahr war ein gewisser Rückgang der Einsätze zu verzeichnen, der auch in andern Kantonen auftrat. Die dennoch bemerkenswerte Leistung von 30411 Arbeitstagen (Vorjahr 33906) wurde von 1977 (2108) Jugendlichen, vorwiegend im schulpflichtigen Alter, erbracht, an denen der Kanton Bern mit rund $\frac{3}{4}$ beteiligt war. Der durchschnittliche Einsatz belief sich auf 15,4 (16) Tage.

Glücklicherweise waren auch im Jahr 1970 keine nennenswerten Vorkommnisse zu verzeichnen. Die den erhöhten Kosten angepassten Versicherungsleistungen bei Krankheit oder Unfall wurden nicht über Gebühr beansprucht.

Das Ziel des freiwilligen Landdienstes, der Landwirtschaft nicht nur in Spitzenzeiten zusätzliche Helfer und Helferinnen zu beschaffen, sondern ebensowohl die direkte Begegnung von Stadt und Land zu fördern, darf wiederum als erreicht betrachtet werden.

Häufig reichen die Fähigkeiten und Kräfte von Landdiensthilfen für die Bewältigung der sich stellenden Aufgaben nicht aus. Insbesondere muss oft kinderreichen und bedürftigen Berg- und Kleinbauernfamilien bei Erkrankung oder Spitalaufenthalt der Mutter eine erfahrenere Hilfskraft beigegeben werden. Hier springt die Praktikantinnenhilfe der Pro Juventute ein. Ihr gelang es, in der Berichtsperiode 307 (Vorjahr 300) Absolventinnen höherer Lehrgänge, wie angehende Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen, zur Verfügung zu stellen. Diese leisteten insgesamt 6596 (5708) Tage, was einer durchschnittlichen Einsatzdauer von über 3 Wochen entspricht.

5. Einsatz tschechoslowakischer Flüchtlinge

Von einigen Einzelfällen abgesehen, erfolgten im Berichtsjahr keine Zureisen von Flüchtlingen aus der CSSR. Das Arbeitsamt hatte sich somit nur noch mit wenigen, früher eingereisten Personen zu befassen, die den Arbeitsplatz zu wechseln wünschten. Es darf angenommen werden, dass sich die grosse Mehrheit der vom Herbst 1968 hinweg eingetroffenen Flüchtlinge den neuen Verhältnissen angepasst und einen geeigneten Wirkungskreis gefunden hat.

6. Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes

In 65 bernischen Gemeinden wurden erneut Kontrollen über die Sicherstellung des unbedingt erforderlichen qualifizierten Personals in der Landwirtschaft für den Fall einer Mobilmachung durchgeführt. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bewilligte weitere Dispensationen der Kategorie II (II ADS). Unter Berücksichtigung der Abgänge durch Entlassungen aus der Wehrpflicht und weiterer Mutationen waren Ende 1970 rund 600 landwirtschaftliche Arbeitskräfte bei einem Aktivdienst der Armee von der Einrückungspflicht befreit.

II. Arbeitslosenversicherung

Die Mitgliederzahl der im Kanton Bern tätigen Arbeitslosenversicherungskassen betrug Ende September 1970 47682 Personen, was gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von 1683 Personen bedeutet. Die unmittelbare Ursache des bereits seit Jahren anhaltenden Mitgliederschwundes liegt in der nach wie vor ausserordentlich günstigen Beschäftigungslage, die dem Versicherungsgedanken nicht förderlich ist. Ob und inwieweit eine attraktivere Gestaltung der Arbeitslosenversicherung dieser Entwicklung entgegenzuwirken vermag, bleibt abzuwarten. Die Vorarbeiten dazu sind auf Bundesebene im Gange.

Gegenüber dem Vorjahr verminderten sich die Kassenleistungen um Fr.28000.- auf Fr.116000.-, wovon rund Fr.75000.- auf Versicherungsnehmer des Baugewerbes, Fr.13000.- auf Angehörige der Uhrenindustrie und Fr.20000.- auf solche des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes entfielen. Der Rest verteilte sich auf verschiedene Berufe.

Über die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in den letzten 15 Jahren unterrichtet die folgende Tabelle.

Die Arbeitslosenkassen unterbreiteten im Berichtsjahr 1269 Aufnahmegesuche zur Beurteilung und Genehmigung. Davon mussten 9 mangels Voraussetzungen zur Anerkennung der Versicherungsfähigkeit abgelehnt werden. In 20 von den Kassen vorgelegten Zweifelsfällen waren Entscheide zu treffen, während diese in 9 Fällen in eigener Zuständigkeit verfügten. Beschwerden gegen erlassene Entscheide gingen nicht ein, weshalb das

Die Tätigkeit der Arbeitslosenversicherungskassen im Kanton Bern von 1956 bis 1970

Jahr	Kassen	Versicherte	Bezüger	Bezugstage	Auszahlungen	Verwaltungskosten	Kantonaler Beitrag ²	Durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1956	94	66 344	6 633	136 333	1 625 366.37	250 479.50	321 610.50	11.92
1957	93	64 955	3 728	61 049	731 212.85	237 643.25	116 748.20	11.97
1958	93	65 051	11 614	260 194	3 149 657.70	258 335.50	544 393.85	12.11
1959	93	65 246	9 897	237 907	2 896 787.58	255 975.50	477 888.25	12.18
1960	95	63 623	2 977	48 302	667 615.84	226 301.50	85 513.45	13.82
1961	95	61 585	1 256	18 784	264 963.—	214 529.—	20 066.45	14.11
1962	94	59 559	1 386	21 267	306 794.10	207 466.—	23 227.85	14.42
1963	94	57 873	2 114	41 347	612 216.05	203 619.50	74 826.40	14.80
1964	94	55 472	464	8 519	133 197.45	190 909.50	4 516.35	15.63
1965	98	53 753	521	10 781	175 428.65	185 550.—	5 294.40	16.27
1966	96	51 853	465	7 954	130 571.70	179 498.—	3 169.40	16.40
1967	93	50 855	322	6 497	142 011.60	174 440.50	2 729.45	21.83
1968	86	50 196	408	9 858	223 745.20	173 111.25	6 139.75	22.70
1969 ¹	82	49 365	233	5 912	144 416.85	214 365.—	685.95	24.43
1970 ¹	75	47 589	156	4 280	107 938.95	202 977.50	250.80	25.22

¹ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

² Inklusive kantonaler Pflichtbeitrag an subventionsberechtigte Verwaltungskosten, davon durchschnittlich 50% zu Lasten der Gemeinden.

kantonale Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung nicht zusammentreten musste.

Die Nachprüfung der Taggeldauszahlungen im Jahre 1968 wurde fristgerecht abgeschlossen. Die bereinigte Eingabesumme belief sich auf Fr. 223 745.20.

III. Förderung des Wohnungsbaues

1. Subventionsaktionen 1942 bis 1949

Für die rund 6400 in der sogenannten II. Wohnbauaktion der Kriegs- und Nachkriegsjahre mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen, die lediglich während der Dauer von 20 Jahren den Subventionsbedingungen unterstanden, waren die Bewilligungen zur Löschung der im Grundbuch angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung sowie des Sicherungspfandrechtes Ende 1970 bis auf einen kleinen Rest erteilt.

In den beiden andern, auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhenden Aktionen gelten die Subventionsauflagen nach wie vor ohne zeitliche Befristung. Demzufolge bedürfen weiterhin alle rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragungen sowie Veränderungen im Bestand von Subventionsliegenschaften oder von Grundpfandrechten einer Genehmigung durch die zuständigen Instanzen. Ausserdem sind bei wertvermehrenden Aufwendungen die Anlagekosten zu bereinigen und die Mietzinse neu zu berechnen. Eine Angleichung der Mieten muss ferner bei jeder Änderung der Lasten, wie beispielsweise bei steigenden Hypothekarzinsen, vorgenommen werden. Diese zeitraubenden Vorkehren sowie die Pflicht, die Einhaltung der Subventionsvorschriften laufend zu überwachen, verursachen stets einen beträchtlichen Arbeitsaufwand.

Die wegen Widerhandlung gegen die einschlägigen Bedingungen oder beim Verkauf von Subventionsobjekten mit Gewinn zurückgeforderten Wohnbaubeiträge beliefen sich zusammen mit den freiwilligen Rückerstattungen zum Zwecke der Befreiung von allen Einschränkungen auf Fr. 768 650.-. Davon entfielen Fr. 241 650.- auf den Kantonsanteil.

2. Wohnungssanierungen in Berggebieten

Auf Grund der bis Ende 1970 befristeten Erlasse des Bundes und des Kantons konnte erneut eine Reihe von Bauvorhaben zur Verbesserung baulich oder räumlich ungenügender Wohnverhältnisse von Bergbauernfamilien subventioniert werden. Die Massnahme erreichte im Berichtsjahr folgendes Ausmass:

	Anzahl Gesuche	Bausumme Fr.
Eingegangen	108	5 017 300. —
Mangels Voraussetzungen abgewiesen .	3	190 000. —
Zur Weiterbehandlung entgegengenommen.....	105	4 827 300. —

Am 20. März 1970 genehmigten die eidgenössischen Räte ein Bundesgesetz, das die Fortsetzung der ursprünglich als vorübergehende Massnahme gedachten Aktion bis zum 31. Dezember 1980 sicherte. Von der bis zum 24. Juni 1970 befristeten Referendumsfrist wurde nicht Gebrauch gemacht. Die neue Vorlage enthält gegenüber der bisherigen Ordnung keine wesentlichen Änderungen. Sie beschränkt sich in der Hauptsache auf notwendige Anpassungen. Durch Ausarbeitung eines Volksbeschlusses über die Bereitstellung finanzieller Mittel im Ausmass von 5 Millionen Franken wurden die Voraussetzungen für den Anschluss des Kantons in den nächsten 10 Jahren geschaffen. Der Grosse Rat stimmte der Vorlage in der Septembersession zu. Die Volksabstimmung wurde auf den 7. Februar 1971 festgesetzt.

3. Förderungsaktionen zugunsten des Wohnungsbaues

Ende 1970 stand die Bauabrechnung für ein einziges auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 7. Dezember 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und des Volksbeschlusses vom 7. Dezember 1958 unterstütztes Wohnbauprojekt mit 32 Wohnungen aus. Von den abgerechneten 585 Wohnungen mussten nach den periodisch vorzunehmenden Kontrollen über die Zweckerhaltung 89 oder 15,2% von der weiteren Verbilligung durch Kapitalzinszuschüsse ausgeschlossen werden.

Zur Zeit stützt sich die Wohnbauförderung auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 und den Volksbeschluss vom 17. April 1966, die bis Ende 1970 befristet waren. Im Sinne einer Übergangslösung wurde die Aktion durch ein Bundesgesetz vom 20. März 1970 bis zum 31. Dezember 1972 verlängert. Als Neuerung wurde gleichzeitig die Darlehensgewährung oder -verbürgung durch den Bund für die Erschliessung von Bauland eingebaut. Zur Vermeidung eines unerwünschten Unterbruches genehmigte der Grosse Rat im September eine Vorlage über die Weiterführung der kantonalen Zuschusshilfe für den gleichen Zeitabschnitt im Rahmen des noch verfügbaren Kredites von rund 43 Millionen Franken. Der Termin für die Volksabstimmung wurde auch in diesem Falle auf den 7. Februar 1971 vorgesehen. Für die Dauer der Übergangsphase erfolgte eine teilweise Lokierung der eidgenössischen Ausführungsbestimmungen, indem die Bedingungen für die Belegung verbilligter Wohnungen, insbesondere durch ältere Personen, erleichtert und die beim Wohnungsbezug höchstzulässigen Einkommens- und Vermögensgrenzen für Bauten, die nach dem 1. August 1970 bereit waren, heraufgesetzt wurden.

Bis Ende des Berichtsjahres gingen 56 Gesuche um Gewährung von Verbilligungszuschüssen an 1328 Wohnungen ein. In 46 Fällen mit 1119 Wohnungen und einer zuschussberechtigten Bausumme von Fr. 75 765 054.- sicherten Bund, Kanton und Gemeinden für die Dauer von 20 Jahren jährliche Verbilligungshilfen von Fr. 1 553 584.- zu. Davon entfällt auf den Kanton ein jährlicher Anteil von Fr. 466 824.- und für die ganze Zuschussdauer eine Gesamtleistung von Fr. 9 336 480.-. 10 weitere Begehren mit 209 Wohnungen waren Ende des Berichtsjahres noch hängig. Der Bund entsprach in einem Falle einem Gesuch um Verbürgung von Nachgangshypotheken und in einem weiteren einem Begehren um Gewährung eines Bundesdarlehens an ein Finanzinstitut.

Erlassene Subventionszusicherungen (z. T. Gesuche betreffend, die aus dem Vorjahr hängig waren):

Subventionierte Sanierungen	Subventionsberechtigte Baukosten Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Kantonsbeitrag Fr.	Gemeindebeitrag Fr.	Total Fr.
70	3 135 000. —	431 905. — = 13,78%	228 339. — = 7,28%	195 476. — = 6,24%	855 720. — = 27,30%

IV. Verschiedenes

1. Erhebung über die Bautätigkeit und die Bauvorhaben

Nach den Ergebnissen des Delegierten für Konjunkturfragen betrug die öffentliche und private *Bautätigkeit* in unserem Kanton im Jahre 1969 1,97 Milliarden Franken, was gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 8% bedeutete. Mit 24% war die Steigerung beim Wohnungsbau besonders auffällig, während sie beim industriell-gewerblichen Bau nur 6% ausmachte.

Die im Jahre 1970 zur Ausführung vorgesehenen *Bauprojekte* wurden um 230 Millionen Franken höher gemeldet als im Jahre 1969. An diesem Zuwachs waren mit Ausnahme der privaten Elektrizitätswerke und der Privatbahnen alle Bauträger beteiligt.

2. Subventionierung von Planungsarbeiten

Die Zahl der abgerechneten Subventionsgeschäfte belief sich auf 12, wofür Kantonsbeiträge von Fr. 30600.- bewilligt wurden. Hängig waren Ende 1970 insgesamt noch 29 nach früherem Recht subventionierte Fälle.

Versicherungsamt

I. Allgemeines

1. Organisation und Geschäftsbereich

Das Jahr 1970 stand im Blickfeld der Vorbereitung der auf den 1. Januar 1971 angekündigten AHV-Revision, der sogenannten Teuerungsrevision und der damit zu koordinierenden Anpassung der Ergänzungsleistungen. Um für diese Arbeiten gut gerüstet zu sein, ermächtigte der Regierungsrat die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die Automatisierung des Berechnens der Ergänzungsleistungen, des Druckens der Verfügungen und des Erstellens der Nachzahlungsbelege an die Hand zu nehmen. Ende September 1970 waren sämtliche Übernahmemaßnahmen ordnungsgemäß beendet.

Ende des Jahres betrug der Personalbestand 154 (im Vorjahr 150) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, davon 29 mit Teilarbeitszeit. Zufolge Todes oder Demission erhielten 21 (43) Gemeindeausgleichskassen einen neuen Leiter. Der Arbeitsmarkt ist nochmals knapper geworden. Die Rekrutierung des erforderlichen Personals wird immer schwieriger.

2. Gesetzgebung und Parlament

a) *Bund*. Da die Ausgleichskasse des Kantons Bern vorwiegend dem Kanton bundesrechtlich übertragene Aufgaben durchzuführen hat, wird kurz auf die massgebenden eidgenössischen Erlasse hingewiesen. Im September und Oktober 1970 haben die eidgenössischen Räte die Botschaften vom 28. Januar 1970 sowie vom 1. April 1970 verabschiedet und damit die Erhöhung der AHV/IV-Renten und der Hilflosenentschädigungen auf den 1. Januar 1971 und die entsprechende Anpassung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen beschlossen. In der gleichen Session stimmten sie ebenfalls der in der Botschaft vom 4. Februar 1970 beantragten und auf den 1. Januar 1970 wirksam werdenden Revision des Artikels 19 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung zu, womit die Sonder-schulung begrifflich lebensnah umschrieben wird. Zum wei-

teren Ausbau der AHV und ihrem Umbau in eine umfassende Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge wurden Ende 1969 eine Verfassungsinitiative der Partei der Arbeit, im Frühjahr 1970 je ein Volksbegehren der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des (bürgerlich) überparteilichen Komitees eingereicht. In gleicher Richtung gehen parlamentarische Vorstöße und ausserparlamentarische Eingaben. Bereits liegt ein Bericht des Bundesrates vom 2. September 1970 an die Bundesversammlung über die Förderung der beruflichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge vor. Am 16. September 1970 hat der Bundesrat die beiden Beschlüsse vom 7. Juli 1964 über die Beiträge der Kantone an die AHV und IV, die Ende 1969 abgelaufen sind, um ein Jahr verlängert und auf den 1. Januar 1971 eine Neuordnung getroffen; künftig sollen die Beiträge der Kantone alle zwei Jahre neu berechnet werden, wodurch die Bemessung der jeweiligen Einteilung der Kantone nach ihrer Finanzkraft erfolgt. Mit Bundesratsbeschluss vom 21. September 1970 wurden die Naturallohnansätze der AHV, der Invalidenversicherung und der Erwerbssatzordnung erhöht. Die Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 28. September 1970 regelt neu die Entschädigung der Mitglieder der IV-Kommissionen. Auf dem Gebiete der Staatsverträge über soziale Sicherheit ist folgendes festzuhalten: 1. Februar 1970 Inkrafttreten des revidierten Abkommens über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer sowie der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung; Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Schweiz und der Türkei am 14. Januar 1970; noch der Ratifizierung bedarf das am 27. Mai 1970 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweiz und den Niederlanden, wofür eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Juli 1970 vorliegt; Inkrafttreten des neuen Abkommens mit Spanien am 1. September 1970.

b) *Kanton*. Die Motion Hächler vom 10. November 1969 wurde in der Februarsession 1970 angenommen. Sie bezieht sich, wie der noch hängige Punkt 3 der Motion Strahm vom Jahre 1967, auf die Revision des kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung. In der Novembersession 1970 wurden die Schriftliche Anfrage Strahm vom 7. September 1970 über den Zeitpunkt der Revision des Krankenversicherungsgesetzes beantwortet und die Motion Strahm vom 7. September 1970 zur nochmaligen Revision des Dekretes über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung entgegengenommen. Die Revision wird 1971 in die Wege geleitet. Am 11. November 1970 hat der Grosse Rat das Dekret betreffend die Anpassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV an die bundesrechtlichen Vorschriften verabschiedet. Es trat auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

II. Kreis der Versicherten

1. Wie üblich wechselten auf Jahresende wiederum Abrechnungspflichtige ihre Ausgleichskasse. Von den Verbandsausgleichskassen wurden 484 (214) Kassenmitglieder angefordert. Nach Bereinigung der Kassenzugehörigkeit musste unsere Kasse schlussendlich 424 (154) Abrechnungspflichtige an Verbandsausgleichskassen abtreten. Es gingen an die Ausgleichskassen Ärzte 1 (6), Autogewerbe 7 (10), Baumeister 22 (9), Berner Arbeitgeber 279 (28), Coiffeure 5 (3), Gärtner 3 (7), Gewerbe 17 (23), Grosshandel 6 (2), Musik und Radio 6 (13), Schreiner 19 (5), Schulesta 2 (3), Schuhindustrielle 8 (0) SPIDA 16 (11), Tapezierer 3 (2) und Wirte 10 (12). Von den Verbandsausgleichskassen traten 49 (87) Abrechnungspflichtige zu unserer Kasse über.

2. Der *Bestand* an abrechnungspflichtigen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen betrug Ende des Geschäftsjahres 68803 (69422).

III. Beiträge an die verschiedenen Versicherungszweige (AHV/IV/EO)

1. Die verbuchten Beiträge belaufen sich auf Fr.137375133.- gegenüber Fr.123642062.- im Vorjahr. Wegen erfolgloser Betreuung oder weil eine Betreuung als aussichtslos erschien, mussten geschuldete Beiträge von insgesamt Fr.199345.- (Fr.166959.-) abgeschrieben werden. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern Fr.54225.- (Fr.55059.-), die Gemeindeausgleichskasse Biel Fr.12993.- (Fr.11881.-) und auf die übrigen 490 Gemeindeausgleichskassen Fr.132127.- (Fr.100019.-).

2. *Herabsetzungsgesuche* sind von den Selbständigerwerbenden 6 (16) eingegangen. Davon konnte kein (1) Gesuch bewilligt werden.

3. *Markenhefte* von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurden 1218 (1167) abgeliefert und von Studenten 80 (81), insgesamt somit 1298 (1248).

IV. Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung

1. Am *Jahresende* bezogen bei unserer Kasse 73419 Personen eine AHV-Rente. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Renten auf die verschiedenen Rentenarten.

Rentenart	Ordentliche Renten		Ausserordentliche Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1. Altersrenten				
Einfache Altersrenten	39 152	63,03	9 933	87,91
Ehepaaraltersrenten	13 143	21,16	261	2,31
Halbe Ehepaaraltersrenten	304	0,49	6	0,05
2. Hinterlassenenrenten				
Witwenrenten	3 631	5,85	395	3,50
Einfache Waisenrenten	2 885	4,64	569	5,04
Vollwaisenrenten	86	0,14	8	0,07
3. Zusatzrenten				
Für Ehefrauen	1 917	3,08	13	0,11
Einfache Kinderrenten				
- für Kinder bis 20 Jahre	635	1,02	50	0,44
- für Kinder von 20 bis 25 Jahren ..	131	0,21	62	0,55
Doppelkinderrenten				
- für Kinder bis 20 Jahre	132	0,21	1	0,01
- für Kinder von 20 bis 25 Jahren ..	104	0,17	1	0,01
Insgesamt	62 120	100,00	11 299	100,00

Von den insgesamt 73419 Rentnern beziehen heute 15,39% (17,02%) eine ausserordentliche und 84,61% (82,98%) eine ordentliche Rente.

Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahr die Auszahlungen für ausserordentliche Renten auf Fr. 28076317.- (Fr. 30941065.-), für ordentliche Renten auf Fr. 215208388.- (Fr.208701302.-) und für Hilflosenentschädigungen auf Fr.2669611.- (Fr.1780863.-).

Die Kasse zahlt gegenwärtig 896 (875) Renten an Ausländer aus. Am meisten vertreten sind mit 296 (298) Bezüglern die Deutschen, gefolgt von den Italienern mit 243 (221), den Franzosen mit 98 (97) und den Österreichern mit 42 (44). Ferner erhalten 122 (125) Flüchtlinge eine Rente.

2. Als neue Leistungen gewährt die AHV vom 1. Januar 1969 hinweg auch *Hilflosenentschädigungen*. Sie belaufen sich auf Fr.175.- im Monat. Anspruchsberechtigt sind Altersrentner, die seit mindestens 360 Tagen in schwerem Grade hilflos sind.

Auf Jahresende bezogen 950 (751) AHV-Rentner eine solche Hilflosenentschädigung. 359 (333) Gesuche mussten, mangels Erfüllung der Voraussetzungen, abgewiesen werden.

V. Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Es wird hier über die Invalidenversicherung lediglich soweit berichtet, als die Ausgleichskasse damit zu tun hat.

1. Beschlüsse der IV-Kommission

Von der IV-Kommission sind im Berichtsjahr 17424 Renten- und Eingliederungsbeschlüsse eingegangen, so dass, zusammen mit der Restanz von 463 (528) Beschlüssen aus dem Vorjahr, insgesamt 17887 (18107) Beschlüsse zu verarbeiten waren. Davon entfallen auf Renten 2708, auf Eingliederungsmassnahmen 12510 und auf Abweisungen 2204. Unerledigt waren am Jahresende noch 465 Beschlüsse.

2. Taggelder

Im Durchschnitt bezogen alle zwei Wochen rund 110 (103) Bezüger IV-Taggelder. Die Behinderten, welche Taggelder als Rekonvaleszenten beziehen, machen 48% aller Taggeldbezüger aus. Die restlichen 52% entfallen auf Invalide, bei denen berufliche Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden. Insgesamt wurden im Berichtsjahr Fr.2392332.- (Fr.2259851.-) an Taggeldern ausgerichtet.

3. Renten und Eingliederungen

In der nachfolgenden Tabelle wird jährweise die Zahl der erlassenen Renten- und Eingliederungsverfügungen festgehalten.

Jahr	Renten Verfügungen		Eingliederungsverfügungen
	Verfügungen	Mutationen	
1960	4 206	510	2 225
1961	7 159	2 677	4 681
1962	4 117	4 401	6 822
1963	2 832	5 269	6 875
1964	2 375	6 920	7 986
1965	2 293	7 091	8 722
1966	2 220	10 170	7 561
1967	2 874	7 924	8 561
1968	2 980	5 437	10 427
1969	2 846	2 791	12 339
1970	2 708	4 260	12 510

Die nächste Tabelle gibt Aufschluss über den Bestand der Bezüger von IV-Renten auf 31. Dezember 1970.

Rentenart	Ordentliche IV-Renten		Ausserordentliche IV-Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1. IV-Renten				
Einfache IV-Renten	8 106	60,31	1 948	83,86
Ehepaar-IV-Renten	709	5,27	12	0,51
Subtotal	8 815	65,58	1 960	84,37
2. IV-Zusatzrenten				
Für Ehefrauen	1 521	11,32	21	0,90
Einfache Kinderrenten				
- für Kinder bis 20 Jahre	2 886	21,48	323	13,91
- für Kinder von 20 bis 25 Jahren ..	62	0,46	16	0,69
Doppelkinderrenten				
- für Kinder bis 20 Jahre	148	1,10	3	0,13
- für Kinder von 20 bis 25 Jahren ..	8	0,06	0	0,00
Insgesamt	13 440	100,00	2 323	100,00

Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahr die Auszahlungen für die verschiedenen Arten von ordentlichen Invalidenrenten auf Fr.33459619.- (Fr.32527842.-) und für ausserordentliche Invalidenrenten auf Fr.5022607.- (Fr.4838681.-).

4. Hilflosenentschädigungen

Am Jahresende bezogen 1117 (1070) Invalide eine Hilflosenentschädigung. Im ganzen Jahr wurden an solchen Entschädigungen insgesamt Fr.1809135.- (Fr.1754376.-) ausbezahlt.

VI. Leistungen der Erwerbsersatzordnung

1. Für verlorene oder vernichtete Meldekarten musste die Kasse im abgelaufenen Geschäftsjahr 145 (168) *Ersatzkarten* ausstellen.

2. Insgesamt wurden 36546 (35172) von den Gemeindeausgleichskassen ausgestellte Meldekarten, Ersatzkarten und Korrekturkarten überprüft. Diese Kontrolle hatte 185 (137) Nachzahlungs- und Rückforderungsverfügungen zur Folge.

Nachzahlungen für zuwenig bezogene Erwerbsausfallentschädigungen erfolgten in 130 (119) Fällen, im Betrage von Fr.16547.- (Fr.17000.-). *Rückforderungsverfügungen* für zuviel ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen wurden in 55 (18) Fällen, im Betrage von Fr.4623.- (Fr.1958.-) erlassen. Ferner bewilligte die Kasse 89 (96) Unterstützungszulagen.

Die gesamten *Auszahlungen* für Erwerbsausfallentschädigungen betragen im Jahr 1970 Fr.14848795.- (Fr.15523319.-).

VII. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

1. Nach Bundesrecht

Statistische Angaben. Die Zahl der in der eidgenössischen Familienzulagenordnung bezugsberechtigten *landwirtschaftlichen Arbeitnehmer* betrug am 31. Dezember 1970, dem vom Bundesamt bestimmten Stichtag, 1044 (1138), wovon 796 (826) im Unterland und 248 (312) im Berggebiet. Es wurden ihnen insgesamt 993 (1112) Haushaltzulagen und 1783 (2028) Kinderzulagen zugesprochen. Die durchschnittliche Kinderzahl pro Arbeitnehmer beträgt 1,94 Kinder.

Ferner bezogen 4194 (4093) *Bergbauern* 12357 (11923) Kinderzulagen. Den 2486 (2018) bezugsberechtigten *Kleinbauern des Unterlandes* wurden 7686 (6177) Kinderzulagen ausgerichtet.

Über die ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Staat	Bezügerzahl	Zahl der Kinder	Durchschnittliche Kinderzahl
Italien	11	24	2,18
Spanien	50	146	2,92
Jugoslawien	256	678	2,64
Portugal	57	97	1,70
Türkei	8	26	3,25
Total	382	971	2,53

Die *Auszahlungen* an landwirtschaftliche Arbeitnehmer betragen Fr.1857964.- (Fr.1829008.-) und an Kleinbauern Fr.9126663.- (Fr.6687450.-), wovon im *Berggebiet* Fr.5860322.-

(Fr.4683525.-) und im *Unterland* Fr.3266341.- (Fr.2003925.-). Insgesamt wurden somit Fr.10984627.- (Fr.8516458.-) ausgerichtet.

2. Nach kantonalem Recht

Nach wie vor erhalten nach kantonalem Recht die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die Kleinbauern des Berggebietes eine monatliche Haushaltzulage von Fr.15.-. Ebenfalls wird den Kleinbauern des Unterlandes, mit Ausnahme der mitarbeitenden Familienmitglieder, weiterhin eine monatliche Kinderzulage von Fr.9.- ausgerichtet. Diese Entschädigungen stellen eine Zusatzleistung zu den Bundeszulagen dar. Die Bezügerzahlen sind deshalb die gleichen wie unter Ziffer 1 hievov.

Die *ausgerichteten* kantonalen Familienzulagen betragen total Fr.1958137.- (Fr.1643316.-); davon entfallen auf *Arbeitnehmer* Fr.211116.- (Fr.229362.-), auf Kleinbauern des Berggebietes Fr.862880.- (Fr.787365.-) und auf Kleinbauern des Unterlandes Fr.884141.- (Fr.626589.-).

Der *Beitrag* der Landwirtschaft an diese Auslagen beläuft sich auf Fr.186664.- (Fr.195459.-). Der Rest ist zu $\frac{4}{5}$ vom Staat und zu $\frac{1}{5}$ von den Gemeinden zu tragen.

VIII. Technische Durchführung der Versicherungszweige

1. Versicherungsausweis und individuelles Konto

Es mussten 1823 (2468) individuelle Konten (IK) ohne Versicherungsausweis eröffnet werden. Für verlorene Versicherungsausweise hatte die Kasse 2123 (2056) Duplikate abzugeben.

Auszüge aus individuellen Konten wurden 2500 (2083) verlangt, wovon 2122 (1715) für Ausländer. Der *IK-Bestand* beträgt rund 851000 (839000) Stück. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern 206500 (200000), die Gemeindeausgleichskasse Biel 68500 (66000), die Zweigstelle Staatspersonal 68800 (78000) und auf die übrigen Gemeindeausgleichskassen 507200 (495000).

2. Abrechnungswesen

Der Zuwachs im *Register der Abrechnungspflichtigen* betrug 8,2% (10,5%) und der Abgang 9,7% (10,5%).

3. Rentenauszahlung

Bei den *ordentlichen* AHV-Renten gab es 11495 (11823) Mutationen, was 18,50% (19,24%) des Rentenbestandes ausmacht. Bei den *ausserordentlichen* AHV-Renten waren es 4260 (4846) oder 37,70% (38,44%) des Rentenbestandes. Die IV-Renten verzeichnen 4260 (2791) Mutationen; das sind 27,02% (17,91%) des Rentenbestandes.

Durch die Gemeindeausgleichskassen wurden 9341 (9920) *Mahnungen* versandt. *Betreibungen* mussten 3105 (2927) eingeleitet werden, während 2041 (1986) *Pfändungsbegehren* und 927 (906) *Verwertungsbegehren* gestellt wurden. Die im Berichtsjahr angebehrten *Rechtsöffnungen* beliefen sich auf 47 (40). Als Vorstufe zu den betriebsrechtlichen Handlungen musste die Kasse 2055 (1890) *Veranlagungsverfügungen* erlassen, welche ihrerseits 228 (227) *Ordnungsbussen* bedingten, mit einem Bussendurchschnitt von Fr.22.30 (Fr.21.60) bzw. einem Gesamtbetrag von Fr.5080.- (Fr.4905.-).

Prozentual mussten gegen folgende Zahl von Abrechnungspflichtigen Rechtshandlungen vorgenommen werden:

Art der Handlungen	% Mitglieder 1970	% Mitglieder 1969
Gesetzliche Mahnungen	15,1	15,4
Veranlagungsverfügungen . . .	5,9	5,3
Betreibungen	5,0	4,5
Pfändungen	3,3	3,1
Verwertungen	1,5	1,4
Ordnungsbussen	0,4	0,4
Strafanzeigen	0,07	0,02

4. Revision und Rechtspflege

Das Kontrollorgan der Kasse, die Allgemeine Treuhand AG, hat 3537 (1734) *Arbeitgeberkontrollen* durchgeführt. Zusammen mit 47 (95) Berichten aus dem Vorjahr hatte die Kasse demnach 3584 (1829) Berichte zu behandeln. Von den bis zum Schluss des Geschäftsjahres erledigten 2934 (1780) Kontrollberichten gaben 1107 (918) oder 37,8% (51,6%) zu keinen Bemerkungen Anlass. Bei 1614 (779) Berichten oder 55% (43,8%) der Fälle mussten Beitragsnachzahlungen verfügt werden. In 213 (83) Fällen, d. h. bei 7,2% (4,6%), konnten zuviel geleistete Beiträge zurückerstattet werden. Summenmässig belaufen sich die zuwenig abgerechneten Beiträge auf Fr.741371.– (Fr.360193.–), gegenüber einem Betrag von Fr.34149.– (Fr.18473.–) an zuviel bezahlten Beiträgen. In Prozenten der festgestellten zuviel und zuwenig abgerechneten Beitragssumme von Fr.775520.– (Fr.378666.–) gemessen, machen somit die Nachforderungen 95,6% (95,1%) und die Rückzahlungen 4,4% (4,9%) aus.

Durch die Regierungsstatthalter wurden im Berichtsjahr, dem ersten Jahr der zweijährigen Kontrollperiode, 123 Gemeindeausgleichskassen überprüft; im grossen und ganzen war das Ergebnis gut. In einigen Berichten wurde das Fehlen eines ordnungsgemässen Meldedienstes zwischen Wohnsitzregisterführer und Gemeindeausgleichskasse oder eines Stellvertreters des Zweigstellenleiters festgestellt. Die Ausgleichskasse gelangte deswegen an die zuständigen Gemeinderäte zur Behebung der Mängel. Auch dieses Jahr mussten, gestützt auf die Meldungen der Regierungsstatthalter, verschiedentlich Kreis- und Zirkularschreibensammlungen der Gemeindeausgleichskassen ergänzt werden. Zu Beginn des neuen Jahres gelangte zudem die Ausgleichskasse an die Regierungsstatthalter und wies sie auf die Notwendigkeit zur Kontrolle der noch nicht besuchten Gemeindeausgleichskassen hin. Das Ergebnis der jährlichen *Erfassungskontrolle* der Gemeindeausgleichskassen war wiederum zufriedenstellend.

Rekurse wurden im Berichtsjahr aus der AHV 63 (43), der IV 262 (256), der eidgenössischen landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung 2 (8), der Erwerbbersatzordnung 0 (0) und der Kinderzulagenordnung 0 (5), insgesamt somit 327 (312), zur Behandlung an das Kantonale Verwaltungsgericht weitergeleitet. Davon wurden 196 (205) abgewiesen, 9 (14) teilweise und 32 (29) ganz gutgeheissen; 9 (12) wurden zurückgezogen. 81 (52) waren Ende des Jahres noch hängig.

In 20 (27) Fällen, nur aus der IV, erfolgte gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht. 5 (13) wurden abgewiesen, 0 (1) teilweise und 3 (2) ganz gutgeheissen. Auf Jahresende waren 12 (11) Rekurse unerledigt.

Strafanzeigen wurden 25 (13) angehoben wegen Nichteinreichens der Abrechnungen und wegen Entzug von der Beitragspflicht.

IX. Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Beitragsrückerstattungen erfolgten wegen Ausreise an 40 (42) Ausländer im Gesamtbetrage von Fr.32929.– (Fr.33019.–). Am stärksten vertreten war wiederum Dänemark mit 8, gefolgt von Griechenland mit 6, Japan mit 4 sowie Algerien und Ghana mit je 3 Gesuchstellern.

X. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

1. Ins Berichtsjahr fielen die recht erheblichen Vorbereitungsarbeiten für die auf den 1. Januar 1971 wirksam werdende Revision des Gesetzes über Ergänzungsleistungen. Über die damit eintretenden Neuerungen wird im Jahresbericht 1971 Näheres ausgeführt.

2. An Ergänzungsleistungen, einschliesslich Vergütungen für Krankheitskosten, wurden im Berichtsjahr rund 42,3 Millionen Franken (38,8 Mio. Fr.) ausgerichtet; die Hälfte davon deckt der Bund durch Beiträge. Am Stichtag 31. Dezember 1970 wurden Ergänzungsleistungen an 18796 Bezüger von Altersrenten, an 754 Bezüger von Hinterlassenenrenten und an 4018 Bezüger von Invalidenrenten, insgesamt somit an 23568 Personen, bezahlt. Summenmässig ergibt sich folgendes Bild über die durchschnittlich monatlich ausbezahlten Ergänzungsleistungen, einschliesslich der Zahlungen für Krankheitskosten: Fr.2718117.– an Bezüger von AHV-Renten und Fr.810886.– an Bezüger von Invalidenrenten, insgesamt Fr.3529003.– im Monat.

XI. Sekretariat der Invalidenversicherungs-Kommission

1. Invalidenversicherungs-Kommission (IVK)

a) *Personelles*. Anstelle des zurückgetretenen Willy Sunier, Regierungsstatthalter, Courtelary, wählte der Regierungsrat am 1. Dezember 1970 Paul Andrey, Gemeindepräsident, Neuenstadt, als Ersatzmitglied (Fürsorger) der 3. Kammer.

b) *Sitzungen*. Die IVK hielt im Berichtsjahr 59 (91) ganztägige Sitzungen ab, nämlich: 1. Kammer 13 (23), 2. Kammer 29 (42) und 3. Kammer 17 (26). Ferner wurde eine halbtägige Präsidentenkonferenz durchgeführt. Zirkulationsbeschlüsse wurden 1792 und Präsidialbeschlüsse 12958, insgesamt 14750 (13699) Beschlüsse, ausserhalb einer Sitzung gefasst. Davon entfallen auf die einzelnen Kammern Zirkulationsbeschlüsse/Präsidialbeschlüsse: 1. Kammer: 1588/4781; 2. Kammer: 0/5410; 3. Kammer: 204/2767.

c) *Besichtigungen*. Die 1. Kammer besichtigte am 25. Juni 1970 das Inselspital und am 14. Oktober 1970 die Anstalt Bärau bei Langnau. Die 2. Kammer machte am 2. September 1970 einen Besuch in der Sprachheilschule Wabern und im Anlernheim Bächtelen sowie am 2. Dezember 1970 im Mädchenheim Schloss Köniz und in der Bandgenossenschaft und Werkstatt Brännengut. Die 3. Kammer besuchte am 3. und 4. November 1970 die Clinique universitaire, Prof. Verdant, Lausanne, Eben-Ezer, Cité des Enfants, St-Légier und das Centre professionnel de Pont-de-la-Morge.

2. Geschäftsführung

In der Zeit vom 16. März bis 17. April 1970 prüfte das Bundesamt für Sozialversicherung die Geschäftsführung der IVK und des IV-Sekretariates über die individuellen Leistungen an Inva-

lide, die Organisation, das Verfahren und die Rechtspflege. Das Revisionsergebnis wurde am 15. Oktober 1970 durch das Bundesamt mit Vertretern der IVK und des IV-Sekretariates noch besprochen. Am 5. Juni 1970 fand im Rathaus Bern die 14. Sitzung der Kammerpräsidenten zusammen mit den Kommissionsärzten, einer Delegation des Verwaltungsgerichtes und dem Leiter der IV-Regionalstelle Bern statt. Es wurden vor allem das Vernehmlassungsverfahren in Beschwerdesachen und die Zusammenarbeit mit der IV-Regionalstelle besprochen.

In der Zeit vom 1. Februar 1970 bis 31. Januar 1971 gingen insgesamt 10788 (10419) Neuanmeldungen ein. Im gleichen Zeitraum wurden 6992 (7646) Nachtragsbegehren gestellt. Es konnten 10405 (10625) erstmalige Gesuche und 7563 (6953) Nachtragsbegehren, gesamthaft 17968 (17578) Fälle, behandelt werden.

Über die seit dem 1. Januar 1960 bis 31. Januar 1971 eingetroffenen Neuanmeldungen (ohne Nachtragsbegehren) und erledigten Fälle gibt die folgende Tabelle Aufschluss:

Anmeldungen seit 1. Januar 1960	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Eingegangen	44 831	42 129	16 277	103 237
Erledigt	43 413	41 163	15 791	100 367
Noch hängige Fälle	1 418	966	486	2 870

Die im gleichen Zeitraum gefassten Beschlüsse betreffen folgende Massnahmen:

Getroffene Massnahmen	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Renten	14 706	15 512	7 264	37 482
Hilflosenentschädigungen ..	1 275	1 471	536	3 282
Taggelder	1 569	2 172	557	4 298
Medizinische Massnahmen ..	24 422	21 330	8 900	54 652
Berufliche Massnahmen ...	1 886	1 976	926	4 788
Sonderschulung	3 954	3 532	1 991	9 477
Bildungsunfähige	635	481	198	1 314
Hilfsmittel	12 557	11 431	4 094	28 082
Abweisungen	11 428	11 906	5 178	28 512
Total getroffene Massnahmen	72 432	69 811	29 644	171 887

Durch Präsidialbeschlüsse wurden 951 Anmeldungen für *Hilflosenentschädigungen an Altersrentner* erledigt. Am Ende des Berichtsjahres waren noch 149 Fälle hängig.

An die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf wurden im Berichtsjahr 74130 (65409) *Rechnungen* für Eingliederungsmassnahmen weitergeleitet im Gesamtbetrag von Fr. 23764744.68 (Fr. 20131759.36); seit 1. Januar 1960 sind es deren 477776. *Transportgutscheine* für Reisen von Invaliden gab das Sekretariat im verflorenen Jahr 8538 (9036) ab, oder seit 1. Januar 1960 insgesamt 98836.

3. Rekurse gegen Kommissionsbeschlüsse

Im Berichtsjahr wurden der IVK 352 (374) Rekurse, die gegen Verfügungen, welche gestützt auf ihre Beschlüsse erhoben wurden, eingereicht.

4. Verschiedenes

Renten Kürzungen gemäss Artikel 7 IVG erfolgten in 15 Fällen wegen Alkoholismus.

In 13 *Härtefällen* wurde die Rente bei einem Invaliditätsgrad zwischen 33 1/3 und 49% gemäss Artikel 28 Absatz 1 IVG zuerkannt. Fünf Gesuche um Kapitalhilfen wurden zugesprochen und drei abgewiesen.

XII. Familienausgleichskasse des Kantons Bern (FKB)

1. Angeschlossene Arbeitgeber und Zulagenbezüger

Der Bestand an Kassenmitgliedern hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Auf Jahresende waren der FKB rund 13800 Arbeitgeber angeschossen. Lediglich ein Drittel davon, das sind rund 4400 Arbeitgeber, beschäftigt Arbeitnehmer mit Kindern. Diese Arbeitgeber zahlen durchschnittlich pro Quartal an 23445 (21352) Arbeitnehmer 46949 (42019) Kinderzulagen aus und rechnen hiefür mit der FKB ab.

2. Beiträge und Auszahlungen

Der Beitragsansatz ist mit 1,3% gleichgeblieben wie im Vorjahr. Die im Berichtsjahr einkassierten Beiträge beliefen sich auf Fr. 10624283.40 (Fr. 8961789.-), abzüglich Fr. 27494.65 (Fr. 11783.-) abgeschriebene Beiträge wegen Uneinbringlichkeit. Andererseits betrug die ausbezahlten Kinderzulagen, inbegriffen eine Rückstellung von Fr. 700000.- für noch zu erwartende Ansprüche, Fr. 10997757.35 (Fr. 9094555.-). Die Reserve, unter Abzug des Fehlbetrages pro 1970 von Fr. 398702.90, beläuft sich auf Fr. 7531749.80. Bei der Hypothekarkasse sind auf Ende Dezember 1970 Fr. 7531749.80 angelegt, die in der Staatsrechnung unter «Stiftungsvermögen» aufgeführt sind. Durch Entnahme des Fehlbetrages pro 1970 von Fr. 398702.90 stellt sich heute die Einlage bei der Hypothekarkasse auf Fr. 7133046.90. Die Verminderung der Reserve ist auf nicht durch die Beiträge der Arbeitgeber gedeckte Mehrauszahlungen von Kinderzulagen zurückzuführen.

Für die Verwaltung der FKB wurden im abgelaufenen Jahr insgesamt Fr. 344498.- aufgewendet. Davon erhielt die Ausgleichskasse des Kantons Bern für die Geschäftsführung und Verwaltung der Familienausgleichskasse Fr. 80258.-; ferner wurde den Gemeinden für die Mitwirkung der Gemeindeausgleichskassen ein Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 250000.- ausgerichtet.

Über die anspruchsberechtigten *nichtlandwirtschaftlichen ausländischen Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland* gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Staat	Bezügerzahl	Zahl der Kinder	Durchschnittliche Kinderzahl
Italien	3 940	7 049	1,78
Spanien	1 053	1 809	1,71
Deutschland	86	152	1,76
Frankreich	80	134	1,67
Griechenland	4	6	1,50
Türkei	67	136	2,03
Österreich	57	92	1,61
Jugoslawien	74	148	2,00
Holland	5	14	2,80
Portugal	18	33	1,83
Tunesien	2	3	1,50
Grossbritannien ..	10	18	1,80
Ungarn	2	4	2,00
Norwegen	2	4	2,00
CSSR	4	7	1,75
Belgien	1	3	3,00
Total	5 405	9 612	1,78

3. Rechtspflege

Im Berichtsjahr sind keine (4) Rekurse gegen Verfügungen der FKB eingereicht worden.

4. Versicherungsamt

a) *Private Kassen.* Neben der kantonalen Familienausgleichskasse sind in unserem Kanton 60 vom Regierungsrat anerkannte private Familienausgleichskassen tätig.

b) *Befreite Arbeitgeber.* Als gemischtwirtschaftliche Unternehmungen waren Ende Januar 1971 267 Betriebe und 11 Betriebe als Unternehmung von erheblicher Bedeutung vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit (Art.5 KZG). Andererseits verzeichnete das Register des kantonalen Versicherungsamtes 584 Arbeitgeber, die gestützt auf *Gesamtarbeitsverträge* befreit wurden (Art.6 KZG). Insgesamt waren somit am Jahresende 862 Arbeitgeber vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit. Dem Gesetz sind gemäss Artikel 4 2392 Arbeitgeber nicht unterstellt.

c) *Beratende Kommission.* Die nach Artikel 34 des Kinderzulagengesetzes und § 28 der Vollziehungsverordnung eingesetzte Beratende Kommission wurde zu keiner Sitzung einberufen.

XIII. Aufstellung über die verbuchten Beiträge und die ausbezahlten Leistungen für das Rechnungsjahr 1970

(1. Februar 1970 bis 31. Januar 1971)

A. Ausgleichskasse des Kantons Bern

Beiträge	1970 in Franken	1969 in Franken
AHV	115 217 854	103 550 392
Invalidenversicherung	13 294 367	11 991 549
Erwerbsersatzordnung	8 862 912	8 100 121
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund	484 474	509 455
Total Beiträge	137 859 607	124 151 517
Leistungen		
Renten der AHV		
Ordentliche Renten	215 208 388	208 701 302
Ausserordentliche Renten	28 076 317	30 941 065
Hilflosenentschädigungen	2 669 611	1 780 863
Leistungen der IV		
Ordentliche Renten	33 459 619	32 527 842
Ausserordentliche Renten	5 022 607	4 838 681
Taggelder	2 392 332	2 259 851
Hilflosenentschädigungen	1 809 135	1 754 376
Erwerbsausfallentschädigungen	14 848 795	15 523 319
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund		
Arbeitnehmer	1 857 964	1 829 008
Kleinbauern des Berggebietes	5 860 322	4 683 525
Kleinbauern des Unterlandes	3 266 341	2 003 925
Total Leistungen	314 471 431	306 843 757

B. Übertragene Aufgaben

1. Familienausgleichskasse des Kantons Bern

Beiträge	1970 in Franken	1969 in Franken
der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitgeber	10 596 789	8 950 006

Leistungen	1970 in Franken	1969 in Franken
Kinderzulagen an nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer	10 997 757	9 094 555

2. Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung

Beiträge	186 664	195 459
----------------	---------	---------

Leistungen	1970 in Franken	1969 in Franken
Arbeitnehmer	211 116	229 362
Kleinbauern des Berggebietes	862 880	787 365
Kleinbauern des Unterlandes	884 141	626 589
Total	1 958 137	1 643 316

3. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970)

an Bezüger von AHV-Renten	32 617 399	30 121 043
an Bezüger von IV-Renten	9 730 633	8 692 751
Total	42 348 032	38 813 794

C. Zusammenstellung der Beiträge

1. Ausgleichskasse des Kantons Bern	137 859 607	124 151 517
2. Familienausgleichskasse des Kantons Bern	10 596 789	8 950 006
3. Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung	186 664	195 459
Total Beiträge	148 643 060	133 296 982

D. Zusammenstellung der Leistungen

1. Ausgleichskasse des Kantons Bern	314 471 431	306 843 757
2. Familienausgleichskasse des Kantons Bern	10 997 757	9 094 555
3. Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung	1 958 137	1 643 316
4. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	42 348 032	38 813 794
Total Leistungen	369 775 357	356 395 422

XIV. Kranken- und obligatorische Fahrhabeversicherung

1. Krankenversicherung

Im Berichtsjahr sind die Staatsbeiträge für das Jahr 1969 ausgerichtet worden. Die Berechtigung wurde erstmals nach den neuen, seit 1. Januar 1969 geltenden Einkommensgrenzen ermittelt. Dabei musste festgestellt werden, dass die Zahl der Berechtigten erheblich zurückging, nämlich von 70856 auf 49525, d.h. um rund 30%. Sowohl das Dekret als auch das Gesetz über die Krankenversicherung werden daher einer Revision unterzogen. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Prämien-, Wochenbett-, Stillgeld- und Verwaltungskostenbeiträge beläuft sich auf Fr.1945601.10 gegenüber Fr.2442554.50 im Vorjahr. Diese Aufwendungen unterliegen der Lastenverteilung im Sinne der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen. Der Beitrag gemäss Artikel 5 des Gesetzes über die Krankenversicherung, welcher den Kassen für jeden im Kanton Bern wohn-

Entwicklung der Ausgleichskasse des Kantons Bern

I. Abgerechnete Beiträge

Jahr	Abrechnungspflichtige	Alters- und Hinterlassenenversicherung Fr.	Invalidenversicherung Fr.	Erwerbsersatzordnung Fr.	Familienzulagen Landwirtschaft		Total Fr.
	Anzahl				Bund Fr.	Kanton Fr.	
1948	80 000	21 140 625			474 911		21 615 536
1949	85 610	27 014 080			475 518		27 489 598
1950	85 381	27 782 798			449 262		28 232 060
1951	85 920	28 161 098			470 824		28 631 922
1952	87 811	29 583 835			481 897		30 065 732
1953	87 313	32 560 300			555 700		33 116 000
1954	91 691	31 134 122			533 156		31 667 278
1955	89 749	32 631 019			546 735		33 177 754
1956	81 199	35 373 587			541 051		35 914 638
1957	78 430	36 087 489			518 345		36 605 834
1958	77 398	37 003 973			503 639		37 507 612
1959	76 752	38 095 587			502 698	246 188	38 844 473
1960	76 446	41 678 895	4 008 054	4 008 054	475 641	237 449	50 408 093
1961	75 738	45 036 418	4 503 641	4 503 641	455 197	227 109	54 726 006
1962	74 826	47 751 248	4 775 125	4 775 125	457 092	228 788	57 987 378
1963	75 017	52 297 862	5 229 786	5 229 786	587 212	226 061	63 570 707
1964	74 129	56 994 431	5 699 443	5 699 443	562 016	215 940	69 171 273
1965	73 194	63 004 416	6 300 441	6 300 441	518 978	199 377	76 323 653
1966	71 302	67 476 046	6 747 604	6 747 604	508 064	195 222	81 674 540
1967	70 707	73 361 400	7 336 140	7 336 140	543 783	209 315	88 786 778
1968	69 422	75 783 059	9 472 882	7 578 306	527 014	202 740	93 564 001
1969	69 422	103 550 392	11 991 549	8 100 121	509 455	195 459	124 346 976
1970	68 803	115 217 854	13 294 367	8 862 912	484 474	186 664	138 046 271

II. Ausbezahlte Entschädigungen

Jahr	Alters- und Hinterlassenenversicherung		Invalidenversicherung				Ergänzungsleistungen zur AHV/IV Fr.	Familienzulagen Landwirtschaft		Erwerbsersatzordnung Fr.	Total Fr.
	Ordentliche Renten Fr.	Ausserordentliche Renten Fr.	Ordentliche Renten Fr.	Ausserordentliche Renten Fr.	Tag-gelder Fr.	Hilfflosenentschädigungen Fr.		Bund Fr.	Kanton Fr.		
1948	9 695	19 657 781					2 408 542		2 246 909	24 322 927	
1949	2 031 335	17 952 461					2 283 281		2 354 871	24 621 948	
1950	4 679 304	17 460 921					2 310 969		2 348 396	26 799 590	
1951	7 542 297	21 598 579					2 298 049		2 209 981	33 648 906	
1952	10 399 528	20 654 047					2 395 372		3 549 118	36 998 065	
1953	13 419 682	19 901 885					2 621 454		2 790 092	38 733 113	
1954	19 385 140	23 738 591					2 573 267		3 321 431	49 018 429	
1955	22 649 642	22 299 878					2 508 325		2 954 188	50 412 033	
1956	25 684 137	37 691 868					2 480 598		3 283 653	69 140 256	
1957	39 065 877	35 341 684					2 453 368		3 024 273	79 885 202	
1958	42 549 932	32 220 959					3 992 557		3 367 475	82 130 923	
1959	46 796 608	29 550 460					4 129 323	1 576 681	3 538 491	85 591 563	
1960	50 608 739	26 839 897	4 551 595	436 100	81 960	242 723	3 831 724	1 394 145	4 558 312	92 545 195	
1961	61 958 360	28 420 509	15 902 825	1 794 088	272 709	678 055	3 780 131	1 378 536	4 382 249	118 567 462	
1962	71 322 533	28 276 142	14 566 798	1 892 220	396 095	565 220	4 773 976	1 425 938	5 736 981	128 955 903	
1963	75 326 334	25 382 211	13 646 653	1 908 143	398 812	529 440	7 301 767	2 054 459	6 737 526	133 285 345	
1964	119 862 299	34 397 524	18 726 520	2 509 925	611 846	800 303	6 621 220	1 724 699	9 188 996	194 443 332	
1965	122 210 182	29 922 347	19 458 015	2 561 824	704 533	804 770	6 215 517	1 656 797	9 872 364	193 406 349	
1966	127 666 023	27 022 178	19 840 562	2 624 749	908 516	801 292	9 389 260	1 745 913	9 501 878	203 765 867	
1967	144 978 216	26 559 611	22 177 074	2 917 288	1 052 892	903 576	9 655 958	1 941 463	10 031 631	273 447 239	
1968	154 468 208	24 602 388	23 182 314	3 195 848	1 331 351	1 356 124	8 848 183	1 693 400	9 968 301	267 849 418	
1969	208 701 302 ¹	30 941 065 ¹	32 527 842	4 838 681	2 259 851	1 754 376	8 516 458	1 643 316	15 523 319	347 300 867	
1970	215 208 388 ¹	28 076 317 ¹	33 459 619	5 022 607	2 392 332	1 809 135	10 984 627	1 958 137	14 848 795	358 777 600	

¹ Zuzüglich insgesamt Fr. 2669611.- (Fr. 1 780 863.-) Hilfflosenentschädigungen für Altersrentner.

² Ab 1. Juli 1966.

haften Versicherten für besondere Leistungen im Falle von Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und andern langdauernden Krankheiten ausgerichtet wird, ist weiterhin von Fr. 846 860.- auf Fr. 865 398.- angestiegen.

Es bezogen 91 (95) Krankenkassen Staatsbeiträge.

Im Jahre 1970 haben 2 Berufskassen die kantonale Anerkennung nachgesucht. Dagegen sind 3 Betriebskassen infolge Fusion aufgehoben worden.

Die Prüfung der Subventionsunterlagen ergab 627 (398) Beanstandungen. Diese betreffen neben Additions- und Übertragungsfehlern, Überschreitung der Einkommensgrenze, unrich-

tig berechnete Beitragsansätze, den Beginn der Berechtigung, die Ermittlung der Zahl der Berechtigten sowie höhere Taggeldversicherung bei einer andern Kasse; ferner zuviel berechnete Wöchnerinnenbeiträge und zu Unrecht geltend gemachte Beiträge für prämienfreie Kinder. In Zahlen ausgedrückt, wurden von den Kassen Fr. 2673.- (Fr. 1033.60) zuwenig und Fr. 9127.10 (Fr. 5730.40) zuviel Beiträge geltend gemacht, was einen Betrag an zuviel berechneten Beiträgen von Fr. 6454.10 (Fr. 4696.80) ergibt.

Die Zahl der Gemeinden mit obligatorischer Krankenversicherung für Kinder bzw. Schüler ist mit 26 unverändert geblieben. Es

Tuberkuloseversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
		Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
des Jahres	für das Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte
1950	1949	27	257 408	26	25 164	7	22 951	60	305 523
1951	1950	37	293 334	26	26 997	9	27 720	72	348 051
1952	1951	39	321 845	25	27 881	10	43 069	74	392 795
1953	1952	43	335 850	28	24 066	10	43 881	81	403 797
1954	1953	44	369 007	32	30 317	10	45 995	86	445 319
1955	1954	45	390 377	35	31 923	13	43 344	93	465 644
1956	1955	47	417 424	39	33 949	14	55 337	100	506 710
1957	1956	50	440 502	41	34 545	14	55 549	105	530 596
1958	1957	51	462 581	41	37 658	15	61 228	107	561 467
1959	1958	49	482 910	41	35 125	15	63 792	105	581 827
1960	1959	46	505 509	43	43 665	15	63 890	104	613 064
1961	1960	45	535 216	43	44 345	15	67 283	103	646 844
1962	1961	45	558 626	44	48 073	16	68 216	105	674 915
1963	1962	45	582 254	44	47 533	16	72 956	105	702 743
1964	1963	44	604 759	44	48 324	16	75 141	104	728 224
1965	1964	44	621 737	45	47 690	17	86 967	106	756 394
1966	1965	44	647 369	43	49 162	17	74 035	104	770 566
1967	1966	41	673 113	41	41 732	17	96 005	99	810 850
1968	1967	41	688 693	40	43 387	17	99 799	98	831 879
1969	1968	39	702 751	39	42 934	17	101 175	95	846 860
1970	1969	38	721 266	36	41 727	17	102 405	91	865 398

Anmerkung: Von 93 (97) anerkannten Kassen beziehen 91 (95) Kassen Tbc-Beiträge.

Leistungen des Kantons nach Beitragsarten

Nach der Abrechnung		Krankenversicherung Beiträge an bernische Versicherte mit bescheidenem Einkommen und Vermögen (Berechtigte)				Tuberkuloseversicherung Fr. 1.- je bernischer Versicherter (Art. 5 Gesetz)	Total Beiträge pro Jahr	
des Jahres	für das Jahr	Prämienbeiträge (Art. 2 Gesetz)	Verwaltungskostenbeiträge Fr. 1.- je Berechtigter	Wöchnerinnenbeiträge (Art. 4 Gesetz)		Total Beiträge an Berechtigte (Art. 2-4 Gesetz) Davon ein Drittel zu Lasten der Gemein- den gemäss Art. 7 Gesetz		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1950	1949	198 472.90	13 807.—	10 875.—	5 375.—	228 529.90	305 523.—	534 052.90
1951	1950	327 798.90	23 866.—	15 650.—	9 125.—	376 439.90	348 051.—	724 490.90
1952	1951	468 528.50	30 034.—	17 325.—	10 150.—	526 037.50	392 795.—	918 832.50
1953	1952	820 992.—	50 804.—	25 550.—	13 575.—	910 921.—	403 797.—	1 314 718.—
1954	1953	1 055 376.20	64 348.—	31 725.—	16 575.—	1 168 024.20	445 319.—	1 613 343.20
1955	1954	1 299 658.—	76 621.—	39 250.—	20 250.—	1 435 779.—	465 644.—	1 901 423.—
1956	1955	1 532 915.60	87 136.—	42 475.—	20 450.—	1 682 976.60	506 710.—	2 189 686.60
1957	1956	1 459 379.70	82 152.—	41 750.—	20 000.—	1 603 281.70	530 596.—	2 133 877.70
1958	1957	2 024 771.50	89 176.—	45 176.—	20 575.—	2 179 697.50	561 467.—	2 741 164.50
1959	1958	2 213 247.50	95 840.—	44 875.—	20 725.—	2 374 687.50	581 827.—	2 956 514.50
1960	1959	2 360 773.70	100 537.—	46 475.—	21 950.—	2 529 735.70	613 064.—	3 142 799.70
1961	1960	1 837 569.50	79 005.—	34 750.—	17 425.—	1 968 749.50	646 844.—	2 615 593.50
1962	1961	1 962 608.30	82 959.—	34 625.—	16 300.—	2 096 492.30	674 915.—	2 771 407.30
1963	1962	2 031 396.15	84 720.—	32 325.—	14 625.—	2 163 066.15	702 743.—	2 865 809.15
1964	1963	2 056 202.70	84 719.—	33 025.—	13 775.—	2 187 721.70	728 224.—	2 915 945.70
1965	1964	2 026 982.30	82 202.—	29 850.—	11 725.—	2 150 759.30	756 394.—	2 907 153.30
1966	1965	2 273 032.40	72 631.—	24 700.—	11 000.—	2 381 363.40 ¹	770 566.—	3 151 929.40
1967	1966	2 354 861.50	73 338.—	25 150.—	10 700.—	2 464 049.50 ¹	810 850.—	3 274 899.50
1968	1967	2 376 873.10	73 324.—	24 775.—	10 000.—	2 484 972.10 ¹	831 879.—	3 316 851.10
1969	1968	2 340 848.50	70 856.—	21 150.—	9 700.—	2 442 554.50 ¹	846 860.—	3 289 414.50
1970	1969	1 878 276.10	49 525.—	12 550.—	5 250.—	1 945 601.10 ¹	865 398.—	2 810 999.10

¹ Ab 1. Januar 1965 unterliegen diese Aufwendungen der Lastenverteilung im Sinne der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

besteht eine solche in den Gemeinden Alle, Asuel, Attiswil, Bassecourt, Buchholterberg, Cornol, Courchavon, Courfaivre, Courgenay, Courtételle, Delsberg, Delvelier, Fregiécourt, Gadmen, Les Genevez, Glovelier, Innertkirchen, Miécourt, Movelier, Murioux, Neuenstadt, Rebévelier, St-Ursanne, Soyhières, Undervelier und Wangen an der Aare; ferner in der Stadt Biel ein Teilobligatorium für die minderbemittelte Bevölkerung.

2. Obligatorische Fahrhabeversicherung

Wegen Nichtbezahlung der Prämien zahlungsunfähiger Versicherungsnehmer musste in zwei Fällen bei den Gemeinden Courrendlin und Courtelary um Übernahme der Prämien durch die Gemeinde nachgesucht werden.

Krankenkassen und Berechtigte

Krankenversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
des Jahres	für das Jahr	Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen		Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte
		Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte		
1950	1949	44	12 223	30	1 040	8	544	82	13 807
1951	1950	51	22 134	32	1 176	9	556	92	23 866
1952	1951	51	28 058	32	1 182	10	794	93	30 034
1953	1952	51	46 498	34	2 370	10	1 936	95	50 804
1954	1953	51	59 730	36	2 601	11	2 017	98	64 348
1955	1954	50	71 634	39	2 970	9	2 017	98	76 621
1956	1955	48	82 257	40	2 904	9	1 975	97	87 136
1957	1956	49	78 058	41	2 294	10	1 800	100	82 152
1958	1957	51	85 234	40	2 155	10	1 787	101	89 176
1959	1958	49	91 958	40	2 056	9	1 826	98	95 840
1960	1959	47	96 724	41	1 961	9	1 852	97	100 537
1961	1960	45	76 181	41	1 418	8	1 406	94	79 005
1962	1961	45	80 171	42	1 398	9	1 390	96	82 959
1963	1962	44	82 101	41	1 290	9	1 329	94	84 720
1964	1963	43	82 295	41	1 174	10	1 250	94	84 719
1965	1964	43	79 987	42	1 054	10	1 161	95	82 202
1966	1965	43	70 725	40	995	9	911	92	72 631
1967	1966	39	71 507	35	867	9	964	83	73 338
1968	1967	37	71 562	35	837	9	925	81	73 324
1969	1968	37	69 186	34	816	9	854	80	70 856
1970	1969	34	48 078	28	642	9	805	71	49 525

Anmerkung: Von 93 (97) anerkannten Kassen beziehen 71 (80) Kassen Staatsbeiträge für Berechnete.

Kantonales Laboratorium für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle

I. Kantonale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse

Mit Regierungsratsbeschluss Nr.7175 vom 16. Oktober 1970 wurde der deklarationsfreie Verschnitt im Sinne von Artikel 337 Absatz 2 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung für die Weine aus dem Bielerseegebiet gestattet.

II. Allgemeiner Tätigkeitsbericht

a) Instruktionkurse

Im vergangenen Jahre wurden keine Ortsexpertenkurse durchgeführt.

Der Berichterstatter organisierte einen zweitägigen *Instruktionkurs für Amtschemiker und Lebensmittel-Inspektoren*, an welchem folgende Betriebe der Lebensmittelproduktion und -industrie besichtigt werden konnten:

- Butterzentrale Burgdorf in Oberburg
- Schmelzkäsefabrik Alpina Käse AG Burgdorf
- Swissspack AG Burgdorf (Käse-Union)
- Käserei St. Niklaus (Tête-de-Moine)
- Käserei Alchenstorf (klassische Emmentaler-Käserei)
- Käserei Utzenstorf (Käsefertiger dreifach)
- Käserei Kirchberg (Luftkissenlagerung)

Den Betrieben, die sich freundlicherweise für die Besichtigung zur Verfügung gestellt haben, sei an dieser Stelle für ihre sehr gastliche Aufnahme nochmals der beste Dank ausgesprochen.

b) Allgemeine administrative Tätigkeit

Auf die Ausführungen des Vorjahres sei ausdrücklich hingewiesen, da sie unvermindert Gültigkeit beanspruchen.

In Anbetracht der dynamischen Weiterentwicklung der Lebensmittelindustrie, die fast täglich neue Produkte auf den Markt bringt, wird es auch für diese immer schwieriger, sich in den teilweise verstaubten Bestimmungen der Lebensmittelverordnung zurechtzufinden.

Die Schwierigkeit, sich in der Lebensmittelverordnung zurechtzufinden, hat zwei Konsequenzen:

1. Die Verordnung wird gar nicht mehr konsultiert, was alsdann vermehrte Übertretungen zur Folge hat, oder aber

2. der Amtschemiker wird a priori und von namhaften Fachleuten um Rat gebeten zum Zwecke der Absicherung gegen Übertretungen. Was bleibt dem Amtschemiker anderes übrig, als diesen Auskunftsdienst bereitwillig aufrechtzuerhalten? Der zeitliche Aufwand ist geringer als eine administrative Erledigung späterer Fehler des Produzenten, ganz abgesehen vom besseren Klima der beratenden Zusammenarbeit. Die teilweise Delegation dieser Aufgaben an die Mitarbeiter ist wohl möglich. Damit tritt der Arbeitsengpass indessen nun an einem anderen Ort auf. Abhilfe wird einzig die Vergrößerung des Mitarbeiterstabes schaffen können.

c) Allgemeine analytische Tätigkeit

Die Umweltverschmutzung, die auch vor den Nahrungsmitteln keineswegs haltmacht, zwingt den Analytiker, zu immer empfindlicheren Methoden und Geräten zu greifen. Damit steigt gleichzeitig die Anforderung an die Qualifikation der Mitarbeiter, welche die «Antworten» der Hochleistungsgeräte ständig auf ihre Richtigkeit und ihren Realitätsgehalt hin prüfen müssen. Da diese Probleme praktisch alle Laboratorien betreffen, wäre es empfehlenswert, wenn diese sich in Ringversuchen von Zeit zu Zeit gegenseitig kontrollieren könnten.

d) *Bauliches*

Im Herbst konnten die vorletzten, sich über nahezu 2 Jahre erstreckenden Umgestaltungsarbeiten abgeschlossen werden, so dass nun drei Arbeitsgruppen in rationell organisierten Laboratorien und die administrative Gruppe in erweiterten Büroräumlichkeiten arbeiten können. Es hat sich indessen bereits während des Umbaus gezeigt, dass diese Umgestaltungen die Raumknappheit noch nicht zu überwinden vermögen. Wir haben daher einen Antrag auf Ausschöpfung einer letzten Erweiterungsmöglichkeit eingereicht, die vor allem eine Erhöhung der bakteriologischen wie auch der allgemeinen analytischen Untersuchungskapazität erlauben soll.

e) *Verkehr mit Giften*

Die vom EGA schon vor dem Inkrafttreten des Giftgesetzes herausgegebene Kartothek über sogenannte Publikumspräparate wird (auf den letzten Stand gebracht) einige tausend Karten enthalten als Unterlage für die Überprüfung des Verkehrs. Diese Kontrolle wird vom Kanton einen erheblichen administrativen Mehraufwand fordern.

f) *Epidemiologisches*

Das Berichtsjahr ist durch eine auffallende Zunahme von Gruppenerkrankungen gekennzeichnet, die durch die Einnahme von infizierten Lebensmitteln hervorgerufen wurden.

Dank der guten Zusammenarbeit mit dem Kantonsarzt und dem Kantonstierarzt konnten die Ursachen einiger Fälle derart gehäufte Erkrankungen weitgehend abgeklärt werden.

Eine Bauernfamilie aus dem Emmental erkrankte gesamthaft an Salmonellabrandenburg. Trotz intensiver ärztlicher Pflege starb ein Schulkind auf dem Transport ins Spital an den Folgen dieser Erkrankung. Die lebensmittelbakteriologischen Untersuchungen ermittelten als Infektionsursache den Genuss einer rohen Waadtländerwurst (von welcher der verstorbene Sohn besonders reichliche Mengen verzehrt hatte!). Es stellte sich sofort die Frage, weshalb nur ein einziger solcher Krankheitsausbruch stattfand. Es war naheliegend, die kausale Ursache im Umstand zu erblicken, dass die Wurst roh gegessen wurde. Da Waadtländerwürste von Liebhabern und Kennern praktisch nur gekocht gegessen werden, dürften allfällig vorhandene Salmonellen beim Kochen normalerweise zugrunde gehen. Da die fragliche Waadtländer Spezialität in einem Selbstbedienungsladen und erstmals zur Bereicherung eines Festessens gekauft wurde, fehlte dem Käufer die offenbar wichtige Information, die Rohwurst vor Genuss zu kochen, was die Erkrankungen wohl hätte vermeiden können. Diese Informationslücke ist heute durch eine entsprechende Anweisung auf der Wurst geschlossen. Bei der eingehenden Abklärung der Frage, wo die Infektionsquelle für die Wurst gelegen habe, stellte sich heraus, dass die nach Fleischschauverordnung zulässige Vorbehandlung der Schweinedärme (wie sie für die Waadtländerwürste verwendet werden) eine absolut sichere Abtötung der Salmonellen offenbar nicht völlig gewährleistet. Jedenfalls haben unsere Serienuntersuchungen gezeigt, dass Salmonellen in Waadtländerwürsten häufiger vorkommen, als man anzunehmen geneigt ist. Dass dennoch keine Infektionen durch diese Wurstart bekanntgeworden sind, hängt zweifellos mit dem Umstand zusammen, dass diese Krankheitserreger beim Kochen abgetötet werden.

Eine weitere Salmonellen-Epidemie ereignete sich im Gebiet einer Viehversicherungskasse, deren Mitglieder bedingt bankwürdiges Fleisch von einer notgeschlachteten Kuh verzehrten. Einige Erkrankte mussten hospitalisiert werden. Die offenbar recht hohe Infektion des Fleisches mit Salmonellen konnte deshalb erfolgen, weil das Fleisch zwischen Schlachtung und Verteilung zu lange und nicht in einem Kühlraum gelagert wurde. Die Salmonelleninfektion des Tieres war übrigens nicht

der Grund für die Notschlachtung, sondern nur eine sekundäre Überlegung. Auch hier fand eine Verkettung unglücklicher Umstände statt.

Eine klassische Staphylokokkeninfektion ereignete sich auf dem Thunersee, wo rund die Hälfte einer Hochzeitsgesellschaft nach Genuss einer kalten Platte an heftigem Erbrechen und Durchfall erkrankte und teilweise Hospitalisierungen vorgenommen werden mussten. Die zahlreichen Lebensmitteluntersuchungen, die eingehende Kontrolle des Betriebes, aus welchem die kalten Platten stammten sowie die Befragungen der Hochzeitsgäste liessen folgenden Verlauf dieser Lebensmittelvergiftung rekonstruieren:

Die Hotelküche verwendete zur Herstellung der kalten Platten ungefähr häftig frische Poulets und solche, die sie selbst tiefgefroren hatte. An einem Mittwoch wurden die tiefgefrorenen Poulets aus dem Tiefgefriererraum herausgenommen und während etwa 20 Stunden bei Zimmertemperatur aufgetaut (!). Während dieser Auftauphase muss die entscheidende Vermehrung von Staphylokokken inklusive Toxinbildung auf dem Poulet stattgefunden haben. Jedenfalls müssen die aufgetauten Poulets während mehrerer Stunden mindestens Umgebungstemperatur aufgewiesen haben. Die teilweise Gewebezersetzung beim Tiefgefrierprozess erleichtert naturgemäss das Bakterienwachstum nach dem Auftauen sowie ein Durchwachsen des Gewebes durch die Mikroorganismen. Die Poulets wurden am Donnerstag nach dem langen Auftauen dressiert, gebraten und alsdann bis zum Samstag im Kühlschrank aufbewahrt, bis sie der Hochzeitsgesellschaft serviert werden konnten. Da die Staphylokokkentoxine hitzestabil sind, konnte ihnen das Braten nicht viel anhaben.

Der Vorfall zeigt mit aller Deutlichkeit, dass tiefgefrorene Lebensmittel keineswegs längere Zeit bei Zimmertemperatur aufgetaut werden dürfen. Das Auftauen muss entweder rasch in warmem Wasser erfolgen (die Poulets können hiezu in Plastikbeutel verpackt werden) oder aber im Kühlschrank bei höchstens 5° C. Das letztgenannte Verfahren dauert zwar etwas länger, dafür verhindert die Temperatur von unter 5° C eine Vermehrung der Staphylokokken und damit wahrscheinlich auch eine Toxinbildung. Als ideales Verfahren zum schnellen Auftauen von tiefgefrorenen Lebensmitteln darf heute das Mikrowellenverfahren bezeichnet werden, welches die Lebensmittel sehr rasch und homogen aufzutauen vermag.

Für die bakteriologische Lebensmittelkontrolle ergeben sich aus den Vorkommnissen folgende Schlussfolgerungen:

a) Die Gruppenerkrankungen, welche durch die Küchen sogenannter kollektiver Haushaltungen verursacht wurden, hätten durch eine intensivere Lebensmittelkontrolle kaum verhütet werden können, da die Betriebe sonst als gut geführt gelten.

Um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens derartiger Infektionen zu vermindern, bleibt kein anderer Weg als derjenige der intensiven Aufklärung des Fachpersonals. Diese Aufklärung sollte in breiter Weise bereits in den Gewerbe- und Berufsschulen erfolgen. Spätere «Injections de rappel» wären dringend wünschbar, wobei die Form dieser nachträglichen Erfassung des Fachpersonals noch offenbleiben muss.

b) Der Salmonellenfall Berner Oberland wäre durch eine intensivere Kontrolle ebenfalls kaum zu verhindern gewesen. Bei der ubiquitären Verbreitung der Salmonellen kann sich die Lebensmittelkontrolle nur darauf beschränken, die bakteriologischen Verunreinigungen der kritischen Hauptlebensmittel durch hohe Untersuchungsfrequenzen möglichst tiefzuhalten und damit auch die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit pathogenen Keimen.

Eine intensivere Schulung auch der Gastwirte selbst halten wir für unerlässlich, wenn die Gruppenerkrankungen, die durch Gastwirtschaftsstätten und analoge kollektive Haushaltungen ausgelöst werden können, auf einem Tiefstand gehalten werden sollen.

III. Untersuchungstätigkeit des Laboratoriums

	Unter- suchte Proben	Bean- stan- dungen Zahl
<i>Nach Auftraggeber</i>		
Zollämter	193	—
Eidgenössische, kantonale und städtische Or- gane	10 861	2 338
Private	3 836	1 137
	14 890	3 475
Vorjahr:	11 128	2 613
<i>Nach Kategorien</i>		
Lebensmittel	14 695	3 458
Stoffe zur Behandlung von Lebensmitteln	1	—
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	194	17
	14 890	3 475

Ausserdem wurden noch 54 nicht kontrollpflichtige Objekte untersucht, von welchen eines beanstandet werden musste. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der untersuchten Proben erheblich angestiegen. Der leichte Rückgang bei den Milchuntersuchungen wird dagegen kompensiert durch eine ganz erhebliche Erhöhung der Zahl der untersuchten Trinkwasserproben. Entgegen den Voraussagen des letzten Jahres musste hier insofern noch eine grössere Zahl von Proben vor allem bakteriologisch untersucht werden, da immer mehr Gemeinden die Notwendigkeit einer periodischen Trinkwasserkontrolle einsehen. Die Kapazität des bakteriologischen Labors ist damit allerdings schon erheblich strapaziert, wenn man bedenkt, dass diese Abteilung unseres Labors «nebenbei» noch über 500 andere Lebensmittel bakteriologisch eingehend untersucht hat. Nicht eingerechnet sind hier die über 230 Lebensmitteluntersuchungen im Rahmen der Umgebungsuntersuchungen anlässlich der vorne beschriebenen Gruppenerkrankungen (Staphylokokken und Salmonellen).

IV. Besprechung der einzelnen Kategorien von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen

Milch

Zahl der untersuchten Proben	3 711
Beanstandungen	143

Grund der Beanstandungen	Gesamtzahl der Proben
Wässerung	21
Wässerungsfälle in Prozenten aller untersuchten Proben	0,5%
Verunreinigt	64
In Prozenten aller untersuchten Proben	1,7%
Whiteside-Test positiv	33
Zu hoher Insektizidgehalt	14
Andere Gründe	11
Vorjahr:	43

Die Zahl der untersuchten Proben ist im Berichtsjahr um etwa 20% zurückgegangen. Dagegen ist eine deutliche Zunahme von Wässerungsfällen zu verzeichnen.

Im Rahmen einer gemeinsamen Grossuntersuchung zahlreicher amtlicher Laboratorien, die zum Ziele hatte, Antibiotika-Rückstände in Milch festzustellen, prüften wir insgesamt 1211 Milchproben aus dem Kanton Bern. In keiner einzigen Probe konnten Antibiotika-Rückstände nachgewiesen werden. Der vom Kantonalen Labor Thurgau geleitete Grossversuch erstreckte sich über mehr als 18000 Proben und ergab, dass in 2,3‰ aller Proben Antibiotika nachgewiesen werden konnten. Der unterdurchschnittliche Kontaminationsbefund im Kanton Bern rührt ohne Zweifel davon her, dass die meisten bernischen Proben aus Käsereien stammten, die sich selbst automatisch viel besser kontrollieren als die Produzenten von Konsummilch, da jede antibiotikahaltige Milch sofort eine Käsefehlproduktion zur Folge hat. Ein Indiz für diese Vermutung war der überdurchschnittlich hohe Befund an antibiotikahaltigen Proben bei den Milchlieferungen in ein grosses Konsummilchzentrum.

Insektiziduntersuchungen an Milch

Die Überprüfung der noch wenigen verbliebenen kritischen Produktionsbetriebe wurde weitergeführt. Dabei zeigte sich, dass sich das kantonale Anwendungsverbot für persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe insofern positiv auszuwirken scheint, als das Lindan und seine Isomeren (HCH) ziemlich rapid aus der Milch verschwinden. Dies ist nicht weiter erstaunlich, da der Dampfdruck der HCH-Isomeren relativ hoch ist. Da gerade die HCH-Kontaminationen weitaus den grössten Teil der Überschreitungen ausmachten, reduziert sich naturgemäss auch die Zahl der Beanstandungsfälle ganz erheblich. Noch günstiger als bei den HCH-Isomeren stellt sich die Situation beim DDT und beim HC-Benzol dar, die als Kontamination bei Milch und Käse praktisch bedeutungslos geworden sind.

Von relativ hartnäckiger Persistenz erweist sich dagegen einzig das Dieldrin, das glücklicherweise nicht dieselbe grosse Anwendungsbreite erfahren hat wie das HCH. Soweit wir die Lage heute überblicken, stammt dieses verbleibende Dieldrin zur Hauptsache aus Holz, das mit diesem Wirkstoff gegen Schädlinge behandelt wurde. Da sich auch heute noch keine Massnahmen voraussehen lassen, die das Verdampfen des Dieldrins aus dem Holz verhindern könnten, bleibt für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe wohl keine andere Lösung, als das Heu ausserhalb der Scheune zu lagern. Die behelfsmässige Errichtung von Schutzeinrichtungen gegen Wettereinflüsse wird dabei wohl kaum zu umgehen sein.

Käse

Im Vorjahr waren uns im Rahmen einer Durchuntersuchung der schweizerischen Käseproduktion einige bernische Käsereien gemeldet worden, die eine auffallend hohe Kontamination mit α HCH aufwiesen. Im vergangenen Jahr wollten wir auf Grund dieser Informationen die Herkunft dieses Insektizides (das auf die Verwendung von technischem HCH schliessen lässt, welches seinerseits in der Landwirtschaft nicht verwendet werden darf) ermitteln. Bei der Nachuntersuchung der Gesamtmilch dieser Käsereien war das α HCH jedoch praktisch verschwunden. Offenbar sind die HCH-Isomeren wegen ihres relativ hohen Dampfdruckes ziemlich flüchtig und damit glücklicherweise wenig persistent.

Butter

Wir führten die bakteriologische Kontrolle von Butter im gleichen Umfang wie im Vorjahr weiter. Die Ergebnisse weichen nicht wesentlich von denjenigen des Vorjahres ab. Zur Auffindung und Eliminierung von Kontaminationsquellen in Produktionsbetrieben führten wir mehrere Stufenkontrollen durch, wobei dank einer guten Zusammenarbeit mit den Produzenten jeweils eine erhebliche Verbesserung der Qualität erzielt werden konnte.

Brot und Backwaren

Ein Bäcker lieferte einer militärischen Einheit Brot, das mit Mäusekot verunreinigt war. In den 2 uns übersandten Proben konnten insgesamt 31 Mäusekotpartikel isoliert werden. Gegen den Bäcker wurde Strafanzeige wegen Inverkehrbringens eines verunreinigten Lebensmittels eingereicht.

Eine Konsumentin brachte der örtlichen Lebensmittelkontrolle einer Gemeinde Mütschli, die Würmer enthielten. Im Zoologischen Institut der Universität Bern konnten diese Würmer als Raupen des Mühlzünslers (*Pyrallis farinalis*) identifiziert werden. Dieselben Würmer wurden durch die örtliche Lebensmittelkontrolle auch in der Teigauswalz- und Stanzmaschine der Bäckerei gefunden. Die Angelegenheit wurde von den Gesundheitsbehörden der Gemeinde direkt erledigt.

Gemüse

Die Überprüfung des Verkehrs mit «gepuderten» Kartoffeln (Keimverhütung) wiesen z.T. Rückstände an diesen Keimverhütungsmitteln auf, die in einem Falle das 2,5fache der Toleranz betrug. Die betreffenden Grossisten wurden ersucht, sich bei ihren Lieferanten für eine sparsame Anwendung dieser Präparate einzusetzen, ansonst wir im nächsten Jahr in analogen Fällen Denaturierungen zu Futterzwecken vornehmen müssten.

Trinkwasser

Im Berichtsjahr ist ein ganz erheblicher Anstieg der Zahl der untersuchten Proben zu verzeichnen. Dieser Anstieg rührt vor allem daher, dass immer mehr Gemeinden veranlasst werden konnten, das Trinkwasser ihrer Versorgungen periodisch untersuchen zu lassen. Diese periodischen Untersuchungen sind zunächst unerlässlich, um die Bevölkerung vor der Übertragung krankheitsregender Keime zu schützen. Die Gemeindeorgane sind aber auch aus einem anderen Grunde gut beraten, diese periodischen Kontrollen durchzuführen. Sofern sie in der vorgeschriebenen Frequenz durchgeführt werden und die Resultate jeweils einwandfrei ausfallen, bilden diese amtlichen Befunde einen Beleg dafür, dass die Gesundheitsbehörden ihres Amtes gewaltet haben. Diese Belege können namentlich dann von grossem Wert sein, wenn in einer Gemeinde grössere Gruppenerkrankungen auftreten und – aus verständlichen Gründen – in erster Linie das Trinkwasser als Infektionsquelle beschuldigt wird. Falls diese Belege fehlen, ist derartigen Vermutungen und Diskriminierungen nur sehr schwer zu begegnen.

Es ist erfreulich, festzustellen, dass viele Gemeinden und Gruppenversorgungen ernst machen mit einer wirklichen Sanierung von Fassungen und Versorgungen, sei es durch den Bau von Filteranlagen für gelegentlich trübe fliessende (Jura-)Quellen oder durch Erstellung von Desinfektionsanlagen sowie auch von Neufassungen von Quellen. Offenbar ist die Zeit reif für die Einsicht, welche Bedeutung der Erhaltung von einwandfreiem Trinkwasser zukommt, wenn die Umwelt eine immer stärkere Verschmutzung erleidet.

Im Rahmen der Ausscheidung von Schutzzonen führten wir zahlreiche umfangreiche Färbeversuche durch. Dieses Verfahren wird in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Wertvoll war die Bestätigung alter Erfahrung, dass Färbeversuche zu den eindrücklichsten und zuverlässigsten Markierungsversuchen gehören und nur in Ausnahmefällen durch Radioisotope ersetzt werden müssen. Sind radioaktive Markierungen unerlässlich, so dürfen grundsätzlich nur sehr kurzlebige Isotope verwendet werden, damit sich die Markierungsversuche nicht gegenseitig stören. Langlebige Isotope wie Tritium sollten grundsätzlich als Markierungsstoffe verboten werden, da sie die Untersuchungen am natürlichen Tritiumgehalt des Wassers definitiv verunmöglichen können und so den Weg für die

Erforschung wichtiger Probleme der Grundwasser- und Quellenerkundung verschliessen.

Immer wieder sind namentlich in der kalten Jahreszeit zahlreiche Jaucheeinbrüche in Quelfassungen zu verzeichnen. Es ist erstaunlich, mit welcher Unüberlegtheit solche Vorkommnisse oft verursacht werden. Die Praxis, solche Verunreinigungen konsequent dem Richter zu verzeihen, scheint derzeit das einzige Mittel zu sein, um diese fahrlässigen Praktiken abzustellen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern, wie dem Wasserwirtschaftsamt, dem Autobahnamt sowie der Forstdirektion, wird von Jahr zu Jahr enger und reicher. Der Schutz der Grund- und Quellwasser vor Verunreinigungen wird immer mehr als ein Teil der Überlebensfrage erkannt.

Wein

Wie wenig die in der Lebensmittelverordnung verankerten Sach- und Qualitätsbezeichnungen für Fremdweine niedriger Qualität noch der Verbrauchererwartung entsprechen, kam in einem Fall eines Montagne an den Tag. Der «Vin rouge français» oder «Vin rouge grec» (Klasse III) ist heute offenbar keine kommerziell attraktive Bezeichnung mehr. Diese Bezeichnung kann aber durch die Verwendung einer Bezeichnung für einen noch tiefer klassierten Wein aufgewertet werden: «Montagne supérieur grecque». Es ist an der Zeit, dass die von der Lebensmittelverordnung vorgeschriebenen Sachbezeichnungen – und nicht nur bei Weinen – endlich und konsequent der heutigen Verbrauchererwartung angepasst werden und nicht mehr nur Usanzen des Lebensmittelhandels darstellen, welche dem Konsumenten oft nur wenig über die eigentliche Natur des Lebensmittels sagen.

Bier

Wir hatten die Anzeige des Lebensmittel-Inspektorates der Stadt Bern zu überweisen, gemäss welcher einem Wirt nachgewiesen werden konnte, dass er ein Fass Normalbier an die Leitung für Spezialbier angeschlossen hatte und das Normalbier als «Spezial» verkaufte. Der Fall ist bei den Gerichtsbehörden noch hängig.

Geschirre und Gefässe

Untersuchte Proben:	Gläser	8
	Porzellangeschirr	182
Beanstandete Proben:	Gläser	1
	Porzellangeschirr	23

	Zahl der Proben mit mg Pb/dm ²			
	<-0,1	0,1-1,0	1,0-3,0	>-3
Gläser	7	—	—	1
Porzellangeschirr	94	47	18	23

Dank der Anschaffung eines Atom-Absorptions-Spektrophotometers, mit welchem auch geringe Metallspuren ohne überaus grossen Arbeitsaufwand und mit befriedigender Genauigkeit und Empfindlichkeit nachgewiesen werden können, war es uns möglich, in Form einer Querschnittkontrolle über den grössten Teil des Marktes die Geschirre auf ihre Bleiabgabe hin zu untersuchen.

Ursprüngliches Motiv für diese breit angelegte Untersuchung war der Fall einer Bleivergiftung bei einem Kleinkinde, das mehrere Monate hatte hospitalisiert werden müssen. Das Kind hatte während längerer Zeit täglich ein Vitamin-C- und zitronensäurehaltiges Präparat erhalten, welches stets in derselben Tasse aus Provence-Keramik hergestellt wurde. Dieses saure Präparat löste das Blei aus der schlecht eingebrannten Keramikglasur nach und nach heraus, wodurch das toxische Schwermetall regelmässig und quantitativ dem Säugling eingeblendet wurde.

Die hohe Zahl von beanstandetem Geschirr, welches beschlagnahmt und aus dem Verkehr zurückgezogen wurde, mahnt zum Aufsehen. Dass praktisch alle Porzellan- und Glasfarben in hohem Masse (bis 60%) Bleiverbindungen enthalten, ist bekannt. Entscheidende Faktoren für eine spätere Abgabe von Blei an das Lebensmittel sind neben der Qualität der Farbe und der Glasur vor allem die Einbrenndauer und die Einbrenntemperatur. Erstaunlicherweise muss gesagt werden, dass die stärksten Überschreitungen der Toleranz (3 mg Pb/dm²) nicht bei relativ schlecht eingerichteten Kleinproduzenten, sondern bei Grossimporteuren beobachtet wurden. Und hier erwiesen sich vor allem diverse grüne Farben als ungünstig und ausgesprochen bleilässig.

Unseren Untersuchungsgang (Einlegen der Geschirre bei Zimmertemperatur während 24 Stunden in 4%ige Essigsäure, anschliessend Bestimmung der abgegebenen Bleimenge) macht man sich bereits in der Industrie zunutze. So legte ein Grossverteiler das von uns beanstandete Geschirr während 24 Stunden in 4%ige Essigsäure ein und brachte es anschliessend wieder auf den Markt, und zwar mit einigem Erfolg: Tatsächlich gaben diese behandelten Geschirre praktisch überhaupt kein Blei mehr an das Lebensmittel ab. Der Umstand, dass die Farbqualität unter einer derartigen Behandlung erheblich abnahm, scheint offenbar kommerziell nicht ins Gewicht zu fallen.

Was die Farben für Verzierungen auf Glas anbetrifft, so gibt unsere Übersicht sicher ein zu günstiges Bild wieder. Tatsächlich scheint es heute überhaupt noch keine Glasfarben zu geben, die kein oder nur wenig Blei abgeben. Allerdings sind die Gläser normalerweise auch nur auf der Aussenseite bemalt; bei kleinen Objekten, z.B. bei Schnapsgläsern, ist es jedoch praktisch unmöglich, den in der Lebensmittelverordnung geforderten Mundrand von 2 cm einzuhalten. Die Bemalung innerhalb dieses Mundrandes ergibt meistens Bleiabgaben, die weit über den Toleranzgrenzen liegen (bis 20fache Überschreitung der Limite von 3 mg Pb/dm²).

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass vor allem Kleinbetriebe ohne eigene Untersuchungsmöglichkeiten auf unsere Mithilfe und Verbesserungsvorschläge angewiesen sind. Aber gerade diese Zusammenarbeit fördert insofern unseren Optimismus, als wir hoffen, mit der Zeit wenigstens unsere einheimische Produktion derart sanieren zu können, dass die Bleikontamination durch Geschirre weitgehend eingedämmt werden kann.

Wie berechtigt und notwendig solche Untersuchungen sind, belegt ein Übersichtsbericht im «Scientific American» vom Februar 1971. Dort stellt J. J. Chisolm fest, dass die Ergebnisse grosser Durchuntersuchungen an Kindern von Chicago und New York bei 1-2% aller Untersuchten signifikante Symptome von Bleivergiftung erkennen lassen. Der Autor hegt wenig Zweifel darüber, dass die Bleivergiftung bei Kindern aus älteren städtischen Bezirken in den Vereinigten Staaten ein echtes Problem darstellt. Wenn wir diese Aussagen sicher nicht ohne weiteres auf unser Land übertragen dürfen, so wäre es doch wünschenswert, diese Verhältnisse auch in der Schweiz zu überprüfen.

V. Durchführung des Kunstweinggesetzes

Keine Fälle.

VI. Durchführung des Absinthgesetzes

In einem Restaurant fanden die Polizeiorgane eine unbezeichnete Flasche mit einer Spirituose als Inhalt, die sich als «Apéritif anisé» erwies. Die Absorptionsspektren waren durchaus

verschieden von denjenigen analoger Produkte, die das Restaurant auch sonst noch führte. Es handelte sich somit um ein Vergehen gegen die Absinthgesetzgebung, die verlangt, dass ein «Apéritif anisé» nur in Originalflaschen verkauft werden darf. Der Fall ist bei den Gerichtsbehörden noch hängig.

VII. Oberexpertisen

Gegen einen Untersuchungsbefund unseres Laboratoriums wurde Einsprache erhoben und eine Oberexpertise verlangt. Die Oberexpertise fiel zu unseren Ungunsten aus.

VIII. Erledigung der gerichtlichen Überweisungen

Zahl der Überweisungen total: 31	Fälle
a) Gefängnis und Busse	9
b) Busse	11
c) Freispruch	1
d) Pendent	10
	<u>31</u>

Sie betrafen:

a) Lebensmittel	27
b) Gebrauchsgegenstände	—
c) Lokale	4
d) Apparate und Geräte	—
e) Erschwerung der Kontrolle	—
f) Widerhandlung gegen Artikel 13 und 76 LMV	—
	<u>31</u>

IX. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

		Vorjahr:
a) Zahl der Inspektoren	4	
b) Zahl der Inspektionstage	933	735
c) Zahl der inspizierten Betriebe	11 607	10 944
d) Zahl an Beanstandungen	1 807	911

e) *An Ort und Stelle beschlagnahmte Waren:*

Zahl der Lebensmittelarten	51
Menge der beschlagnahmten Lebensmittel	4365 kg

X. Aus den Berichten der kantonalen Lebensmittelinspektoren

Kühlschränke und Lebensmittellagerung in Autogaragen

Wiederholt musste im vergangenen Jahre die Feststellung gemacht werden, dass Leute bei ungenügenden Raumverhältnissen den Kühlschrank für ihren Lebensmittelbetrieb in die Autogarage montieren lassen oder auch gleichenorts Lebensmittel lagern, was gemäss den Bestimmungen der Lebensmittelverordnung unzulässig ist.

Aufbewahrung von Lebensmitteln bzw. Speisen in Kühlschränken

Vielerorts wird merkwürdigerweise noch heute die irriige Meinung vertreten, im Kühlschrank könnten Lebensmittel in

jedem Fall unbeschränkt über mehrere Tage hinaus aufbewahrt werden. Aus diesem Grunde mussten aus diversen Wirtschaftsküchen arg stinkende Fleischwaren oder auch Speisereste beschlagnahmt und vernichtet werden.

Warenlieferungen an Lebensmittelhandlungen

Leider ist heute eine gewisse Tendenz wahrzunehmen, dass Grossisten die Lebensmittelhandlungen zu allzu grossen Bestellungen und Belieferungen von Lebensmittelwaren veranlassen. Dies hat in kleinen Lebensmittelhandlungen zur Folge, dass hier vermehrt überlagerte und veraltete Lebensmittel anzutreffen sind.

Entfernung von Datumsetiketten bei vakuumverpackten Fleischwaren

In einer Lebensmittelhandlung musste festgestellt werden, dass die Verkäuferin bei nichtverkauften Bratwürsten die Etiketten mit der vorgeschriebenen Datierung entfernte, die Ware in eine Tiefkühltruhe versorgte und zu gegebener Zeit dann aus dieser verkaufte. Solche Praktiken stellen eine eindeutige gesundheitliche Gefährdung des Konsumenten dar.

Stinkende Luft, herrührend von Schweinestallungen

Der Errichtung von Schweinestallungen für Mastbetriebe wird leider von den Gemeindebehörden nicht immer die nötige Beachtung geschenkt, oft selbst dann, wenn solche innerhalb einer Dorfschaft erstellt werden. Hernach ergibt sich die leidige Situation, dass die ganze Nachbarschaft durch argen Gestank von solchen Stallungen her belästigt wird. Werden von solchen Immissionen auch Lebensmittelbetriebe betroffen, wie dies in zwei Fällen im Berichtsjahr der Fall war, so führt dies zu unliebsamen Auseinandersetzungen in den Gemeinden selbst und seitens der Lebensmittelkontrolle zu Beanstandungen der betroffenen Betriebe.

Amt für Berufsberatung

Personelles

Die Berufsberatung in der ganzen Schweiz steht ebenfalls unter dem Druck des Nachwuchsmangels. Es ist ausserordentlich schwierig, ausgebildete Fachkräfte für die vakanten Stellen zu finden. Zusammen mit den andern Kantonen, dem BIGA und dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung sind deshalb Lösungen gesucht worden, diesem Mangel nach Möglichkeit abzuwehren.

So wurde im vergangenen Jahr ein zweiter Sonderkurs für die Ausbildung von Berufsberatern begonnen, welche eine Ergänzung der offiziellen Vollausbildung am Seminar für Angewandte Psychologie Zürich darstellt. Im deutschsprachigen Kantonsteil konnte nur mit Mühe der notwendige Ersatzbedarf gedeckt werden. Im Jura fehlen uns zwei Fachkräfte.

Organisatorische Änderungen in den Bezirken

Auf 1. Januar 1970 wurde die vollamtliche Stelle eines Berufsberaters für die Bezirke *Signau und Trachselwald* geschaffen. Als Berufsberater wurde *Herr Hans Flückiger* gewählt.

In *Thun* wurde als neuer Berufsberater *Herr Erich Gipp* anstelle der zurückgetretenen *Frau Maya Liggistorfer* gewählt.

In *Biel* ist *Frau Charlotte Stauffer-Niederwanger* aus dem Amt zurückgetreten. Es konnten endlich zwei Stellen zusätzlich be-

setzt werden durch *Fräulein Annemarie Gschwend* und *Herrn Michel Loutan*.

Beim *kantonalen Amt* wurde anstelle des bisherigen zweiten Adjunkten, *Herrn H. Bourquin*, neu *Herr Michael Brönnimann*, Diplompsychologe, angestellt.

Die Verhandlungen zur Schaffung einer *Verordnung* über die *akademische Studien- und Berufsberatung* konnten zu einem Abschluss gebracht werden.

Auf Ende 1970 waren im Kanton 35 hauptamtliche und 13 nebenamtliche Berufsberater(innen) tätig (inkl. akademische Berufsberatung).

Weiterbildung

Der Schweizerische Verband für Berufsberatung organisierte in Zusammenarbeit mit dem BIGA und den Kantonen eine ganze Reihe von Weiterbildungskursen. Die allermeisten Berufsberater haben an solchen Kursen teilgenommen. In enger Koordination damit standen auch die kantonalen Weiterbildungsbestrebungen. Es wurden vom kantonalen Amt für Berufsberatung aus verschiedene Konferenzen, Informationstagen, Kurse sowie Kolloquien durchgeführt.

Da der Berufsberater-Beruf ein relativ junger Beruf ist, bei welchem die Ausbildungsvoraussetzungen noch sehr unterschiedlich vorliegen, ist der intensiven Weiterbildung grösste Beachtung zu schenken.

Berufswahlvorbereitung

An alle Achtklässler im Kanton Bern wurden wiederum die neue Berufswahlbroschüre und die Schülerkarte sowie der Lehrerauskunftsbogen zuhanden der Berufsberatung ausgeteilt.

Vom kantonalen Amt aus haben alle Mitarbeiter bei Anlässen der Berufswahlvorbereitung sowie teilweise an Lehrmeisterkursen teilgenommen. In den Bezirken wurden ebenfalls die Bestrebungen für die Berufswahlvorbereitung (Schulbesprechungen, Elternabende usw.) aktiviert.

Die Berufswahlvorbereitung ist ein wichtiger Zweig in der Berufsberatung, können doch damit die Schüler und Schülerinnen bewusster auf eine echte Berufswahl eingespart werden, ob sie dann die Berufsberatung besuchen oder nicht. Auch auf die stets verbesserte Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft wurde besonderes Gewicht gelegt. So wurde auch mit den Vorbereitungen für die Schaffung einer Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung begonnen.

Beratungen

Von seiten des BIGA ist erstmals eine neue Statistik verlangt worden. Sie gibt keine Auskunft mehr über die Berufswünsche der Ratsuchenden in Richtung der verschiedenen Erwerbszweige. Die Berücksichtigung der Erwerbszweige kann durch die Lehrlingsstatistik bedeutend besser und umfänglicher festgestellt werden. Es ist somit eine Statistik, die dem berufsberaterischen Bemühen besser entspricht. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt die entsprechenden Auskünfte.

Im ganzen gesehen, ist festzustellen, dass die Beratungen im allgemeinen eher schwieriger und komplizierter werden und dass vermehrt auch Erwachsene die Berufsberatung aufsuchen, im Sinne der Laufbahnberatung oder des Berufswechsels. Eine Studie im Rahmen der schweizerischen Berufsberatung hat ergeben, dass heute für eine Beratung ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 6-7 Stunden verlangt wird.

Diese Erkenntnisse zwingen die Berufsberatung dazu, ihre Aus- und Weiterbildung teils zu revidieren, teils zu ergänzen, sicher aber auf ein Optimum zu bringen.

Erhebung über die Tätigkeit der Berufsberatungsstellen im Kanton Bern 1970

	Männl.	Weibl.	Zus.
<i>Anzahl der Beratungsfälle</i>			
Anzahl Fälle Berichtsjahr	5015	3990	9005
Davon nicht abgeschlossene Fälle	740	649	1389
Abgeschlossene Fälle Berichtsjahr	4275	3341	7616
<i>Art der Beratung</i>			
Schulberatung	584	205	789
Erste Berufswahl	2806	2473	5279
Um- und Nachberatung	260	190	450
Mittelschülerberatung	81	46	127
Mittelschülerberatung (Maturitätsschulen)	112	56	168
Maturandenberatung	94	29	123
Studentenberatung	49	27	76
Laufbahnberatung, Berufswechsel	290	204	494
<i>Ergebnis der Beratung</i>			
Berufslehren und gleichwertige Berufsausbildung	2709	1657	4366
Anlehren mit Vertrag	78	97	175
Arbeitsstellen	113	88	201
Sekundärberufe	36	140	176
Mittelschulen mit und ohne Maturitätsabschluss .	321	354	675
Zweiter Bildungsweg	32	14	46
Höhere technische und andere höhere Lehranstalten	52	5	57
Fachschulen und -kurse	127	181	308
Hochschulen	127	51	178
Zwischenlösungen, bei denen eine andere Wahl noch nicht feststeht	222	326	548
Aufschiebung der Wahl	264	180	444
Beratungen, die nicht auf eine Wahl hinarbeiteten ...	186	93	279
Zwischenlösungen, bei denen bereits eine andere Wahl feststeht	150	638	788
<i>Art der Zwischenlösungen</i>			
Freiwilliges 8., 9. und 10. Schuljahr	108	162	270
Berufswahlklasse, -schule, Werkjahr	65	25	90
Haushaltlehre oder hauswirtschaftlicher Jahreskurs		195	195
Fremdsprachenaufenthalt (praktische Tätigkeit) .	35	324	349
Fremdsprachenaufenthalt (Institute, Schulen) ...	35	81	116
Übrige Institute und Privatschulen	43	92	135
Praktikum, Volontariat, Stage	51	79	130
Andere Zwischenlösungen	34	22	56
<i>Allgemeine Aufklärung über die Berufs- und Studienwahl</i>			
Anzahl der Klassenbesprechungen			317
Anzahl der berufskundlichen Vorträge			184
Anzahl der Elternveranstaltungen			40
Anzahl der Berufsbesichtigungen mit Gruppen			838
Anzahl der Vermittlungen von individuellen Berufsbesichtigungen im Rahmen der Einzelberatung			1790
Anzahl der Vermittlungen in Berufspraktika (Schnupperlehren) im Rahmen der Einzelberatung			1542

Amt für Berufsbildung

I. Allgemeines

Es wird immer offensichtlicher, dass sich ein kantonales Amt für Berufsbildung je länger, desto weniger als blosse Administrativbehörde begreifen darf. Die Verwaltung der bestehenden Strukturen, die Bemühung um ihr möglichst reibungsloses Funktionieren gehören selbstverständlich nach wie vor zu ihrem Pflichtenheft. Die Amtstätigkeit darf sich aber nicht darin erschöpfen. Sie muss sich zwar notwendigerweise tagtäglich mit dem Ist-Zustand auseinandersetzen. Diese Auseinandersetzung zwingt die Beteiligten, in der Regel pragmatisch das Nächstliegende anzustreben. Wesentlich ist aber, dass

sich die für die Berufsbildung Verantwortlichen, zusammen mit den Unternehmen, Verbänden, Berufsschulen und Behörden, in gemeinsamen Gesprächen immer wieder ein Bild des Soll-Zustandes zu machen versuchen.

Der Ist-Zustand. Der Kanton Bern weist in unserem Land am meisten Lehrverträge, Berufsschulen, Lehrlings- und Prüfungskommissionen auf. Wer sich nicht vom Kult des Grossen imponieren lässt, wird einwenden, dass eine solche Feststellung herzlich wenig aussage. Das zahlenmässig Grosse ist tatsächlich nicht notwendigerweise gut. Und nur dieses *Gute* kann wirklich unser Ziel sein. Nur an diesem Guten misst sich auch die Qualität unserer Berufsbildungsorganisation. Weil – neben andern – die für die Förderung der Berufsbildung Verantwortlichen am Entwurf dieses Zielbildes mitzuwirken haben, werden sich diese Leute allerdings sowohl davor hüten müssen, rückwärtsblickend in die Zukunft zu schreiten, d.h. allein das Bisherige bewahren zu wollen, als auch bloss das Neue einfach deshalb zu wollen, weil es neu, modern und «in» ist. Sie werden sich als Kommunikationsbrücke zwischen den Parteien zu etablieren haben. Es wird ihnen stets neu darum zu tun sein müssen, die Beteiligten objektiv zu informieren, sie zu einem entgegenkommenden Verhalten aufzufordern, die Lehrgeschäfte beispielsweise auf Notwendigkeiten hinzuweisen, die Berufsbildung noch systematischer, noch intensiver, noch humaner als bisher an die Hand zu nehmen.

Die Macht der Gewohnheit, der Wunsch, das Gewachsene zu konservieren, sind im Bereiche der Berufsbildung noch stark zu verspüren. So wie man vor 30 oder 40 Jahren ausgebildet wurde, so bildet man da und dort auch heute noch aus. Auch die Klassenzimmer sind an vielen Orten die gleichen geblieben. Der Unterricht wird, Beispiele bestehen heute noch, in einer einzigen Klasse für alle Semester erteilt. Einer regionalen Zusammenfassung stehen alle jene feindlich gegenüber, die das Gewordene sehen, das werdende aber nicht in die Rechnung einstellen wollen. Und eines Tages geht dann die Rechnung nicht mehr auf.

Sie geht in einzelnen Teilen schon heute nicht mehr auf. Die Zahl der Lehrverträge ging im Kanton Bern in den letzten 4 Jahren um tausend zurück. Für 1970 ist immerhin ein Halt in dieser Abwärtsbewegung festzustellen. An Lehrmeistertagungen ist die Klage, mit den jungen Leuten sei nicht mehr viel zu wollen, stets wieder zu hören. Umgekehrt melden sich immer mehr Lehrlinge, die aussagen, dass sie nicht ausgebildet, wohl aber ausgebeutet werden. In Bern sind verschiedene Gruppen «progressiver» Lehrlinge tätig. Wenn auch ihr Vorgehen recht unterschiedlich ist, so geht es ihnen doch allen darum, auf «unhaltbare Zustände» hinzuweisen und mehr oder weniger polemisch Remedur zu heischen. Ungeschminkt gibt sich vor allem die Zeitschrift der Revolutionären Sozialistischen Bewegung (RSB) Bern. Sie greift das System an, die Art und Weise der beruflichen Ausbildung in den Betrieben und Berufsschulen und nicht zuletzt auch das Verhalten der Behörden. Etwas differenzierter ging jene Gruppe ans Werk, die sich auf Grund eines umfangreichen Fragebogens, den sie an die Lehrlinge verteilte, am Wettbewerb «Schweizer Jugend forscht» sozialkritisch engagierte. Das neueste Erzeugnis publizistischer Aktivität im Bereiche der Berufsbildung stellt, jedenfalls teilweise, die von Lehrlingen mit Gymnasiasten gemeinsam redigierte Zeitschrift «Frau Hofers Storch» dar. In Diskussionen mit Vertretern dieser Gruppen zeigt es sich immer wieder deutlich, dass sich die Welt der Erwachsenen für die Welt der Jugendlichen zu wenig Zeit nimmt. Die Zeit zur Information und zur Formation der Jugendlichen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Berufsbildung – auch nur die wichtigsten – sind relativ wenigen geläufig, die Ausbildungs- und Prüfungsreglemente in den einzelnen Lehrberufen viel weniger bekannt. In der Regel weiss man nicht, an wen man sich wenden soll, wenn ein Lehrverhältnis nicht mehr rund läuft und der Auswuchtung bedarf. Oft haben weder die Lehrmeister noch die

Lehrlinge eine Ahnung, ob überhaupt Anstrengungen unternommen werden, das Ausbildungssystem zu überholen. Woran liegt es? Es liegt am Zeitmangel, an der Geschäftigkeit. Es liegt darin, dass wir noch viel zuwenig erkannt haben, wie wichtig die Investition in Menschen ist. Nicht nur jene Investition, die in Franken gemessen wird. Auch jene, die vorerst und vor allem in Stunden erbracht werden muss. In Geduld. In Verantwortung zum suchenden jungen Menschen der aufsteigenden Generation.

Sind wir im Berichtsjahr vorangekommen? Wir werden in den folgenden drei Abschnitten versuchen, die erreichten Etappenziele kurz im einzelnen zu schildern.

Im Bestreben, das System zu verbessern und die Verhältnisse für alle transparenter zu gestalten, haben wir uns an Lehrmeister tagungen, Instruktionenkursen für Prüfungsexperten, in Lehrlings-, Schul- und Prüfungskommissionen, Podiumsgesprächen, an Elternabenden, in einer Reihe von Zeitungartikeln, am Radio, in den einzelnen Berufsschulen, im Verlaufe von Verbandsversammlungen, während Betriebsbesuchen und Schulleiterkonferenzen sowohl im deutsch- als auch im französischsprachigen Kantonsgebiet dafür eingesetzt, in Detailfragen Fortschritte zu erzielen. Wir haben mitgeholfen, das Aus- und Weiterbildungszentrum für italienische Gastarbeiter CISAP noch besser zu verankern, und haben damit dazu beigetragen, dass diese Ausbildungsstätte auch in Biel, Münster, Langenthal und Thun Fuss zu fassen vermochte. Darüber hinaus sind wir, die Unausweichlichkeit des kooperativen Föderalismus erkennend, stets vehement für eine verstärkte interkantonale und interdisziplinäre Zusammenarbeit eingetreten. Die Probleme des Laufentales und des Bipper Amtes z. B. lassen sich nur im Schulterschluss mit den benachbarten Kantonen sinnvoll lösen. Ebenso sind die Bestrebungen der Erziehungs- und Volkswirtschaftsdirektionen immer mehr parallel zu schalten. Was auf der Volksschulstufe geschieht, was später in der Weiterbildung unternommen oder unterlassen wird, beeinflusst das Geschehen auf der Stufe der Berufsbildung ausserordentlich stark. Diese Zusammenhänge betonend, trat die Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (DBK) in ihrer Arbeitstagung auf Morschach mit den Exponenten der Erziehungsdirektoren, der Berufsberatung, der Schul-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen erstmals und eindringlicher als bisher auf diese Materie ein. Auch die eidgenössische Expertenkommission für die Verbesserung der Berufsbildung trat, das Postulat der DBK und der Conférence des Offices cantonaux de la formation professionnelle aufnehmend, in ihren Beratungen auf dieses Thema ein. Bis zum Ziel einer nationalen Bildungskonzeption, die die Berufsbildung einzuschliessen hat, ist allerdings noch ein langer Weg. Etappen dazu stellen die Ausdehnung der Gewerbelehrausbildung auf vier Semester, die Errichtung eines entsprechenden Institutes und die Tatsache dar, dass in verschiedenen Kantonen das Gespräch über die Trägerschaft der Berufsschulen, ihre Funktionen in der Region und die zukünftige Rolle der Berufsbildung im gesamten Bereich der Erziehung ernsthaft aufgenommen wurde.

II. Berufslehre

Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung erklärt, dass die berufliche Grundausbildung entweder auf dem Wege der Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem (in der Regel in der Woche eintägigen) Besuch der Berufsschule oder durch die Berufslehre in einer Lehrwerkstätte (Vollzeit-Fachschule) oder einer Handelsmittelschule vermittelt werden könne. Es ist interessant, festzustellen, dass die schulmässige Berufsbildung, die eine tieferschürfende berufstheoretische und kulturelle Fundierung ermöglicht, es sehr oft nicht fertigbringt, den jungen Menschen mit den Ansprüchen

der Praxis in bezug auf Arbeitstempo und Gründlichkeit der Arbeit wirklich zu konfrontieren. Der junge Mensch benötigt deshalb nach einer derartigen Grundschulung noch eine mehr oder weniger lange Überleitungsphase in eine anspruchsvollere Tätigkeit. Zudem ist, was allerdings nicht entscheidend sein kann, das System der Vollzeit-Fachschule in allen Belangen für die Öffentlichkeit aufwendiger als die sogenannte Betriebslehre mit ergänzendem Berufsschulunterricht. Dieser Art der Berufsbildung eignet jedoch eine sofortige Praxisnähe, ein unmittelbares Eingehenmüssen auf die Ansprüche des alltäglichen Erzeugens. Der junge Mensch fühlt sich – von der Volksschule herkommend – fast ohne Übergang in einen strafferen Rahmen eingespannt. Dass diese Variante oft der Systematik und der theoretischen Gründlichkeit ermangelt, kann besonders angesichts der Hektik der letzten Jahrzehnte nicht von der Hand gewiesen werden. Liegt die Wahrheit deshalb – wie so oft – in der Mitte? Soll sich die Vollzeittfachschule praxisnaher einrichten, die Betriebslehre dagegen systematischer und auf einer verbreiterten kulturellen Grundlage organisieren? Die Entwicklung im Berichtsjahr deutet auf eine solche Tendenz hin. Die Beratungen in der eidgenössischen Expertenkommission und die Massnahmen einzelner Verbände lassen jedenfalls erkennen, dass die überbetrieblichen beruflichen Einführungskurse vermehrt, inhaltlich ausgedehnt, auf die ganze Lehrzeit verteilt und vor allem auch besser als bisher mit dem Fachunterricht an der Berufsschule verzahnt werden sollen. Im allgemeinen wird auch die Auffassung vertreten, dass diese Grundschulkurse, wo nötig, von den Bundesbehörden sollten obligatorisch erklärt werden können. Dies setzt allerdings wiederum eine überschaubare, rationelle Berufsschulorganisation und die Koordination der Grundschulkurse mit dem beruflichen Unterricht durch die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde voraus.

Die Güte der Berufslehre hängt im weitern, jedenfalls zum Teil, von ihrer juristischen Fundierung, d. h. vom jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsreglement ab. Im allgemeinen wird eingesehen, dass sich bei weitem nicht alle Arbeitsinhalte in der Form einer geregelten Berufslehre erfassen lassen. Aus verschiedenen Gründen wird es deshalb immer Anlehen geben. Das will aber nicht heissen, dass diese Kategorie in bezug auf die Betreuung der Jugendlichen vernachlässigt werden darf. Es drängt sich hier im Gegenteil eine besondere Anstrengung auf. Die reglementierten Berufslehren sollen auch dadurch besser hervorgehoben werden, als künftig die Lehrzeitdauer wenigstens 2 Jahre betragen muss und nur ganze Jahre aufweisen darf. Erste Versuche mit Stufenlehren laufen in einigen Metallberufen (Werkzeugmaschinist 2 Jahre, Maschinenoperateur 4 Jahre), in den Berufen des Schaufensterdekorateurs und des Verkäufers an. In letzter Zeit wird auch vermehrt darauf geachtet, dass neue Lehrberufe schulisch organisierbar sein müssen, also von Anfang an mit einer Mindestzahl von Lehrverhältnissen gerechnet werden kann. Ausbildungs- und Prüfungsreglemente sind 1970 in den folgenden Berufen geschaffen worden: Elektronikmechaniker, Mikrozeichner, Textilentwerfer. Revidiert wurden die Reglemente der Galvaniseure, Gipser, Maler, Gipser und Maler (Doppelberuf), Spengler, Sanitärinstallateure, Spengler/Sanitärinstallateure (Doppelberuf), Floristen, Goldschmiede, Kellner/Serviceangestellte, Orthopädisten, Schuhmodelleure, Zuschneider, Schaftnäherinnen und Schuhmonteure.

Wenn die Berufslehre auch 1970 in den Berichten und Reportagen der Massenmedien nicht immer vorteilhaft abschnitt, so vor allem deshalb, weil der Lehrling da und dort nach wie vor als billige Arbeitskraft und nicht in erster Linie als ein Lernender betrachtet wird. Hier müssen die Verbände, in Zusammenarbeit mit dem Amt, unter allen Umständen Remedur schaffen. Als taugliches Informations- und Sensibilisierungsinstrument hat sich auch 1970 u. a. der Lehrmeisterkurs erwiesen. Er wird im Kanton Bern stets eintägig durchgeführt und bringt Vertreter der Berufsberatung, der Berufsbildung, der Berufsschulen mit den an der Förderung des Lehrberufs interessierten Fachleuten und den

Verantwortlichen für die Organisation der Lehrabschlussprüfung zu manchmal sehr lebhaften und aufbauenden Auseinandersetzungen zusammen. 1970 trafen sich die Spengler-Sanitärinstallateure zu 3 derartigen Regionaltagungen in Dürrenast, Port und Saignelégier, die Plattenleger in Bern, die Gärtner in Oeschberg, die Lastwagenführer in Magglingen, die Hochbauzeichner des Mittellandes in Bern, die Mechanikermeister in Bern, Thun, Lyss, Langenthal (Februar 1971 Münster), die Lehrmeister der Köche in Bern. Man mag gegen diese Lehrmeisterkurse einwenden, dass ein einziger Tag für die Bearbeitung derart wichtiger Anliegen nicht genüge. Das mag zutreffen. Doch müssen wir einmal beginnen. Wenn man sich vor Augen hält, dass es gegenwärtig rund 250 Lehrberufe gibt! Als unbedingten Mangel möchten wir in diesem Zusammenhang die Tatsache bezeichnen, dass solche Anlässe (vgl. Art. 14 der Verordnung zum BG über die Berufsbildung) vorderhand nur auf freiwilliger Grundlage durchzuführen sind. Damit werden jene Lehrmeister oft nicht erreicht, die eine Aufklärung und Aufforderung am dringlichsten zur Kenntnis nehmen sollten. Die Ergebnisse der Beratungen in der eidgenössischen Expertenkommission lassen indessen erhoffen, dass gerade hier in der nahen Zukunft Fortschritte erwartet werden dürfen.

Eine deutliche Popularisierung haben 1970 die regionalen und nationalen Ausscheidungen und der 19. Internationale Berufswettbewerb in Tokio erfahren. Sie tragen jedenfalls dazu bei, die Ausbildungsvariante der Berufslehre ins Blickfeld des Publikums zu bringen. Von den 25 jungen Schweizern, die sich im November in Japan mit Berufskollegen aus 15 andern Ländern massen, setzten sich vier (Maschinenzeichner, Möbelschreiner, Maurer, Goldschmied) an die erste, sechs (Elektroniker, Feinmechaniker, Uhrmacher, Sanitärinstallateur, Spengler, Maler) an die zweite, zwei (Zimmermann, Elektroschweisser) an die dritte und vier (Maschinenschlosser, Fräser, Gasschweisser, Starkstromelektriker) an die vierte Stelle. Eine ganz vorzügliche Leistungsdichte! Besonders erfreulich ist daran, dass davon nicht weniger als 10 ihre Lehre in diesem Kanton (private Lehrgeschäfte und Lehrwerkstätten der Stadt Bern) absolvierten und vom Volkswirtschaftsdirektor für ihre Anstrengung Dank und Glückwunsch entgegennehmen konnten. Weitergehende Schlüsse aus diesen Anlässen können einem Exposé des Amtsvorstehers «Japan – eine Aufforderung?» entnommen werden. Artikel 17 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes führt aus, dass die Lehrlingskommissionen die erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden über die Lehrverhältnisse seien. Dieses bernische System hat den Vorzug, dass die Kommissionsmitglieder ihre Region und in der Regel auch die hauptsächlichlichen Lehrberufe dieses Landstriches gut kennen. Es hat aber den nicht zu widerlegenden Nachteil, dass dem Ablauf der rund 23 000 Lehrverhältnisse zufolge Zeitmangels der Mitglieder oder aus andern persönlichen Gründen nicht die heute unbedingt erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird. Hinzu kommt, dass die Lehrlinge – wir denken in erster Linie an die Lehrlinge der letzten Lehrjahre – kaum Gelegenheit haben, wesentliche Wahrnehmungen und im Grund recht oft sehr vernünftige Vorschläge an den Mann der Lehrlingskommission zu bringen. Das hierfür geeignete Forum fehlt noch. Bemerkenswert unter diesem Titel ist ferner, dass wir die beiden bisherigen verdienten Sekretäre in Biel, die Herren Ch. Debrunner und E. Baumgärtel, zufolge Erreichens der Altersgrenze durch einen nunmehr vollamtlich tätigen Sekretär, Herrn H. Hugentobler, ersetzen konnten. Auch in den übrigen Agglomerationsgebieten des Kantons bahnt sich eine ähnliche Entwicklung an. Die Betreuung der verschiedenen Sparten der Berufsbildung lässt sich immer weniger lediglich am Abend oder am freien Samstag realisieren. Artikel 17 des Gesetzes ermöglicht in dieser Beziehung einen zeitentsprechenden Ausbau der Lehrlingskommissionen.

Das juristische Fundament der Berufslehre wurde durch die vom Amt entworfene und von einer Expertenkommission bereinigte Verordnung vom 22. Dezember 1970 über die Kranken- und Un-

fallversicherung für Lehrlinge verstärkt. Sie umreisst den Geltungsbereich, bezeichnet die Versicherten, Versicherungsnehmer und Versicherer, umschreibt die Mindestbedingungen und regelt die Administration. Da das Amt im Verlaufe des Berichtsjahres in Zusammenarbeit mit der Abteilung für juristische Personen der kantonalen Finanzdirektion eine eigene, sämtliche Lehrgeschäfte erfassende Adressieranlage aufbaute, wird es 1971 erstmals möglich sein, solche Erlasse, Kreisschreiben, Verfügungen des Amtes usw. direkt allen Lehrbetrieben zuzustellen. Im weiteren wurde das Reglement über den kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung am 24. März 1970 revidiert, da es in einigen Belangen den Bedürfnissen nicht mehr entsprach. Im Sinne einer freundschaftlichen Zusammenarbeit wirkte der Vorsteher des Amtes auch bei der Beratung des kantonalen landwirtschaftlichen Berufsschulgesetzes und bei der Besprechung von Berufsbildungsfragen in der Denkmalpflegekommission des Kantons Bern mit.

Wenn wir schliesslich einen Blick auf die zahlenmässige Entwicklung der Lehrverhältnisse werfen, so stellen wir fest, dass sich das Total der Verträge am Jahresende 1970, verglichen mit dem Gesamtbestand vor einem Jahr, praktisch nicht verändert hat. Nominal ist ein Zuwachs von 32 Lehrverhältnissen zu registrieren. Real, d. h. an der Entwicklung der Bevölkerung und den Wirtschaftsziffern gemessen, müssen wir leider wiederum ein Abgleiten der Zahlen verbuchen.

Tabelle 1

Zahl der Lehrverhältnisse	1970	1969	1960	1950
1. Gewerblich-industrielle Lehrverhältnisse	15 995	16 016	12 268	9 626
2. Kaufmännische Lehrverhältnisse (kaufm. Lehrlinge, Verwaltungslehrlinge, Verkaufspersonal, Apothekenhelferinnen, Drogisten, Buchhändler)	6 596	6 543	6 119	3 897
Total der Lehrlinge und Lehrtöchter	22 591	22 559	18 387	13 523

Es wird oft die Frage laut, ob denn in den ländlichen und bergigen Gegenden des Kantons noch Reserven für die Berufsbildung mobilisiert werden könnten. Die Frage ist zu verneinen. Natürlich kommt es bei deren Beantwortung auch in Zukunft darauf an, ob die Berufslehre einen Vergleich mit den andern Ausbildungsvarianten aushält oder nicht. Wenn man heute überhaupt noch von ausschöpfbaren Reserven sprechen darf, dann sehen wir sie bei den Mädchen. Die nachstehende neue Tabelle erhellt diese Möglichkeiten; der Anteil der Mädchen am Total der Lehrverhältnisse ist im Steigen begriffen.

Tabelle 2

Zahl der Burschen und Mädchen in Lehrverhältnissen	Burschen	%	Mädchen	%	Total	%
1970	15 802	69,9	6 789	30,1	22 591	100
1969	15 855	70,3	6 704	29,7	22 559	100
1960	12 919	70,3	5 468	29,7	18 387	100
1950	9 839	72,8	3 684	27,2	13 523	100

In der Absicht, die Entwicklung in den hauptsächlichlichen Lehrberufen im Verlaufe der letzten 10 Jahre darzustellen, fügen wir unter diesem Titel erstmals eine weitere neue Tabelle bei, die es dem Leser ermöglicht, die auf- oder absteigenden Linien in den einzelnen Lehrberufen selber zu verfolgen.

Tabelle 3

Zahl der Lehrverhältnisse in den wichtigsten Berufen 1960-1970

Stand Ende Jahr (Lehrlinge und Lehtöchter zusammen)

Gewerblich-industrielle Berufe	Lehrzeit	1960	1965	1968	1969	1970
Automechaniker	4	433	713	805	851	858
Bäcker	2	20	13	14	15	18
Bäcker-Konditor	3	256	260	300	304	275
Bauschlossler (neu Metallbauschlossler)	3 1/2	264 ¹	252 ¹	245 ¹	234 ¹	226 ¹
Bauzeichner	3	235	357	331	326	367
Buchbinder	3 1/2	41 ¹	42 ¹	45 ¹	34 ¹	27 ¹
Buchdrucker	4	166	190	203	215	214
Décolleteur	3	104	100	108	90	94
Elektromechaniker	4	144	210	257	267	279
Elektromonteur	4	702	899	914	917	960
Fernmelde- und Elektronikapparatemonteur	4	164	235	304	315	324
Feinmechaniker	4	797	913	994	1040	1015
Floristin	3	51	80	106	115	118
Gärtner	3	207	220	236	269	283
Herrencoiffeur (-se)	3	121	128	129	135	137
Damencoiffeur (-se)	3	302	433	486	520	517
Herrren- und Damencoiffeur (-se)	4	8	32	49	40	39
Hochbauzeichner	3 ²	422	643	547	537	557
Bauspengler (neu Spengler)	3 1/2 ³	128 ¹	72 ¹	111 ¹	83 ¹	67 ¹
Installateur G+W (neu Sanitärinstallateur)	3 1/2 ³	156 ¹	184 ¹	185 ¹	209 ¹	189 ¹
Bauspengler-Installateur G+W (neu Spengler-Sanitärinstallateur)	4 1/2 ³	15 ¹	68 ¹	73 ¹	77 ¹	107 ¹
Kaminfeger	3	52	43	67	67	60
Koch	2 1/2	259 ¹	364 ¹	411 ¹	425 ¹	411 ¹
Köchin	1 1/2	62 ¹	81 ¹	110 ¹	98 ¹	101 ¹
Konstruktionsschlossler	4	105	192	180	175	177
Laborant (alle Richtungen)	3	163	174	191	209	215
Lastwagenführer	3	—	—	17	26	38
Maler	3 1/2 ³	284 ¹	283 ¹	229 ¹	238 ¹	221 ¹
Maschinenschlossler	4	215	221	198	177	171
Maschinenzeichner	4	410	495	474	514	536
Maurer	3	408	691	595	559	522
Mechaniker	4	1313	1456	1477	1441	1399
Metzger A	3	308	293	296	307	294
Metzger B				4	6	8
Möbelschreiner	3 1/2	92 ¹	90 ¹	131 ¹	138 ¹	132 ¹
Schneiderin, Damenschneiderin	3	436	323	452	423	444
- Wäscheschneiderin	2 1/2	34 ¹	23 ¹	69 ¹	68 ¹	62 ¹
Photograph	3	42	51	45	42	42
Radioelektriker	4	103	139	186	196	204
Schmied-Landmaschinenmechaniker	4	—	71	109	119	136
Schreiner	3 1/2	342 ¹	368 ¹	376 ¹	354 ¹	337 ¹
Schriftsetzer	4	335	346	349	340	321
Schuhmacher	3	24	21	13	11	12
Vermessungszeichner	4	47	76	72	71	73
Werkzeugmacher	4	125	176	185	186	193
Zimmermann	3	137	247	229	224	230
Kaufmännische Berufe						
Apothekenhelferin	3	—	171	208	224	215
Buchhandlungsgehilfe (neu Sortiments- und Verlagsbuchhändler)	3	64	76	71	72	82
Drogist (-in)	4	148	207	220	220	210
Kaufm. Angestellte	3	3458	4345	4065	3606	3643
Verkäufer (-in)	2	1774	1894	1700	1642	1605
Verwaltungsangestellte	3	675	799	812	770	836

¹ **Bemerkung:** Bei Berufen mit halbjähriger Lehrzeit (1 1/2, 2 1/2, 3 1/2 Jahre) ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der Erhebung (Jahresende) ein Teil der Lehrverträge bereits abgelaufen und in der Statistik nicht mehr erfasst ist. Um eine mit den Berufen mit ganzjährigen Lehrzeiten vergleichbare Basis zu finden, müsste der Zeitpunkt der Erhebung vor die Herbstprüfungen vorverlegt werden.

² 4 Jahre ab 1969.
³ 3 Jahre ab 1970.

III. Beruflicher Unterricht

Vom Gesichtspunkt der Berufsbildung her betrachtet, hält es schwer, die sogenannte Demokratisierung des Hochschulstudiums ohne Skepsis zu verfolgen. Zum einen ist unschwer zu beweisen, dass nicht nur die Berufslehren weniger gefragt werden. Auch die Lehrerseminarien bekunden Mühe, einen intelligenten und einsatzfreudigen Nachwuchs zu rekrutieren. Zum andern ist die Quote jener, die in der Mittel- oder Hochschule auf der Strecke bleiben, derart hoch, dass von einem beträchtlichen volkswirtschaftlichen Verlust gesprochen werden muss, gar nicht zu reden von den jahrelangen Um- und Irrwegen jener, die im Alter von 16 Jahren besser beraten gewesen wären, in eine solide Berufslehre einzusteigen. Offensichtlich glaubt nun aber ein auch heute noch eher anschwelliger Teil der Eltern und Jugendlichen, das Lebensglück lasse sich über die Mittel- und Hochschule eher erringen. Ganz abgesehen davon, dass der schweizerische Lebensstandard selbstverständlich auch in den kommenden Jahrzehnten vom Engagement der intellektuellen Spitze mitgeprägt wird, kann es nicht zweifelhaft sein, dass er nach wie vor auch von der fachlichen Kompetenz und vom Arbeitsethos der breiten Mittelschicht abhängt. Diese zahlenmässig sehr ins Gewicht fallende Mittelschicht darf auch künftig nicht einfach als die Schicht der manuell Tätigen bezeichnet werden. Alle Anstrengungen sind darauf zu richten, auch diese Kategorie in den Denkprozess einzuschalten, in die Maschinerie der Verantwortungen einzubeziehen. Hierzu können die Berufsschulen einen namhaften Beitrag leisten. Allerdings wird sich dieser Beitrag nur dann realisieren lassen, wenn dafür die Voraussetzungen bestehen oder geschaffen werden:

Die rund 60 Berufs- und Fachschulen des Kantons Bern sind auch heute zum Teil unzulänglich untergebracht. Zwar lassen sich eine Reihe von Berufsschulbauten schon heute durchaus sehen, z. B. in Interlaken, Delsberg, Langenthal, die «alte» Gewerbeschule in Bern, das Schulgebäude in Tramelan, vor allem aber das neue Berufsschulhaus in Lyss. Sehr bemerkenswerte Neubauten werden die Kunstgewerbeschule Bern und die Gewerbeschule Bern beherbergen. Es ist auch zu erwarten, dass die Projekte in Pruntrut, Burgdorf, Biel, Münster, Langenthal und einigen andern Orten vom Vorstoss von Regierungsrat Tschumi im Nationalrat profitieren können, der darauf abzielt, die Limiten in Artikel 48 des BG über die Berufsbildung, die die Beitragsleistungen des Bundes auf 20% der Bausumme (Kt. Bern 18%) und auf 2 Millionen Franken im Einzelfall beschränkten, aus der Welt zu schaffen.

Zu einem «aggiornamento» der Berufsschulorganisation gehört nach wie vor eine ständige Überprüfung des Einzugsbereichs der Schulen in den einzelnen Lehrberufen und in einigen Fällen auch die Frage der Weiterexistenz. Im abgelaufenen Jahr sahen wir uns leider veranlasst, die wenigen deutschsprachigen Industrieuhrmacherlehrlinge der Gewerbeschule Grenchen zuzuweisen. Etwas besser als bisher wurden die Metallbauschlossler in 2 Regionen (Langenthal und Konolfingen) und die Metzger im Jura (Delsberg) zusammengefasst. Die Automechaniker des französischsprachigen Kantonsgebietes werden in ihrer überwiegenden Mehrheit in Delsberg, der Rest aus regionalpolitischen Überlegungen bis auf weiteres in Pruntrut unterrichtet. Erstmals konnten die Innenausbauzeichner zu einer kantonalen Fachklasse in Bern zusammengerufen werden. Weitere derartige Regionalisierungsmassnahmen z. B. mit den Malern, Spengler-Sanitärinstallateuren, werden nicht zu umgehen sein, wenn wir mit der Verbesserung der Berufsbildung wirklich ernst machen wollen. Andere Kantone (Neuenburg, Solothurn, Freiburg, Aargau, Baselland, Zürich, Schaffhausen Glarus, Schwyz, Nidwalden, St. Gallen, Graubünden, Wallis) sind in dieser Beziehung weiter voran als der Kanton Bern. Im Berichtsjahr wurde die Gewerbeschule

Oberburg, die lediglich noch Mechanikerklassen aufwies, aufgehoben und deren Lehrlinge der benachbarten Gewerbeschule Burgdorf zugeteilt.

Eine Hypothek, die den beruflichen Unterricht fortwährend belastet, ist die Tatsache, dass auch sehr schwache Elemente, die einer Berufslehre eigentlich nicht gewachsen sind, mitgetragen werden müssen. Natürlich hat dieser Sachverhalt nicht nur negative Aspekte. Auch die Jungen müssen sich gegenseitig tragen und ertragen lernen. Dagegen kann nicht gelehrt werden, dass sich das Leistungsniveau einer derart buntscheckigen Klasse auf einem insgesamt eher unbefriedigenden Mittelmass einpendelt. Ob damit den Beteiligten auf die Dauer gedient ist? Leider ist es recht oft so, dass tüchtige junge Leute, dieses «Eintopfgericht» ablehnend, der Institution der Berufslehre überhaupt und zum vornherein den Rücken kehren. Immerhin: die für den Stand der Dinge zuständigen Behörden und mitverantwortlichen Schulverbände sind auch hier daran, Auswege zu suchen. Die Berufsmittelschule (BMS) hat da und dort im Land Fuss gefasst. 1970 bestanden in Bern 5 Klassen technischer Richtung (Fernmelde- und Elektronikapparatemonteuere, FEAM, Metall- und Elektroberufe). 1971 werden sich voraussichtlich 3 weitere Klassen dieser Richtung und je eine erste Klasse der allgemeinen und der gestalterischen Abteilung dazu gesellen. Neue BMS-Klassen werden 1972 in Thun und Delsberg entstehen.

Zur Debatte in der eidgenössischen Expertenkommission stand 1970 auch die Frage der Erweiterung des Unterrichts auf drei halbe Tage (bisher 2 halbe Tage oder einen ganzen Tag). Eine solche Aufstockung würde es ermöglichen, dem allgemeinbildenden Unterricht, der Lebenskunde vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und auch dem Lehrlingssport die ihm gebührende Zeit einzuräumen. Vor allem die theoretisch anspruchsvolleren Berufe sind auf eine solche zeitliche Zugabe dringend angewiesen. Die Grundlage dafür ist in Artikel 24 Absatz 3 des BG über die Berufsbildung bereits seit 1965 gegeben.

Es kann sich nicht nur darum handeln, funktionell richtige Schulhäuser zu bauen und den Unterricht zeitlich zu erweitern; es wird uns auch immer mehr um den Ausbau der Lehrerbildung zu tun sein müssen. Am 14. Jahreskurs des BIGA 1970/71 für die Ausbildung von Gewerbelehrern beteiligen sich 6 Berner Primarlehrer mit Erfolg. Sie sind bereits alle fest verpflichtet und werden im Frühling 1971 ihre Lehrtätigkeit an bernischen Gewerbeschulen aufnehmen. Es darf vermerkt werden, dass der Kanton ihre einjährige zusätzliche Ausbildung durch Beiträge unterstützte.

Die Ende Mai 1970 in Basel durchgeführte Lehrmittelausstellung Didacta fand in den Kreisen der bernischen Berufsschulen grossen Widerhall. In Zusammenarbeit mit den Schulen und Firmen wird der Berufsschulinspektor 1971 eine Kursreihe über die Anwendung mechanischer Hilfsmittel im Unterricht durchführen.

Die Ausarbeitung der Ausführungserlasse zum kantonalen Gesetz über die Berufsbildung, das am 1. Januar 1970 in Kraft trat, beschäftigte das Amt im Berichtsjahr auch in der Sparte des beruflichen Unterrichts recht stark. So gelang es, unter Zuzug einer mitarbeitenden Expertenkommission, den Entwurf für eine Verordnung über das Absenzenwesen relativ rasch zu bereinigen. Die entsprechende Verordnung des Regierungsrates wurde am 24. März 1970 erlassen. Ihr folgte am 19. Mai 1970 das Reglement über die Aufgaben und Befugnisse des kantonalen Berufsschulinspektors.

Basiert auf dem Dekret vom 3. September 1969 über die Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden und die Kantonsbeiträge an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen, setzte die Volkswirtschaftsdirektion in Kreisschreiben an die Einwohnergemeinden und Berufsschulen des Kantons am 20. Mai 1970 die Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden an die

einzelnen Schulortsgemeinden fest. Da das Dekret einige wesentliche Neuerungen enthält – Einbezug eines Teils der Zins- und Abschreibungskosten in die Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden im Fall neuer Schulanlagen, Abstufung der Beiträge nach den Grundsätzen des Finanzausgleichs (in 3 Kategorien zu je 5 Stufen), Begrenzung dieser Beiträge nach oben und unten, Kostenselbstbehalt der Schulortsgemeinde und Pflicht zur Restfinanzierung – muss mit einer periodischen Anpassung des Dekrets, vor allem in den ersten Jahren, gerechnet werden.

Eine umfangreiche Dokumentation erheischt eine kantonale Verordnung über die Reisekostenbeiträge an Lehrlinge, die weit entfernte Berufsschulen besuchen müssen. Es ist anzunehmen, dass dieser Erlass, der sich auf Artikel 26 Absatz 5 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung stützt, 1971 publiziert werden kann. Im weitern ist auch das recht umfangreiche Gebiet der Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Berufsschullehrer auf der Grundlage der Artikel 40 und 41 des kantonalen Gesetzes in der Form einer Verordnung zu regeln. Erste Arbeiten wurden Ende 1970 geleistet. Es ist damit zu rechnen, dass uns diese Thematik zufolge eines ausgedehnten Vernehmlassungsverfahrens und einer detaillierten Kommissionsarbeit rund 2 Jahre beschäftigen wird. Schliesslich steht auch die Regelung des schulärztlichen Dienstes (vgl. Artikel 39 des kantonalen Gesetzes) noch an. Auf Grund erster Verhandlungen, die 1970 mit Vertretern der Erziehungs- und Gesundheitsdirektion und der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern geführt wurden, wird es voraussichtlich im nächsten Jahr zu einem gemeinsamen Entwurf der von der Sache berührten Direktionen und in der Folge zu einer regierungsrätlichen Verordnung kommen.

Trotz dieser neuen rechtlichen Fundierungen sind da und dort Friktionen und Engpässe – meistens auf menschliche Unzulänglichkeiten zurückzuführen – nicht zu vermeiden. Zusammen mit dem Berufsschulinspektor haben wir uns auch im abgelaufenen Jahr bemüht, Wagen auf Seitengeleisen wieder aufs Hauptgeleise zurückzubringen. Im allgemeinen lässt sich jedoch feststellen, dass sich die Schulorgane und Lehrer ihrer Stellung und Funktion bewusst sind und gute Arbeit leisten. Dazu tragen sicher auch die jährlichen Konferenzen der Schulleiter bei, die im Berichtsjahr im November und Dezember in Moutier für die jurassischen, in Twann für die Leiter der kaufmännischen Berufsschulen und in Bern für die Leiter der Gewerbeschulen stattfanden. Allerdings soll nicht verschwiegen werden, dass sich der Berufsschulinspektor zufolge einer ausserordentlich starken Beanspruchung seiner eigentlichen Aufgabe – den Kontakt mit den Schulleitern und Lehrern zu pflegen – 1970 noch zu wenig widmen konnte.

Diesem Kommentar über die Entwicklung des beruflichen Unterrichts im Jahre 1970 fügen wir, wie jedes Jahr, die beiden Tabellen über die Berufs- und Fachschulen, die Staatsbeiträge und die Weiterbildungskurse bei.

IV. Lehrabschlussprüfungen, Examen und höhere Fachprüfungen

Das Überdenken der gegenwärtigen Organisationsformen in der Berufsbildung erfasst selbstverständlich auch das dritte Gebiet: die Prüfungen. Die Stimmen, die solche Examen entschärfen oder gar ganz aus der Welt schaffen möchten, sind nicht mehr zu überhören. Andere Meinungen gehen in der Richtung einer Vereinfachung, einer Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen.

In ihrer gemeinsamen Eingabe vom 20. April 1970 an die eidgenössische Expertenkommission zur Verbesserung der Berufsbildung setzten sich die DBK und die Conférence ausdrücklich für eine Vereinheitlichung der Prüfungsaufgaben in allen Lehrberufen und für das Gebiet der ganzen Schweiz in Zusammen-

Tabelle 4

Entwicklung der Berufs- und Fachschulen, der Handelsmittelschulen und der Staatsbeiträge im Jahre 1970

Schulen	Zahl	Lehrlinge	Lehrtöchter	Schüler	Schülerinnen	1970	1969	St. B. 1970	St. B. 1969
1. Gewerbliche Fachschulen	13	818	257	—	—	1 075	625	865 404.—	778 249.—
2. Gewerbliche Berufsschulen	28	13 655	2 126	—	—	15 781	15 842	3 638 727.—	3 426 695.—
3. Kaufmännische Berufsschulen ...	22	2 065	4 457	—	—	6 522	6 543	1 717 557.—	1 627 264.—
Subtotal	63	16 538	6 840	—	—	23 378	23 010	6 221 688.—	5 832 208.—
4. Handelsmittelschulen	3	—	—	126	524	650 ¹	619 ¹	679 960.—	600 408.—
Total	66	23 378	6 840	650	524	24 028	23 629	6 901 648.—	6 432 616.—

¹ Diese Zahl umfasst die Töchterhandelschule der Stadt Bern, die Handelsmittelschulen Delsberg und Neuenstadt. Die Diplomabteilungen der Handelsgymnasien Bern, Biel und Pruntrut und die der Sekundarschule St. Immer angeschlossene Handelsmittelschule sind in dieser Zahl nicht enthalten.

Tabelle 5

Weiterbildungskurse an den Berufsschulen im Jahre 1970

Schulen	Zahl der Kurse		Zahl der Teilnehmer	
	1970	1969	1970	1969
1. Gewerbliche Fachschulen	135	126	2 176	2 146
2. Gewerbliche Berufsschulen	277	270	5 027	4 857
3. Kaufmännische Berufsschulen	376	407	6 933	7 693
Total	788	803	14 136	14 696

arbeit mit den Wirtschafts-, Schul- und Berufsverbänden ein. Dazu gehört auch die Durchsetzung gleicher Prüfungsdauern für die einzelnen Fächer, ob sie mündlich oder schriftlich oder in einer kombinierten Form durchgeführt werden sollen. Die Berufsbildungsämter-Konferenzen verwenden sich ferner für eine Beteiligung der Fachlehrer als Prüfungsexperten und postulieren – anstelle der bisherigen zwei – die Ansetzung einer einzigen jährlichen Lehrabschlussprüfung. In den kaufmännischen Berufen sind diese Postulate seit Jahren weitgehend realisiert. Unterstützt durch die Kantone, ist das BIGA daran, die sogenannten halbjährigen (2½, 3½ Jahre) Lehren auszumerzen. Mit ihrem Verschwinden wird sich auch dieses Postulat einer einzigen jährlichen Lehrabschlussprüfung eher erfüllen lassen.

Im weitem beschäftigen sich die Berufsbildungsämter-Konferenzen und die eidgenössische Expertenkommission mit dem Problem, ob künftig einzelne Noten des Berufsschulzeugnisses im Notenblatt der Lehrabschlussprüfung berücksichtigt werden sollten. In den kaufmännischen Examen ist eine solche sogenannte Erfahrungsnote (Durchschnitt der Schulnoten in den Fächern Rechtskunde, Staatskunde, Wirtschaftskunde der Schweiz und Wirtschaftsgeographie) seit Jahren bekannt und macht dort 1/8 des Notentotals aus. In den gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen ist die Regelung unbefriedigend. In einigen Kantonen, so im Kanton Bern, wird die Staats- und Wirtschaftskundenote des Berufsschulzeugnisses als Positionsnote in die Kategorie der sogenannten allgemeinbildenden Fächer aufgenommen. Da diese Fächer ¼ oder 1/5 des Prüfungsnotentotals ausmachen und die Staats- und Wirtschaftskundenote wiederum lediglich eine der 4 allgemeinbildenden Fächer ist, ergibt sich schliesslich hier eine Erfahrungsnote, die 1/16 oder 1/20 des Notentotals darstellt. Eine Subkommission der DBK hat die Überprüfung dieses Sachverhaltes 1970 aufgenommen.

Probleme besonderer Art gaben uns auch in bezug auf die Lehrabschlussprüfungen die italienischen Gastarbeiter auf. So wie die Schweizer haben sie auf Grund von Artikel 30 des BG über die Berufsbildung die Möglichkeit, sich einer ordentlichen Lehrabschlussprüfung zu unterziehen und das eidgenössische

Fähigkeitszeugnis zu erwerben, sofern sie doppelt solange im Beruf gearbeitet haben, als die vorgeschriebene Lehrzeit beträgt, und sich darüber auszuweisen vermögen, dass sie den beruflichen Unterricht besucht oder auf andere Weise die nötigen Berufskennnisse erworben haben. Erste Erfolge konnten mit italienisch geführten Kursen im Maurerberuf erzielt werden. In andern Berufen, vor allem der Metall- und Maschinenbranche, wo sich beispielsweise auch das CISAP um die Aus- und Weiterbildung der Landsleute bemüht, werden die Früchte erst noch reifen müssen.

Die Organisation der Lehrabschlussprüfungen ist so gut wie die Leute, die sich dieser Aufgabe annehmen. Insbesondere die Prüfungskommissionssekretäre, die Obmänner der einzelnen Prüfungsberufe und die zahlreichen Experten üben ein Wächteramt aus, dessen Bedeutung noch zuwenig erkannt wird. Sie entscheiden letztlich auf Grund des Prüfungsreglementes darüber, wer sich die Bezeichnung «Gelernter Berufsmann» zulegen darf und wer nicht. Damit entscheiden sie zugleich über das Leistungsniveau in den verschiedenen Lehrberufen und das Ansehen, das diese Lehrberufe im Volk genießen.

2 Prüfungskommissions-Sekretariate (Mittelland E.Weiss und Seeland H.Hugentobler) für die gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen sind nun hauptamtlich besetzt. Erfreulicherweise setzen sich seit 1970 in den andern 3 Regionen drei Gewerbelehrer (Oberland P.Hurni, Emmental-Oberaargau H.J.Pfister und Jura R.Oswald) nebenamtlich, sowie die hauptamtlichen Sekretäre mit Elan und Präzision für eine einwandfreie Gestaltung der Schlussexamen ein. Am 15. Dezember 1970 wurden mit diesen für die Prüfung verantwortlichen Sekretären einige wesentliche Neuerungen in bezug auf das Prüfungsaufgebot, die Prüfungsdrucksachen, eine kantonale Anerkennungskarte, die beim Erreichen einer Gesamtdurchschnittsnote von 5,4 abgegeben wird, besprochen und bereinigt und auch das Thema der künftigen Gestaltung der Schlussfeier berührt.

Was den Besuch von eidgenössischen Instruktionkursen für Prüfungsexperten anbelangt, waren die Berner bemerkenswert aktiv: Instruktionkurs für Fachzeichnen: 28 bernische Teilneh-

mer, Lastwagenführer 12, Schmiede, Huf- und Fahrzeugschmiede 5, Säger 4, Metallbauschlosser 12, Kaminfeger 4, Drogisten 9, monteurs en chauffages centraux 2, monteurs-électriciens 2, dessinateurs-géomètres 1. Diese vom BIGA organisierten Veranstaltungen wurden im Kanton durch folgende Anlässe ergänzt: 2 Instruktionkurse im Elektromonteurberuf in Bern mit 49, in Biel mit 25 Teilnehmern; ein Kurs im Metallbauschlosserberuf in Bern mit 30 Experten; 4 Kurse im Automechanikerberuf in Bern, Biel, Burgdorf und Thun mit je 32, 25, 16 und 22 Beteiligten. Der 5. Kurs für Automechanikerexperten wird anfangs 1971 in Delsberg durchgeführt werden. An den Instruktionkursen in den Fächern Waren- und Verkaufskunde (Lehrberuf Verkäufer) in Burgdorf und Interlaken nahmen je 37 und 16 Experten teil. Das Amt liess es sich auch angelegen sein, verschiedenen Sitzungen von Kreisprüfungskommissionen für die Lehrab-

schlussprüfungen in den kaufmännischen Berufen beizuwohnen, den Verlauf einzelner Examen direkt zu überprüfen und an Abschlussfeiern das Wort zu ergreifen.

Erste Anstrengungen, die 1970 mit dem Ziel unternommen wurden, die drei kleinen Prüfungskreise des Juras in den kaufmännischen Berufen zu einem einzigen zusammenzuschweissen, werden 1971 fortzusetzen sein.

Ein gewisser Fortschritt in der Richtung der Vereinheitlichung der Lehrabschlussprüfungen ist darin zu erblicken, dass die periodischen Konferenzen der Obmänner in den einzelnen Berufen im Kanton zunehmen und diese Aussprachen auch interkantonal institutionalisiert werden sollen.

Zur Verdeutlichung der zahlenmässigen Entwicklung der Lehrabschlussprüfungen, der Examen und der Misserfolge an Lehrabschlussprüfungen im Jahre 1970 seien schliesslich 2 Tabellen angefügt:

Tabelle 6

Lehrabschlussprüfungen und Examen im Jahre 1970

Ausbildungsform	Lehrlinge Schüler	Lehrtöchter Schülerinnen	Total 1970	Fähigkeitszeugnis Diplom 1970	Total 1969	Fähigkeitszeugnis Diplom 1969
1. Berufslehre in Lehrwerkstätten ...	169	64	233	228	285	280
2. Gewerblich-industrielle Meisterlehre	3 928	708	4 636	4 390	4 403	4 217
3. Kaufmännische Betriebslehre	735	1 620	2 355	2 189	2 530	2 318
Subtotal	4 832	2 392	7 224	6 807	7 218	6 815
4. Handelsmittelschulen	19	145	164	161	162	160
Total	4 851	2 537	7 388	6 968	7 380	6 975

Tabelle 7

Prüfungsmisserfolge

Ausbildungsform	Anzahl			in Prozenten		
	1970	1969	1968	1970	1969	1968
1. Berufslehre in Lehrwerkstätten	5	5	4	2,1	1,7	1,5
2. Gewerblich-industrielle Meisterlehre	246	186	187	5,3	4,2	4,1
3. Kaufmännische Betriebslehre ...	166	212	264	7,0	8,3	9,9
Total	417	403	455	5,7	5,6	6,1

Amt für Gewerbeförderung

I. Allgemeines

Eine vom Gemeinderat der Stadt Bern eingesetzte Kommission hat Pläne für den Umbau und die Renovation des Kornhauses abgeschlossen. Die Fachbibliothek und die Ausstellungstätigkeit betreffend, sind keine neuen Beschlüsse gefasst worden. Dagegen fand eine enge Zusammenarbeit mit der Direktion der Kunstgewerbeschule der Stadt Bern statt. Die Verbindungen mit Berufs- und Wirtschaftsverbänden, Fernsehen, Radio und Presse wurden weiter gepflegt.

II. Die Ausstellungen

Die Ausstellungstätigkeit war wiederum abwechslungsreich. Gezeigt wurden eine stadtbernerische, eine kantonalerbernerische und drei schweizerische Ausstellungen. Dazu kamen drei Ausstellungen des Gutenbergmuseums im Zwischenstock des Kornhauses. Über 45000 Personen haben die Ausstellungen besucht.

1. «Impressa», Druck als Ausdruck unserer Zeit

Diese Ausstellung wurde zum 100jährigen Bestehen des Schweizerischen Buchdruckervereins gezeigt. Sie wurde von 7300 Jugendlichen und Erwachsenen besucht und war eine gute Werbung für die Berufe des graphischen Gewerbes.

2. Stipendienwettbewerb Eidgenössisches Departement des Innern

181 Handwerker und Kunsthandwerker beiderlei Geschlechtes bewarben sich um ein Stipendium. Zur Beurteilung durch die Jury wurden 1208 Stücke präsentiert.

Der zur Verfügung stehende Betrag von Fr.135000.- wurde an 53 Kandidaten mit je Fr.2000.- bis Fr.3000.- ausgerichtet. Die Ausstellung bietet seit 20 Jahren im Kornhaus eine Übersicht über die Tendenzen im handwerklichen Gestalten. Sie wird von vielen Gewerbeschulklassem besucht.

3. Metallberufe der Gewerbeschule Bern

Mit dieser Schau wurden Öffentlichkeit und Jugendliche über die Ausbildung in dreissig Metallberufen an der Gewerbeschule Bern orientiert.

4. Berufe im Dienste der Medizin

Diese mit dem Schweizerischen Roten Kreuz veranstaltete Ausstellung löste in der Öffentlichkeit ein gutes Echo aus. Zeitungen in einer Auflage von zwei Millionen Exemplaren berichteten darüber. Auch Fernsehen und Radio waren anwesend. Über 9000 Personen besuchten diese erstmalige Information über die Pflege- und Spitalberufe. Texte, Photos, Prospekte, Apparate, Filme und tägliche Demonstrationen der Krankenpflegeschulen standen zur Verfügung.

5. Weihnachts-Verkaufs-Ausstellung des bernischen Kleingewerbes

Die Verkaufssumme von Fr.117500.- (1968: Fr.61000.-; 1969: Fr.86000.-) und der Besuch von 18558 Personen sind Beweise

für die Beliebtheit dieser traditionellen Gewerbeausstellung. 91 Handwerker aus Stadt und Kanton Bern haben sich daran beteiligt.

In Verbindung mit dem Gutenbergmuseum wurden im Zwischenstock gezeigt:

6. Argentinische Graphik der Gegenwart

7. Béla Bartók und die Schweiz

8. Die schönsten Schweizer Bücher 1967 und 1968

III. Die Fachbibliothek

Im Berichtsjahr wurden an 7200 Benützer rund 16000 Bände und 3000 Vorlageblätter ausgeliehen. Berufstätige aller Altersstufen und viele Berufe aus Gewerbe, Handwerk und Industrie benützten die Fachbibliothek, die unentgeltlich über 20000 Bände und mehr als 300 Fachzeitschriften zur Verfügung stellt. Über 600 Personen schrieben sich als neue Benützer der Bibliothek ein. Der Buchbestand konnte um 700 Exemplare vermehrt werden. Die Bibliothek hat den Rahmen einer Gewerbebibliothek längst gesprengt und dient ausser Handwerk, Gewerbe, Handel, den verschiedenen Fachschulen auch der Industrie und ist auf dem Wege zur Wirtschaftsbibliothek. Im Lesesaal hielten sich über 11000 Personen auf.

Die Plakatsammlung erhielt den Zuwachs von 430 Exemplaren. Sie ist mit weit über 4000 Plakaten eine interessante Dokumentation für Werbung und Druckkunst.

IV. Die Keramische Fachschule Bern

Im Berichtsjahr wurden 13 Schüler und Schülerinnen unterrichtet, die eine drei- oder vierjährige Lehrzeit absolvieren. Vier Malerinnen und zwei Töpfer schlossen ihre Lehre mit Erfolg ab. In der Schule wurden mit den auswärtigen Kandidaten insgesamt 21 Lehrlinge geprüft. Die Schule beteiligte sich wiederum an der BEA. Die internationale Keramikausstellung in Faenza beschickten sowohl Lehrer wie Schüler. Alle ihre Arbeiten passierten die strenge Jury und wurden ausgestellt. Ebenfalls an der Ausstellung der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Keramiker in La Sarraz beteiligte sich die Schule. Als Ergänzung zum Unterricht wurden die Töpferwerkstätte Loder in Luzern, das Verkehrshaus in Luzern und als Schulreise die Provence besucht. Fachlehrer Urs Gremli verliess die Schule, um in ein Sozialwerk einzutreten, und Vorsteher Benno Geiger hatte die Altersgrenze überschritten und wurde pensioniert. Als neue Lehrer wurden Ernst Fehr und Volker Ellwanger gewählt.

Kantonale Bildungsanstalten und Brandversicherungsanstalt

Die kantonalen Techniken, die Holzfachschule und die Brandversicherungsanstalt erstatten besondere Berichte, auf die verwiesen wird.

Parlamentarische Geschäfte

Motionen

Grossrat *Fridez* beantragte dem Grossen Rat, den Regierungsrat einzuladen, sich auf dem Wege der Standesinitiative bei den eidgenössischen Räten zugunsten einer Ratifikation des Abkommens Nr.100 des Internationalen Arbeitsamtes betreffend Gleichheit der Entlohnung männlicher und weiblicher Arbeitskräfte einzusetzen. Die Motion wurde mit Zustimmung

des Motionärs als Postulat angenommen, nachdem der Sprecher des Regierungsrates die Bereitschaft dieser Behörde bekundet hatte, im Rahmen des hängigen Vernehmlassungsverfahrens die Ratifikation zu befürworten. Der entsprechende Vorstoss ist inzwischen erfolgt.

Eine Motion *Grimm*, die auf die sich verschlechternde Wirtschaftslage des Bezirkes Courtelary hinwies und vom Regierungsrat Massnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung dieser Region verlangte, wurde angenommen, nachdem der Sprecher des Regierungsrates auf das kommende Wirtschaftsförderungsgesetz hingewiesen hatte. Dieses Gesetz wird es den Behörden ermöglichen, Vorkehren, wie sie der Motionär für notwendig erachtet, zu treffen.

Als Postulat wurde eine Motion *Häberli* angenommen, die den Abschluss eines Konkordates betreffend Beteiligung solcher Kantone an den Ausbau- und Betriebskosten der bernischen Techniken verlangte, aus deren Gebiet ein grösseres Kontingent von Schülern diese Lehranstalten besucht. Mit dem Kanton Solothurn, der mit Abstand das grösste Kontingent stellt, besteht eine entsprechende Vereinbarung.

Grossrat *Hächler* verlangte die Revision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes. Die Motion wurde angenommen unter dem Hinweis, dass der Regierungsrat bereit sei, diese Aufgabe an die Hand zu nehmen, sobald die Studien der eidgenössischen Expertenkommission über Strukturänderungen des KUVG, die die kantonale Gesetzgebung massgebend beeinflussen, abgeschlossen sind.

Auch die Motion *Kohler* (Bern), die den Erlass eines kantonalen Wohnbaugesetzes verlangte, wurde angenommen, nachdem der Sprecher des Regierungsrates unter ausdrücklichem Hinweis auf den erforderlichen Zeitaufwand für die Verwirklichung dieses Zieles und auf die Notwendigkeit für den Kanton, sich dem neuen eidgenössischen Wohnbaukonzept anzuschliessen, die Bereitschaft dieser Behörde, dem Wunsche des Motionärs Folge zu geben, erklärt hatte.

Angenommen wurde im weitern die Motion *Niklaus*, nachdem der Sprecher des Regierungsrates darauf hingewiesen hatte, ein Revisionsentwurf für die Verordnung betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosiven Stoffen aus dem Jahre 1907 liege bereits vor, und über die Aufbewahrung und Behandlung von Benzin bestehe seit 1962 ein den heutigen Anforderungen entsprechender Erlass.

Mit grosser Mehrheit wurde nach längerer Diskussion eine Motion *Schaffter* abgelehnt, die den Erlass eines Gesetzes betreffend Beteiligung der Arbeitnehmer am Gewinn der Unternehmungen verlangt hatte. Im Verlaufe der Debatte wurde u.a. auf die Bundesrechtswidrigkeit eines solchen Gesetzes hingewiesen.

Grossrat *Strahm* wünschte die Revision des Dekretes über die freiwillige Krankenversicherung im Sinne einer nochmaligen Erhöhung der Einkommensgrenze für Berechtigte auf einen Staatsbeitrag an die Krankenversicherungsprämie unter Hinweis darauf, dass die Revision des Jahres 1968 sich als zu wenig weit gehend erwiesen hatte. Die Motion wurde angenommen. Die Revision des Dekretes erfolgte in der Februarsession 1971.

Die Motion *Winzenried*, welche im Anschluss an die Ablehnung eines Staatsbeitrages an Olympische Winterspiele in Interlaken durch die Stimmberechtigten verlangte, die vorgesehenen 20 Millionen Franken seien zugunsten der Förderung des Fremdenverkehrs sowie des Jugend- und Volkssports zur Verfügung zu stellen, wurde, trotzdem sich der Motionär bereit erklärt hatte, diesen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln, vom Grossen Rat abgelehnt.

Angenommen wurde andererseits die ebenfalls durch die Verwerfung der Olympiavorlage veranlasste Motion *Würsten*, mit der die Bewilligung eines dem Ertrag der Beherbergungsab-

gabe entsprechenden jährlichen Staatsbeitrages (rund 1 Mio. Franken) für die Finanzierung von Kurorteinrichtungen im Sinne des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs gewünscht wurde. Eine entsprechende Bestimmung ist in das Wirtschaftsförderungsgesetz aufgenommen worden.

Postulate

Das Postulat *Favre*, das sich für die Befreiung der Technikerschüler von den Schulgeldern einsetzte, ist angenommen worden.

Das Postulat *Jardin* betreffend allgemeine Bildung in den gewerblichen Berufsschulen, das die stärkere Berücksichtigung solcher Fächer im Unterricht und bei der Notengebung in den Lehrabschlusszeugnissen befürwortet, ist ebenfalls angenommen worden. Das Problem wird in Verbindung mit der zuständigen Abteilung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Zeit geprüft.

Angenommen wurden auch das Postulat *Stähli* (Tramelan) betreffend wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung im Jura, die im Verlaufe der Debatte über den Verwaltungsbericht 1969 der Volkswirtschaftsdirektion eingereichten Postulate *Haegeli* (Bern) betreffend personellen Ausbau des Industrie- und Gewerbeinspektorates im Hinblick auf den Vollzug der eidgenössischen Chauffeurverordnung und *Hächler* betreffend Angleichung der Schulgelder der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern an diejenigen der kantonalen Techniken sowie das Postulat *Kohler* (Bern) betreffend Anpassung der Vollzugsverordnung I zum Volksbeschluss vom 17. April 1966 über die Wohnbauförderung an die neuen Bundesvorschriften, das anlässlich der Behandlung des von den Stimmberechtigten inzwischen angenommenen Volksbeschlusses über die befristete Weiterführung der Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Grossen Rat gestellt wurde.

Interpellationen und Schriftliche Anfragen

Beantwortet wurden im Berichtsjahr die *Interpellationen Abbühl* betreffend Förderung der bernischen Wirtschaft und Stellungnahme zum Bericht Stocker/Risch, *Borter*, *Dürig*, und *Michel* (Meiringen) betreffend Massnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, *Borter* betreffend Wetterdienst, *Frei* betreffend Bekämpfung der Luftverschmutzung, *Grimm* betreffend Überfremdungsinitiative Schwarzenbach und *Theiler* betreffend Wohnverhältnisse ausländischer Saisonarbeiter sowie die *Schriftlichen Anfragen Abbühl* betreffend Fremdenverkehrsplanung, *Graf* betreffend Aufnahme von Töchtern an die Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel, *Haegeli* (Tramelan) betreffend Zusammenschlüsse in der Uhrenindustrie, *Horst* betreffend Feuerwehrsteuer ausländischer Arbeitnehmer und *Strahm* betreffend Revision des Krankenversicherungsgesetzes.

Bericht der Kantonalen Volkswirtschaftskommission

Die Kantonale Volkswirtschaftskommission ist ein beratendes Organ des Volkswirtschaftsdirektors und setzt sich zusammen aus Vertretern der bernischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Das Präsidium und das Sekretariat wechseln in einem zweijährigen Turnus. Für die Jahre 1970 und 1971 stellt das Kantonale Gewerkschaftskartell den Präsidenten in

der Person von Grossrat E. Strahm. Sein Vorgänger war Herr Fürsprecher R. Borter vom HIV, dem an dieser Stelle für seine tadellose Amtsführung bestens gedankt sei.

Im Jahre 1970 wurde die Volkswirtschaftskommission zu drei Sitzungen eingeladen. Ausserdem wurden für verschiedene Fragen Unterausschüsse eingesetzt.

An der Sitzung vom 12. Februar 1970 orientierte Herr Regierungsrat Tschumi über die getroffenen Vorarbeiten zu Schaffung eines Gesetzes über die Wirtschaftsförderung im Kanton Bern. Man konnte vernehmen, dass die HH. Professoren Probst und Gygi an der Arbeit sind, auf Grund des gelieferten Rohstoffes der HH. Professoren Stocker und Risch einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

Viel zu reden gab die Umfrage des Bundesrates betreffend eine neue Fremdarbeiterregelung. Vor allem ging es um die grundsätzliche Frage «Betriebsplafonierung oder Gesamtplafonierung». Die Meinungen zu diesem Problem gingen in der Kommission auseinander. Immerhin konnte der Volkswirtschaftsdirektor wertvolle Ratschläge und Hinweise zur Fragebeantwortung an den Bund entgegennehmen. Bekanntlich entschied sich der Bundesrat nach dem Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen und Wirtschaftsorganisationen für die Gesamtplafonierung.

Selbstverständlich wurde in diesem Zusammenhang auch die Schwarzenbach-Initiative diskutiert. Im Hinblick auf den Abstimmungskampf vom 7. Juni 1970 wurde zur Weiterbehandlung dieses Problems ein Unterausschuss eingesetzt.

An der Sitzung vom 24. April 1970 orientierte der Volkswirtschaftsdirektor über das Bundesgesetz über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie. Der Kanton ist daran interessiert, dass der gute Ruf der Schweizer Uhr im Ausland erhalten bleibt. Es geht in erster Linie um die Bezeichnung «Swiss Made».

Eine weitere Orientierung betraf das Gesetz über die Gebäudeversicherung. Die Kommission konnte zu einem Gesetzesentwurf, einem Dekretentwurf und einer vorgesehenen regierungsrätlichen Verordnung Stellung nehmen! Es wurde übereinstimmend die vorbildliche Vorbereitung dieser Gesetzesrevision hervorgehoben.

Das Traktandum «Fremdarbeiter» stand nochmals zur Diskussion. Der Volkswirtschaftsdirektor erläuterte die neuesten Bundesratsbeschlüsse und gab bekannt, dass die Regierung beschlossenen habe, zwei Fachkommissionen – eine für den Jura und eine für den alten Kantonsteil – zur Begutachtung von Gesuchen zur Zuteilung von ausländischen Arbeitskräften einzusetzen.

Am 29. Oktober 1970 fand eine Sitzung im Personalheim der Coop Bern statt. Behandelt wurde die Motion Fridetz «Gleiche Arbeit – gleicher Lohn». Der Motionär verlangte eine Initiative des Kantons Bern beim Bund in dieser Angelegenheit. Es zeigte sich aber, dass ein solches Vorgehen nicht nötig ist, da die Kantone im laufenden Vernehmlassungsverfahren vom Bund genügend zum Wort kommen werden. Die Auffassung des Volkswirtschaftsdirektors, die Motion Fridetz als Postulat entgegennehmen zu wollen und an und für sich positiv zum Problem Stellung zu nehmen, fand allgemeine Zustimmung.

Dagegen war die Kommission einhellig der Meinung, auf die Motion Schaffter (Gesetz Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer) könne aus rechtlichen Gründen nicht eingetreten werden. Die verlangte Lösung wäre verfassungswidrig und, wenn schon, müsste sich der Bund mit dieser Sache befassen. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass unter den Sozialpartnern in bezug auf Gewinnbeteiligung interessante Lösungen diskutiert und angestrebt werden.

Auf Antrag des Kantonalen Gewerkschaftskartells wurde über die Frage gesprochen, wieweit es den Arbeitnehmern überhaupt noch möglich sei, den Parlamenten anzugehören. Öfters wird – namentlich von Arbeitern – erklärt, dass sie im Betrieb für die Ausübung von politischen Mandaten die notwendige

Zeit nicht zur Verfügung erhalten würden. Andererseits hört man immer und immer wieder Klagen, in den Parlamenten würden nur Lehrer und Sekretäre sitzen! Übereinstimmend wurde festgestellt, dass in einer Demokratie alle Kreise Gelegenheit haben müssen, in den Parlamenten mitzuwirken.

Anschliessend an diese Sitzung und einen Rundgang durch das Lagerhaus waren die Kommissionsmitglieder Gäste der Coop Bern, der für den freundlichen Empfang bestens gedankt sei.

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. Juni 1971.

Begl. Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, im April 1971

Der Volkswirtschaftsdirektor:

H. Tschumi

